



Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Erläuterungsbericht

zur genehmigungsfähigen Planfassung
des Flächennutzungsplanes
vom 20.06.2002

Verfasser:
Architekturbüro für Stadtplanung
Dipl.-Architektin Heidrun Sauerbier
Bierrain 38, 06116 Halle/S.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.	Einleitung 1
1.1.	Bedeutung und Funktion des Flächennutzungsplanes 1
1.2.	Grundlagen des Flächennutzungsplanes 1
1.3.	Planerforderlichkeit 2
1.4.	Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan 2
2.	Lage der Gemeinde im regionalen Siedlungs- und Verkehrsnetz, Verwaltung 4
3.	Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des Flächennutzungsplanes, Planungsziele 5
3.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung 5
3.2.	Informelle Planungen 8
3.2.1.	Dorferneuerungsplanung 8
3.2.2.	Agrarstrukturelle Vorplanung 9
3.3.	Allgemeine Planungsziele der Gemeinde 10
3.4.	Natürliche Bedingungen 10
3.4.1.	Klima 10
3.4.2.	Geologische Verhältnisse 11
3.4.3.	Bodenverhältnisse 11
3.4.4.	Hydrologische Verhältnisse und Gewässer 11
3.4.4.1.	Grundwasser 11
3.4.4.2.	Oberflächengewässer 12
3.4.5.	Landschaft 12
3.4.6.	Pflanzen- und Tierwelt 13
3.5.	Historische Voraussetzungen und Gegebenheiten 14
3.6.	Siedlungsstruktur und Ortsbild 16
3.7.	Einwohnerentwicklung 16
3.8.	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsstätten 18
3.9.	Überörtliche Fachplanung 20
3.9.1.	Bergbau 20
3.9.1.1.	Bergbauberechtigungen 20
3.9.1.2.	Abbaufäche für Kiessandgewinnung 20
3.9.1.3.	Gebiete mit Einwirkungen früherer Abbautätigkeit 21
3.9.2.	Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle der Eisenbahn 22
3.10.	Denkmalschutz 22
4.	Bauflächen 23
4.1.	Bausubstanz und Wohnraumbestand der Ortsteile (Ausgangslage) 23
4.2.	Wohnungs- bzw. Wohnflächenbedarf 26
4.3.	Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen 27
4.3.1.	Bestandsflächen des Ortsteils Nemsdorf 27
4.3.2.	Bestandsflächen des Ortsteils Göhrendorf 29
4.3.3.	Geplante Wohnbaufläche im Ortsteil Nemsdorf 31
4.4.	Gewerbliche Baufläche 32
4.5.	Sonderbauflächen 32
4.5.1.	Sondergebiet für Massentierhaltung 32
4.5.2.	Sondergebiet für Windenergieanlagen 33
5.	Soziale Infrastruktur/Gemeinbedarf 34
6.	Naherholung und Fremdenverkehr 35
7.	Grünflächen 35
7.1.	Grünflächen ohne Zweckbestimmung 36
7.2.	Dauerkleingärten 36
7.3.	Öffentliche Grünflächen 37

	Seite
8. Technische Infrastruktur	37
8.1. Trinkwasserversorgung	37
8.2. Abwasserbeseitigung	38
8.3. Elektroenergieversorgung	39
8.4. Gasversorgung	39
8.5. Fernmeldetechnische Versorgung	39
8.6. Abfallwirtschaft	40
8.6.1. Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung	40
8.6.2. Abfallanlagen	40
9. Verkehr	41
9.1. Das klassifizierte Straßennetz	41
9.2. Öffentlicher Personennahverkehr (Bus und Eisenbahn)	42
9.3. Ruhender Verkehr	42
9.4. Fuß- und Radwege	43
10. Umweltschutz	43
10.1. Landschaftsschutz/Naturschutz	43
10.1.1. Schutzgüter	43
10.1.1.1. Besonders geschützte Biotope	43
10.1.1.2. Geschützte Landschaftsbestandteile	44
10.1.2. Artenschutz	45
10.1.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	45
10.2. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	49
10.2.1. Gewässerschutz	49
10.2.2. Wasserwirtschaft	50
10.3. Immissionsschutz	50
10.3.1. Emission von Luftschadstoffen	50
10.3.2. Lärm und Erschütterungen, elektromagnetische Felder	51
10.3.3. Geruchsemissionen	52
10.4. Altlasten	53
11. Flächen für die Landwirtschaft	54
12. Flächen für Wald	57
13. Flächenbilanz	58
Quellenverzeichnis, Gesetzliche Grundlagen	59

Karten und Pläne zur Erläuterung:

1. Lage der Gemeinde im Siedlungs- und Verkehrsnetz M. 1:100 000 nach Seite 4
2. Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle
(zeichnerische Darstellung),
Ausschnitt: westlicher Teil des Landkreises Merseburg-Querfurt M. 1:100 000 nach Seite 6
3. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen des Bestandes (Numerierung)
M. 1:10 000 nach Seite 27
4. Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen (Numerierung) M.ca. 1:10 000.....nach Seite 51

1. Einleitung

1.1. Bedeutung und Funktion des Flächennutzungsplanes

Die Bauleitplanung ist ein Bestandteil der kommunalen Planungshoheit und damit des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinde für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs.2 GG.

Die Gemeinde stellt Bauleitpläne im eigenen Wirkungskreis auf. Sie ist nach § 2 Abs.2 BauGB dazu ermächtigt.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Gegenstand der Bauleitplanung sind somit grundsätzlich alle Flächen des Gemeindegebietes. Sie ist darüber hinaus von übergreifenden und überörtlichen Fachplanungen sowie von Vorgaben raumordnerischer Planungen betroffen. Zu den benachbarten Gemeinden besteht ein „horizontaler“ Abstimmungsbedarf.

Entsprechend § 1 Abs. 2 BauGB werden 2 Arten von Bauleitplänen unterschieden:

- Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) – FNP.

Im Flächennutzungsplan werden für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§ 5 Abs. 1 BauGB). Der Zeithorizont für die Planungsaussagen ist erfahrungsgemäß auf etwa 15 Jahre angelegt..

Aus dem Flächennutzungsplan können unmittelbar keine Rechte für die Nutzung von Grundstücken abgeleitet werden. Er läßt jedoch Schlußfolgerungen zu, welche Rechtsbindungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu erwarten sind. Darüber hinaus löst der FNP mittelbar für kommunalpolitische und wirtschaftliche Sachverhalte Folgewirkungen aus.

Der Flächennutzungsplan erzeugt Anpassungspflichten für öffentliche Planungsträger und ist für die Gemeinde selbst bindend bezüglich der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Gleichwohl ist eine Änderung des FNP möglich, wenn das Erfordernis gegeben ist.

- Der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) – BP.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 BauGB), d. h. für die Nutzung und Bebauung der einzelnen Grundstücke. Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln (§ 8 Abs.2 BauGB).

Der Bebauungsplan wird als Satzung vom Gemeinderat beschlossen und ist daher für jedermann verbindlich.

Er bildet somit die rechtliche Grundlage für den Vollzug von städtebaulichen Planungen.

1.2. Grundlagen des Flächennutzungsplanes

Dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf wurden insbesondere folgende Gesetze und übergeordnete Planungen zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.58),
- Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.4.1999 (GVBl. LSA S.152),

- Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.4.1998 (GVBl. LSA S.238),
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 8.1999 (GVBl. LSA S.244), einschließlich der zeichnerischen Darstellung,
- Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle (REP) vom 30. 01. 1996 (MBL. LSA Nr. 22 vom 15. 04. 1996), zuletzt geändert am 21.3.2000 (MBL. LSA S.331), einschließlich der zeichnerischen Darstellung.

Als Kartengrundlage wurde die amtliche topografische Karte verwendet.

Die statistischen Angaben sind den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt und den Angaben des Einwohneramtes der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“ entnommen.

1.3. Planerforderlichkeit

In den neuen Bundesländern, darunter auch in Sachsen-Anhalt, gilt seit dem 3. 10. 1990 das Baugesetzbuch als Rechtsgrundlage für die städtebauliche Planung der Gemeinden und demnach auch für die Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf lag 1990 keine dem Flächennutzungsplan inhaltlich und qualitativ vergleichbare Planung vor. Gleichzeitig war nach 1990 eine allgemeine Nachfrage nach Inanspruchnahme von zusätzlichen Bauflächen besonders hoch, so daß Konflikte zwischen den beabsichtigten Nutzungen untereinander sowie zwischen den Bauflächen und den natürlichen Ressourcen des Gemeindegebietes zu befürchten waren.

Der Wegfall von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und in der gemeindlichen Infrastruktur verlangte dringend nach Nutzungsveränderungen der bestehenden Bausubstanz.

Durch die Intensivierung der Nutzung landwirtschaftlicher Standorte bestand eine potentielle Konfliktverschärfung zu den Nutzungen benachbarter Flächen.

Außerdem waren Bestrebungen zur Ausweitung der Ortslage in die umgebende Landschaft und auch zur Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich Ausgangspunkt für Überlegungen der Gemeinde zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ihres Gebietes.

Angesichts dieser Probleme ergab sich für die Gemeinde die Notwendigkeit, mit Hilfe eines Flächennutzungsplanes „die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke“ ihres Territoriums zu ordnen und vorzubereiten (§ 1 Abs.1 BauGB).

Hauptsächliches Ziel des FNP ist es, „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial-gerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu bei(zu)tragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“ (§ 1 Abs.5 Satz 1 BauGB).

Der FNP stellt die Nutzung flächenbezogen und nicht parzellenscharf, jedoch lückenlos für das gesamte Gemeindegebiet dar. Der FNP ist eine vorbereitende Angebotsplanung und realisiert die planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde im Konsens mit den Planungsgrundsätzen und den Belangen des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB.

Die Gemeinde hat keine Flächen ihres Territoriums von der Planung ausgenommen.

1.4. Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan

Die Gemeindevertretung hat am 27.11.1990 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der fachlichen Erarbeitung des Flächennutzungsplanes wurde die SALEG - Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH Halle/S. beauftragt.

Im Jahre 1991 wurde von ihr der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Den Bürgern der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung die Gelegenheit gegeben, bei der Planung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mitzuwirken. Außerdem wurde der Flächennutzungsplan-Vorentwurf und dessen Erläuterungsbericht für einen Monat öffentlich ausgelegt. Währenddessen fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise aus der Bürgerbeteiligung wurde im Jahre 1993 der 1. Entwurf erarbeitet, der jedoch nicht vom Gemeinderat gebilligt und zur Auslegung beschlossen wurde. Einige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthielten die Kritik, daß die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend berücksichtigt wären. Aus diesem Grund erteilte die Gemeinde den Auftrag zur Erarbeitung eines gemeinsamen Landschaftsplanes für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Barnstädt. Mit der Fertigstellung und Billigung dieses Landschaftsplanes Ende 1995 durch die Gemeinderäte wurde die Bearbeitung des Flächennutzungsplanes fortgeführt und ein 2. Entwurf aufgestellt.

Auf Grund der geäußerten Hinweise und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB machte sich eine Überarbeitung des 2. Entwurfes erforderlich. Das Ergebnis der Überarbeitung lag im Jahre 1998 vor.

Daraufhin wurde im Jahre 1999 die Fortführung der Arbeiten am FNP dem Architekturbüro für Stadtplanung H. Sauerbier in Halle /S. übertragen.

Bei der Neufassung des Planentwurfes und des Erläuterungsberichtes im Jahre 2000 wurde die derzeitige Gesetzeslage, insbesondere die neue Landesgesetzgebung bezüglich der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

Das Regionale Entwicklungsprogramm des ehemaligen Landkreises Querfurt vom 15.05.1992 wurde nicht mehr berücksichtigt, da die darin verwendeten Daten infolge der Neubildung des Landkreises Merseburg-Querfurt im Jahre 1994 inhaltlich keine Gültigkeit mehr besaßen.

Der Planentwurf vom 15.11.2000 wurde im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“ für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig gemäß § 4 Abs.1 BauGB zu diesem Planentwurf beteiligt. Dieser Planentwurf wurde zusätzlich in einer Einwohnerversammlung zur Diskussion gestellt.

Danach wurden die Altlastenverdachtsflächen sowie die Grenze der Bestandsfläche 6 im Bereich Bahnhof/Straße „Hinter den Gärten“ berichtigt. Außerdem wurde die Richtfunktrasse in die Planzeichnung übernommen

Auf Grund von Hinweisen des Regierungspräsidiums Halle zum Planverfahren und zu inhaltlichen Problemen wurde der Planentwurf nochmals in folgenden Punkten geändert bzw. berichtigt:

- Die Trinkwasserschutzzonen der Wassergewinnungsanlage Langeneichstädt wurden wegen ihrer Aufhebung aus der Planzeichnung entfernt.
- Die dem Sondergebiet für Massenerhaltung benachbarten Bauflächen - Wohnbaufläche Nr. 8 und gemischte Baufläche Nr.4 (teilweise) - wurden als geruchsbelastet gekennzeichnet.
- Eine Teilfläche der geplanten Wohnbaufläche W1 fällt weg.
- Das geplante Sondergebiet für Windenergieanlagen wurde als Bestand dargestellt, da die Planung zwischenzeitlich realisiert ist.

Der Gemeinderat billigte diesen Entwurf (Datum 23.10.2001) mit dem Beschluß vom 23.10.2001 und bestimmte ihn zur Auslegung für die Dauer eines Monats.

Die von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange wurden zum geänderten Entwurf wiederum beteiligt.

Die Gemeinde prüfte sämtliche während des Planverfahrens eingegangenen Hinweise der berührten Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger. Infolge der völligen Neukonzipierung des Planentwurfes im Jahre 2000 waren die meisten der Hinweise zu den Planentwürfen vor 2000 zum Zeitpunkt der Abwägung nicht mehr relevant bzw. nicht mehr zutreffend. Desweiteren wurden in die Abwägung eingestellt die Hinweise aus den vorliegenden

informellen Planungen, die Vorschläge des Landschaftsplanes und die sonstigen Probleme, die sich der Gemeinde bei Planungsentscheidungen aufdrängten (Probleme des Immissionsschutzes und der Entwicklung des Ortskernes von Göhrendorf).

Der Gemeinderat faßte den Abwägungsbeschluß sowie den Feststellungsbeschluß am 20.06.2002.

Den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern wurde das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.

Hauptpunkte der Abwägung sind

- die Umsetzung der Empfehlungen des Landschaftsplanes,
- die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes,
- die angemessene Bewertung der Probleme des Immissionsschutzes,
- die Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten der beiden Ortsteile der Gemeinde in Verbindung mit der Ausweisung von Wohnbauflächen.

Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, die Gewichtung der Hinweise und die Ergebnisse der Abwägung sind aus einer Übersichtstabelle (Anlage 1 zum Abwägungsbeschluß) ersichtlich.

Die Anlage 2 zum Abwägungsbeschluß ist Abwägungsmaterial bzw. enthält den Nachweis für den in die Abwägung eingestellten Sachverhalt der Lärmemission. Auf diese Anlage wird in der Abwägungstabelle (Anlage 1) Bezug genommen.

Die Ergebnisse der Abwägung sind weiterhin im Erläuterungsbericht unter dem jeweiligen Sachverhalt dargestellt und begründet.

2. Lage der Gemeinde im Siedlungs- und Verkehrsnetz, Verwaltung

Charakteristik der Gemeinde und Verwaltung

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf liegt im westlichen Teil des Landkreises Merseburg-Querfurt. Dieser gehört zum Regierungsbezirk Halle des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

Sitz der Kreisverwaltung ist die 24 km entfernte Kreisstadt Merseburg, die in der raumordnerischen Hierarchie der Orte als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft ist.

Die Gemeinde liegt im unmittelbaren Einzugsbereich der 5 km entfernten Kleinstadt Querfurt. Diese ist in der Hierarchie der zentralörtlichen Gliederung (LEP 3.2.12.) als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums eingeordnet. Hinsichtlich der Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs sowie teilweise dem Angebot an Arbeitsplätzen spielt Querfurt für die Umlandgemeinden eine beachtliche Rolle.

Das Oberzentrum Halle (Sitz des Regierungspräsidiums) befindet sich in 38 km Entfernung.

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Nemsdorf und Göhrendorf.

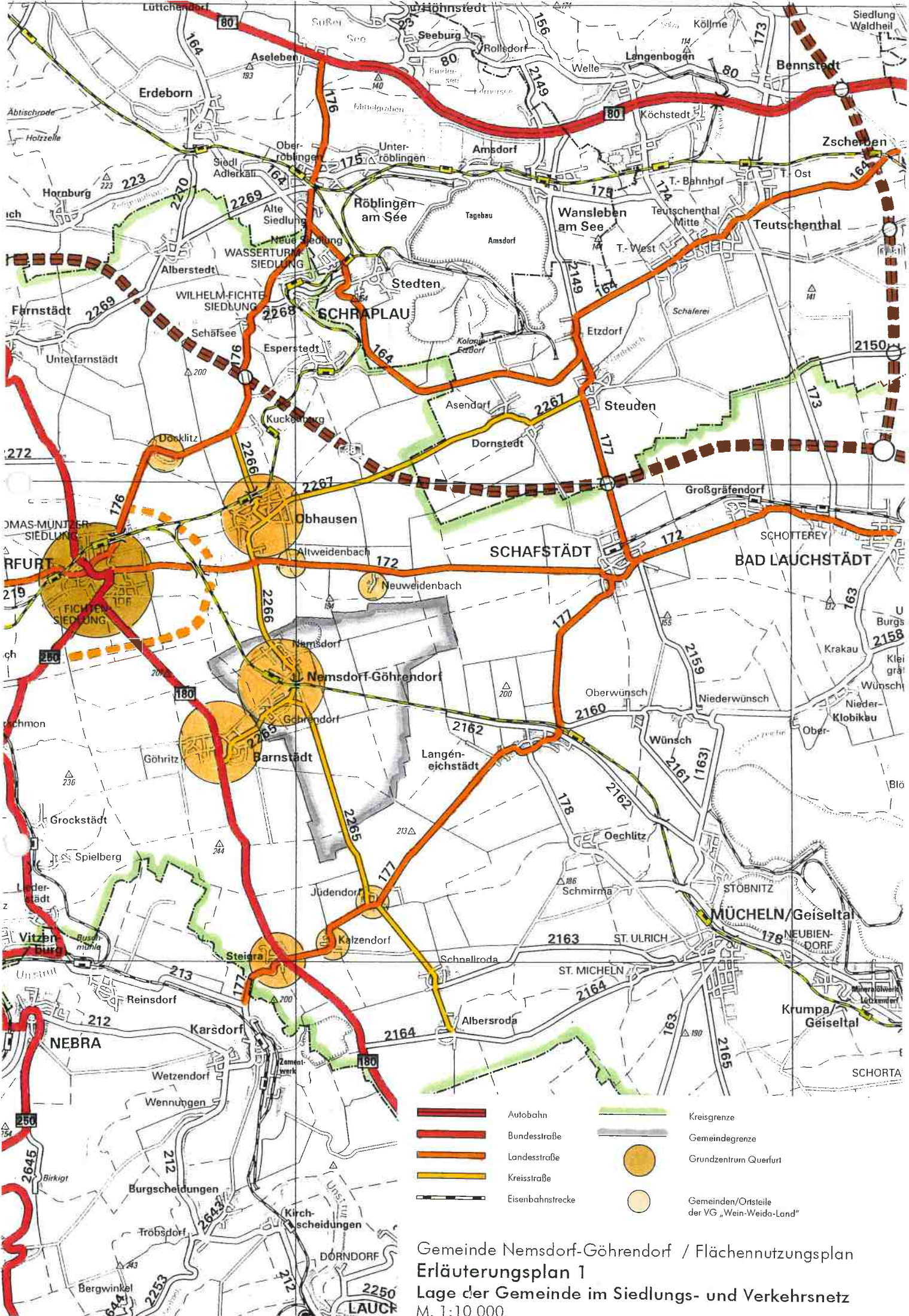
In Nemsdorf befindet sich der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Wein-Weida-Land", zu der die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen und Steigra gehören.

Das Gemeindegebiet umfaßt eine Fläche von 17,10 km². Das sind 2,1 % der Fläche des Landkreises.

Insgesamt leben in der Gemeinde 1072 Einwohner (Stand 1999).

Durchschnittliche Besiedelungsdichte der Verwaltungseinheiten

	Gesamtfläche	Einwohnerzahl Stand 1999	Einwohnerdichte
Landkreis Merseburg-Querfurt	80 462 ha	136 923 EW	1,70 EW/ha
Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“	7 769 ha	5 296 EW	0,68 EW/ha
Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	1 710 ha	1072 EW	0,63 EW/ha



- | | | | |
|--|------------------|--|--|
| | Autobahn | | Kreisgrenze |
| | Bundesstraße | | Gemeindegrenze |
| | Landesstraße | | Grundzentrum Querfurt |
| | Kreisstraße | | Gemeinden/Ortsteile der VG „Wein-Weida-Land“ |
| | Eisenbahnstrecke | | |

Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf / Flächennutzungsplan
 Erläuterungsplan 1
 Lage der Gemeinde im Siedlungs- und Verkehrsnetz
 M. 1:10 000

An das Gemeindegebiet grenzen die im Folgenden aufgeführten Nachbargemeinden:

angrenzende Lage	Gemeinde	Sitz der Verwaltung	Landkreis
im Westen und im Südwesten	Gemeinde Barnstädt,	Nemsdorf-Göhrendorf, VG „Wein-Weida-Land“	Merseburg-Querfurt
im Nordwesten	Stadt Querfurt	Querfurt	Merseburg-Querfurt
im Norden	Gemeinde Obhausen	Nemsdorf-Göhrendorf VG „Wein-Weida-Land“	Merseburg-Querfurt
im Nordosten	Stadt Schafstädt	Schafstädt, VG „Laucha-Schwarzeiche“	Merseburg-Querfurt
im Osten und Südosten	Gemeinde Langeneichstädt	Mücheln VG „Oberes Geiseltal“	Merseburg-Querfurt
im Süden	Gemeinde Steigra	Nemsdorf-Göhrendorf VG „Wein-Weida-Land“	Merseburg-Querfurt

Verkehrsanbindung

Das Gemeindegebiet wird von folgenden klassifizierten Straßen erschlossen:

Die Anbindung der Gemeinde an das regionale und überregionale Verkehrsnetz erfolgt über die Kreisstraße 2265 (Jüdendorf-Göhrendorf-Barnstädt). Außerdem ist die Kreisstraße 2266, zu nennen, welche die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in nördlicher Richtung mit der Landesstraße 172 verbindet.

Beide Ortsteile sind an den Buslinienverkehr des Landkreises Merseburg-Querfurt angeschlossen.

Die Gemeinde besitzt einen Personenbahnhof an der Eisenbahnstrecke Merseburg-Mücheln-Querfurt.

Die nächstgelegenen Autobahnanschlüsse an die A9 Berlin-Nürnberg (Auffahrten Leipzig-West, Bad Dürrenberg und Weißenfels) sind jeweils nach ca. 38 km Entfernung erreichbar.

3. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des Flächennutzungsplanes, Planungsziele

3.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Grundsätzlich sind die Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs.4 BauGB).

Die Grundsätze der Raumplanung nach § 2ff ROG sind dagegen unmittelbar geltendes Recht und im FNP als öffentliche Belange in die Abwägung einzustellen.

In den §§ 3 und 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind die allgemeinen Ziele der Raumordnung definiert und ihre Bindungswirkung bestimmt.

Im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP) und im Regionalen Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Halle des Landes Sachsen-Anhalt (REP) sind die Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die Regionalentwicklung konkretisiert.

Zunächst werden im Folgenden die für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf maßgeblichen und konkret benannten Ziele der Raumordnung dargestellt und erläutert:

Zentralörtliche Gliederung

Im System der zentralen Orte ist Nemsdorf-Göhrendorf keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, d.h. die Gemeinde hat keine Aufgaben über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus zu erfüllen.

Art und Umfang von Vorhaben sind im Rahmen der voraussehbaren Eigenentwicklung der Gemeinde vorzusehen.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung nimmt Nemsdorf jedoch als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“ eine untergeordnete zentralörtliche Funktion wahr.

Die Gemeinde befindet sich des Weiteren im wirtschaftlichen Verflechtungsbereich des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, der Stadt Querfurt.

Vorranggebiete

Im Vorranggebiet ist eine bestimmte Freiraumfunktion festgelegt, die für diesen Raum charakteristisch ist oder zukünftig langfristig entwickelt werden soll. Diese Freiraumfunktion besitzt im Konflikt- oder Konkurrenzfall Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Andere Funktionen und Nutzungen sind damit nicht ausgeschlossen, wenn die festgelegte Vorrangnutzung nicht unmöglich gemacht oder nur in geringstmöglichem Ausmaß beeinträchtigt wird (sinngemäß nach REP 2.2.1.1.).

- Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf liegt im Vorranggebiet für Landwirtschaft „Querfurter Platte“ (REP 2.2.1.2.c).

Die Vorrangnutzung umfaßt die gesamten landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf.

Das Gebiet der Gemeinde ist auf Grund der naturräumlichen Eignung, der Traditionen und Erfahrungen besonders für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so daß hier der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft eine raumbedeutsame Priorität zukommt.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs.2 Nr.10 ROG) sind im Vorranggebiet hier insbesondere „die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen oder zu sichern, daß die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Flächengebundene Landwirtschaft ist zu schützen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten“.

- Die Gemeinde liegt im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Querfurter Platte“ (REP 2.2.1.7.a)).

Diese Festlegung dient der langfristigen Sicherung der Deckung des perspektivisch absehbaren Trinkwasserbedarfs aus den natürlichen Ressourcen.

Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete im Sinne der raumordnerischen Zielstellung. Der Vorbehaltsfunktion kommt bei der Abwägung gegen konkurrierende Nutzungen ein besonderer Stellenwert zu.

- Teile des Gemeindegebietes (im Südosten des gemeindlichen Territoriums) werden vom Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Teile der Querfurter Platte“ erfaßt (LEP 3.5.1.9.).

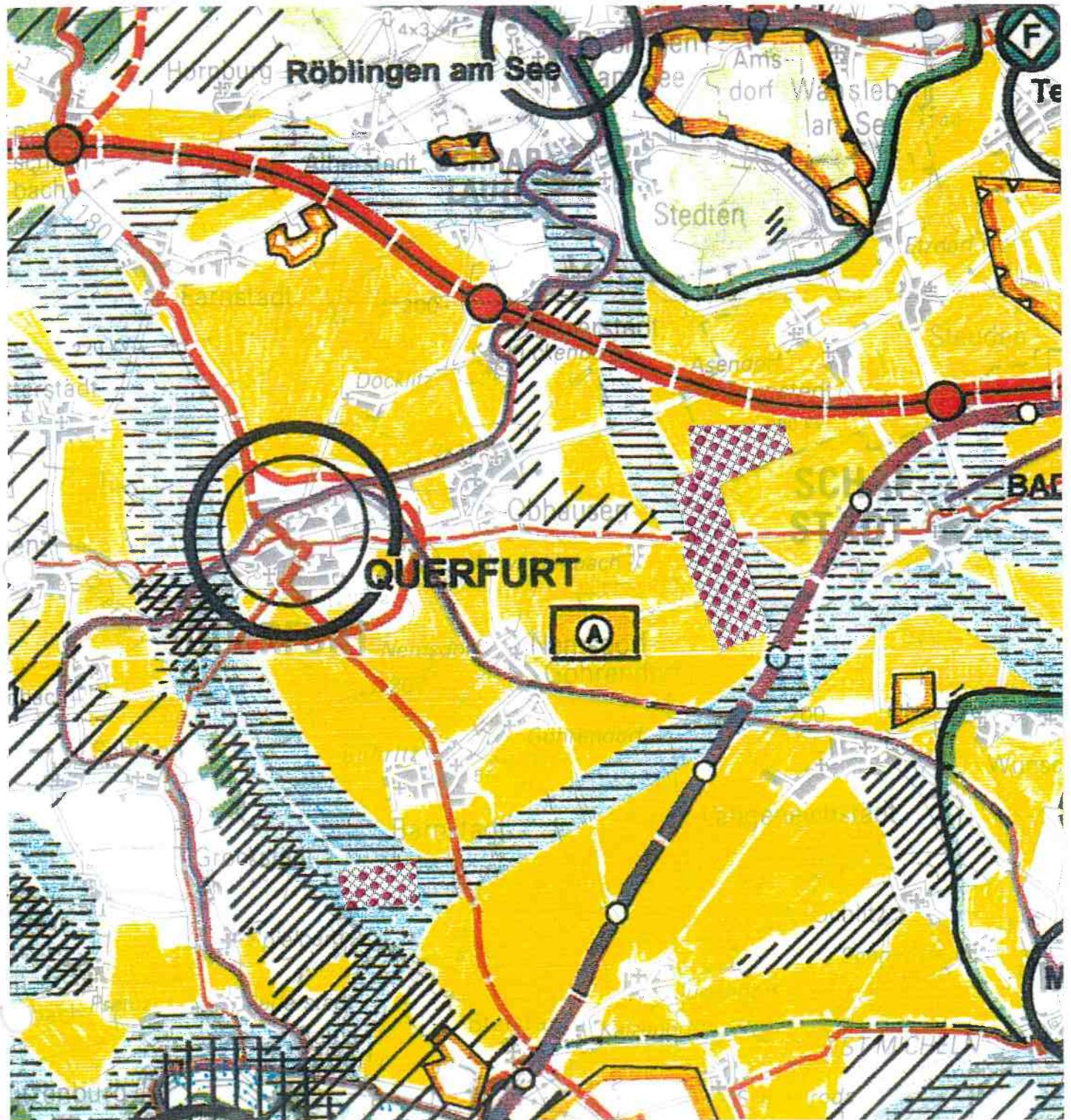
Die wesentlichen zu beachtenden Belange der Landwirtschaft sind hierbei ihre Bedeutung bzw. Funktion als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft.

- Die Gemeinde liegt im Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Querfurter Platte“ (LEP 3.5.4.4).

Die Vorbehaltsfunktion Wassergewinnung entspricht hierbei der gleichlautenden Vorrangfunktion.

Verkehr

- Das bestehende Eisenbahnnetz für den Nahverkehr ist zu erhalten (LEP 3.6.2.8.). Die zeichnerische Darstellung des LEP weist die Eisenbahnstrecke Merseburg-Mücheln-Querfurt als „Sonstige Schienenverbindung mit Landesbedeutung“ aus. Daher ist vom weiteren Bestand dieser Strecke im Planungszeitraum auszugehen.

































Vorranggebiete für

-  Landwirtschaft
-  Forstwirtschaft
-  Rohstoffgewinnung (Tagebau)
-  Rohstoffgewinnung (tieftief)
-  Rohstoffgewinnung < 50 ha (Tagebau)
-  Natur- und Landschaft
-  Erholung
-  Wassergewinnung
-  Hochwasserschutz

Vorsorgegebiete für

-  Rohstoffgewinnung
-  Rohstoffgewinnung < 50 ha (Tagebau)
-  Wassergewinnung
-  Erholung
-  Natur- und Landschaft
-  Aufforstung
-  Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie
-  Wiederherzustellender Landschaftsteil

Verkehr

- | Bestand | Ausbauvorhaben | Neubau (nach genauer Abbestimmung) | |
|---|--|---|--|
|  |  |  | Hauptbahn |
|  |  |  | Regionales Schienennetz |
|  |  |  | Elektrifizierung |
|  |  |  | S-Bahn |
|  |  |  | Stabsenbahn |
|  |  |  | Autobahn |
|  |  |  | Autobahnanschlussstelle |
|  |  |  | Hauptverkehrsstraße (interregionale Bedeutung) |
|  |  |  | Strasse (regional) |
|  |  |  | Erweiterung |

Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf / Flächennutzungsplan
Erläuterungsplan 2

Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle
Ausschnitt: westlicher Teil des Landkreises Mersburg-Querfurt
M 1:100 000

- Der Neu- und Ausbau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Halle-Leipzig – VDE-Schiene Nr.8 (LEP 3.6.2.5.c) tangiert das Gemeindegebiet mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.
- Für die flächenhafte räumliche Erschließung des Gemeindegebietes sind zur Verknüpfung der Siedlungen untereinander und mit den zentralen Orten sowie zur Anbindung von Naherholungsgebieten funktionsgerechte Straßennetze bereitzustellen. (LEP 3.6.3.5.)
- Zur Vermeidung motorisierten Verkehrs und zur flächenhaften Erschließung von Teilräumen sind funktionsgerechte durchgängige Rad- und Fußwegenetze zwischen Wohnsiedlungen, sowie zur Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und Naherholungsgebieten vorzusehen.

Windenergie

Im Regionalen Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Halle, geändert am 21.3.2000 sind unter Punkt 2.5. Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie von mehr als 20 ha Größe festgelegt. Dabei wurden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- die klimatischen Voraussetzungen,
- die Möglichkeiten der Einspeisung von Elektroenergie in das vorhandene Versorgungsnetz,
- die Vermeidung von Konflikten mit anderen öffentlichen Belangen.

Eine Teilfläche des Eignungsgebietes Nr.18 (23) HAL 11 von ca. 100 ha Größe befindet sich auf dem Territorium der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf.

Das gesamte Eignungsgebiet hingegen erstreckt sich auch auf Flächen in den Gemeinden Obhausen und Dornstedt. Für das Gebiet ist die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich.

Diese Festlegung des Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie schließt gleichzeitig Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum aus (REP 2.5.4.).

Abfallwirtschaft

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms für den Regierungsbezirk Halle ist die kreiseigene Deponie Nemsdorf als regional bedeutsamer Standort einer Hausmülldeponie dargestellt.

Zugehörigkeit zur Planungsregion Halle

Die Gemeinde gehört zur Planungsregion Halle gemäß LEP Punkt 3.1.1.4. Im ländlichen Raum der Planungsregion ist als Ziel die Beachtung der Vorrangstellung der Land- und Forstwirtschaft und der Schutz sowie die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen postuliert (LEP 3.1.1.3.). Für diese Region wurde als gemeinsames Projekt der beteiligten Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels und der Stadt Halle bereits im Jahre 1998 ein regionales Entwicklungskonzept aufgestellt, das im Sinne der Zielstellung des LEP für den FNP herangezogen werden kann. Darin ist die Entwicklung eines Verbundes mitteldeutscher Radwanderwege (Projekt III/4) vorgesehen. Von diesem Projekt wird die Gemeinde tangiert.

Die Umsetzung und Beachtung der raumordnerischen Ziele im Flächennutzungsplan

Zentralörtliche Gliederung

- Beschränkung bei geplanten Bauflächen auf den tatsächlich vorhandenen und spezifischen Bedarf.
- Keine Ausweisung von Gemeinbedarfseinrichtungen mit überörtlicher Versorgungsfunktion.

Landwirtschaft

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, geringstmögliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauflächen.
- Berücksichtigung der natürlichen Voraussetzungen in Abstimmung mit den Erfordernissen und Möglichkeiten der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe bei der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

- Berücksichtigung der Agrarstruktur und Erzielung eines minimalen Flächenbedarfs bei der Planung von Radwegen- und Fußwegen sowie von Flächen für Anpflanzungen.
- Explizite Darstellung landwirtschaftlicher Produktionsstätten als Sondergebiet unter Beachtung schützenswerter Nutzungen in Verbindung mit den Belangen des Immissionsschutzes.
- Beachtung der Privilegierung landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich bei der grundsätzlichen Entscheidung über die Darstellung von entsprechenden Bauflächen.

Wassergewinnung

Die Gemeinde plant keine Nutzungen, welche die Vorrangfunktion beeinträchtigen könnten.

Verkehr

Darstellung der bestehenden Eisenbahnstrecke sowie der örtlichen und überörtlichen Straßen als Ausdruck des gemeindlichen Planungswillens. Darstellung eines gemeindlichen und gemeindeübergreifenden Netzes von Fuß- und Radwegen in nachbargemeindlicher Abstimmung.

Windenergie

Das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr.18 (23) HAL wird durch ein Sondergebiet für Windenergieanlagen konkretisiert. Das dargestellte Sondergebiet für Windenergieanlagen befindet sich bezüglich der Lage und Größe in Übereinstimmung mit dem Eignungsgebiet.

Abfallwirtschaft

Die Deponie Nemsdorf wird in derjenigen Fläche dargestellt, welche der abfallrechtlichen Genehmigung entspricht. Damit erfolgt eine Flächensicherung im Hinblick auf die raumordnerische Bedeutung der Abfallanlage.

Radwegenetz

Im FNP sind mehrere Radwege in Abstimmung mit den Nachbargemeinden ausgewiesen, welche sich in ein regional konzipiertes Radwegenetz einfügen.

3.2. Informelle Planungen

3.2.1. Dorferneuerungsplanung

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf wurde im Jahre 1993 in das Förderprogramm der Dorferneuerung des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen. Im Rahmen dieses Förderprogrammes wurde vom Büro Bau Consulting Halle/S. 1993 die Dorferneuerungsplanung erarbeitet.

Gegenstand der Planung ist hauptsächlich die Analyse des Zustandes und der Nutzung der innerörtlichen Bausubstanz der beiden Ortsteile sowie Vorschläge zur Neugestaltung öffentlicher Räume einschließlich der Dorfteiche.

Auf Grund der in den letzten 8 Jahren erfolgten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an privaten Gebäuden sowie den erneuerten öffentlichen Bereichen (z.B. Bäckerplatz Nemsdorf, Friedenseiche Göhrendorf), sind die Aussagen der Dorferneuerungsplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aktuell.

Die im Dorferneuerungsplan im Zusammenhang mit dem FNP aufgestellten Prämissen

- Zusammenwachsen der Ortsteile
- Gewerbeansiedlung
- Nutzung von Rest- und Splitterflächen

sind infolge der seither erfolgten Ortsentwicklung nicht mehr haltbar und werden daher auch nicht Gegenstand der abschließenden Abwägung zum FNP sein.

Die Notwendigkeit

- der Erschließung eines Wohnstandortes,
- der Erhaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen

wurden dagegen im FNP aufgegriffen und als Darstellung von Bau- und Grünflächen umgesetzt.

3.2.2. Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP)

Für das Gebiet „Querfurter Platte“ wurde im Jahre 1995 von der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt auf Grund der diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen des Landes Sachsen-Anhalt eine Agrarstrukturelle Vorplanung erarbeitet. Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf liegt im Planungsraum. Die Aussagen der AVP sind überwiegend allgemeiner Art, das gesamte Planungsgebiet betreffend.

Für die Abwägung bzw. Beachtung im FNP sind entsprechend den speziellen in der Gemeinde vorhandenen Bodennutzungspotentialen und -erfordernissen die Aussagen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen (Punkt 5.3. /5.3.4.) und zu Erstaufforstung (Punkt 5.4.3.) sowie die Hinweise zur Bauleitplanung heranzuziehen.

In der AVP wird die Anpflanzung von Gehölzreihen

- an Verbindungsstraßen zwischen den Ortschaften,
- an Wirtschaftswegen,
- entlang von Bachufern

aus Gründen des Erosionsschutzes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Biotopanreicherung für dringend erforderlich gehalten.

Im FNP sind zu diesem Zweck Flächen im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB in Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern geplant.

Die empfohlene Erstaufforstung von Kleinflächen wird im FNP umgesetzt, indem geplante Aufforstungsflächen in Randlagen der Ackerflächen, als Ergänzung von Biotopflächen, sowie als Feldgehölzinseln (Schaffung von 3 30 Biotopen) geplant werden.

Die Forderung der AVP nach Standortbegutachtung hinsichtlich der Bodenverhältnisse vor Aufforstung deckt sich mit dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde. Diese Begutachtung ist vor dem Antrag zur Aufforstung vorzunehmen. Die Planungsabsicht der Gemeinde zur Ausweitung der Waldfläche wird hiervon nicht grundsätzlich berührt.

Die AVP gibt die folgenden Hinweise zur Bauleitplanung:

1. Vermeidung der räumlichen oder funktionellen Einengung bzw. Behinderung landwirtschaftlicher Betriebe.
2. Darstellung von Stallanlagen und Wirtschaftskomplexen als Flächen für die Landwirtschaft.
3. Erhaltung wertvoller Naturbereiche, Verbund von Lebensräumen.
4. Rechtzeitige Abstimmung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen mit den Landwirten.
5. Regelung von Eingriff und Ausgleich.
6. Darstellung der Bauflächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung, z.B. Dorfgebiet.

Die Hinweise 1. bis 5. wurden im FNP-Entwurf beachtet. Der Hinweis 6. wurde nicht beachtet. Die Gemeinde stellt die Bauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung, z.B. als gemischte Bauflächen dar, weil die Darstellung eines Dorfgebietes derzeit aus der bestehenden Nutzung nicht abzuleiten ist. Mit der Darstellung von gemischten Bauflächen ist jedoch die Entwicklung von Dorfgebieten möglich, so daß diese Darstellung den Hinweisen der AVP nicht grundsätzlich zuwider läuft.

3.3. Allgemeine Planungsziele der Gemeinde

- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Ortslagen in ihrer historisch gewachsenen Form und Ausdehnung.
- Geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere die inhaltliche Abgrenzung von Innenbereich zum Außenbereich.
- Planung von Wohnbauflächen in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung sowohl des statistisch ermittelten Bedarfs als auch der tatsächlichen und konkreten Sachlage in den Ortsteilen.
- Vermeidung von Immissionsbelastungen für geschützte Wohnnutzungen. Vorsorgliche Kennzeichnung bereits belasteter Nutzungen.
- Bewahrung und Entwicklung von vorhandenen Grünflächen als Teil des Siedlungsraumes und als ökologische Landschaftsbestandteile.
- Anreicherung der Biotopstrukturen, Verbesserung des Landschaftsbildes sowie des Boden- und Erosionsschutzes; Rekultivierung von Brach- bzw. Bergbaufolgeflächen. Vorbereitende Regelung von Eingriff und Ausgleich.
- Darstellung bzw. Definition der Bauflächen und deren Nutzungsarten unter Beachtung der bestehenden Nutzungen und im Hinblick auf deren Entwicklungsfähigkeit sowie unter Beachtung der Grundsätze des Immissionsschutzes nach § 50 BImSchG. Desweiteren legt die Gemeinde bei der Darstellung der Bauflächen die Ordnungskriterien von Funktionen im Siedlungsbereich zugrunde (z.B. Bewahrung der Gegensätzlichkeit zentraler öffentlicher Räume und Flächen zu dezentralen privaten Nutzungen).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Gewerbestruktur. Integration der Handwerks- und kleingewerblichen Betriebe in die örtliche Siedlungs- und Nutzungsstruktur.
- Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft als bestimmender Erwerbszweig durch explizite Darstellung von Produktionsstandorten als Sondergebiete. Weitgehende Freihaltung der Ackerflächen von anderen Nutzungen und damit Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlage der Landwirtschaft.
- Nutzung alternativer Energie.

3.4. Natürliche Bedingungen

3.4.1. Klima

Klimatisch gehört die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf zu dem Gebiet des Börde- und Mitteldeutschen Binnenlandklimas. Das Gebiet befindet sich im südöstlichen Lee des Harzes.

Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt zwischen 8,4 und 8,6° C (Julimittel 17,8 bis 18°C, Januarmittel –0,8 bis –0,5°C.)

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 470 mm, was als sehr niederschlagsarm bezeichnet werden kann. Das Maximum der monatlichen Niederschläge wird im Juli erreicht. Die mittlere jährliche Gebietsabflußhöhe beträgt ca. 10 mm, was einer mittleren jährlichen Abflußspende von etwa 0,32 l/sec km² entspricht. Das Gebiet ist demnach sehr abflußschwach. Das Abflußverhältnis von mittlerer jährlicher Gebietsabflußhöhe und mittlerer jährlicher Niederschlagsmenge liegt bei etwa 2/100.

Die Hauptwindrichtung ist West/Südwest. Auf den Ackerflächen in freier Hochlage wird eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von ≥ 5 m/s erzielt. Auf den übrigen Ackerflächen der Gemeinde beträgt die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit ≥ 4 bis < 5 m/s.

3.4.2. Geologische Verhältnisse

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf gehört regional-geologisch zur Querfurter Mulde. Der den tieferen Untergrund einnehmende Untere Muschelkalk wird von einer meist mehr als 2 m mächtigen quartären Lockergesteinsdecke überlagert. Es handelt sich hauptsächlich um Geschiebemergel welcher eine Mächtigkeit von 17 m erreichen kann. Über dem Geschiebemergel folgen in der Regel 2 bis 4 m Löß.

Im Osten und Norden der Ortslage Nemsdorf bestehen die quartären Schichten aus mehreren Metern Sanden und Kiesen, welche die Grundlage für Abbauvorhaben sind.

Nördlich von Göhrendorf und westlich von Nemsdorf befinden sich ehemalige Braunkohlentiefbaue.

Der Baugrund der geplanten Bauflächen ist von ausreichender Tragfähigkeit.

Den Hauptgrundwasserleiter bildet der geklüftete untere Muschelkalk, dem zahlreiche Brunnen im Umkreis der Gemeinde Wasser entnehmen.

3.4.3. Bodenverhältnisse

Lehmiger und kalkhaltiger Schluff (Löß und Lößderivate), Lehm sowie oberflächennah anstehender Muschelkalk bilden das dominante Ausgangssubstrat für die Bodenbildung. Unter den kontinentalen klimatischen Bedingungen des mitteldeutschen Trockengebietes entwickelten sich auf der mächtigen Lößdecke großflächige Areale von Schwarzerden.

Dementsprechend tritt mit den Schwarzerdestandorten auf den Hochflächen - sowie im Übrigen einigen Lößlehm- und Berglehmstandorten - vergleichsweise nur eine relativ geringe Differenzierung der Bodenformen auf.

Die vorkommenden Bodenformen sind überwiegend nährstoffreiche bis sehr nährstoffreiche Standorte mit durchschnittlichen Ackerwertzahlen von 88. Die Fruchtbarkeit ist auf allen Böden hoch bis sehr hoch. Die Funktion als Lebensraum ist dagegen als mittelmäßig einzustufen.

Löß-Schwarzerden sind die fruchtbarsten Böden überhaupt. In ganz Deutschland gibt es nur wenige Standorte mit vergleichbar hoher Fruchtbarkeit. Diese Tatsache wird besonders bedeutsam durch die raumordnerische Festlegung für das Querfurter Umland als Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Die Löß-Schwarzerden außerhalb der Siedlungsbereiche besitzen überwiegend eine hohe bis sehr hohe Filter- und Puffertransformation. Damit dienen sie im unbeeinflusstem Zustand hervorragend dem Grundwasserschutz.

Die vorherrschenden Löß- und Rohböden verfügen über eine insgesamt hohe Erosionsempfindlichkeit. Die stark ausgeräumte flachwellige Ackerebene der Querfurter Platte ist davon besonders betroffen. Die exponierten Lagen unterliegen der höchsten Winderosionsgefährdung.

In unterschiedlicher Intensität unterlagen die Böden in den Siedlungsbereichen anthropogenen Veränderungen. Der größte Teil der Flächen ist durch langandauernde, z.T. mit Be- und Entwässerung verbundene gartenbauliche Nutzung sowie einen mächtigen und sehr humusreichen künstlichen Horizont (Kompost, Torf, Fäkalien) geprägt. Durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung ist in einigen Bereichen die ursprüngliche Bodendecke vollständig zerstört (z.B. ehemalige Abbauf Flächen).

3.4.4. Hydrologische Verhältnisse und Gewässer

3.4.4.1. Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist diejenige flächenbezogene Wassermenge, die nach Abzug von oberirdischem Abfluß und Verdunstung im Boden versickert.

Sie beträgt im Einzugsbereich von Querne und Weida 1,64 l/s und differiert örtlich auf Grund von besonderen geologischen Gegebenheiten oder von unterschiedlichem Grundwasserflurab-

stand. In den Siedlungen, hier insbesondere in Gewerbestandorten oder landwirtschaftlichen Produktionsstätten, führt die Versiegelung teilweise zu einem vollständigen Rückgang der Neubildungsrate.

Das gesamte Gebiet der „Querfurter Platte“ wurde deshalb nach raumordnerischen Gesichtspunkten zum Zweck der Ressourcenschonung als „Vorranggebiet für Wassergewinnung“ festgestellt.

Das Grundwasserdargebot beträgt im geologisch gut erkundeten Einzugsgebiet Querne-Weida ca. 34000 m³/d, wovon ca. 55% auf den Muschelkalk-Grundwasserleiter entfallen. Etwa 24000 m³/d davon gelten als maximal nutzbares Dargebot. Durch nutzungsbedingte Belastungen des Grundwassers insbesondere aus Landwirtschaft und Siedlungen ist die tatsächliche Nutzbarkeit jedoch erheblich geringer.

Durch die Filtereigenschaften der mächtigen Löß-Deckschichten ist das Grundwasser überwiegend mittelmäßig geschützt. Das Grundwasser in den Schichten des Buntsandsteins ist im Bereich der Querfurter Platte schwach alkalisch und hart. Die oberen Grundwasserleiter der Querfurter Platte (Stockwerke des Muschelkalkes) sind jedoch deutlich nitratbelastet.

3.4.4.2. Oberflächengewässer

Das Planungsgebiet ist extrem abflußarm. Es wird nach Norden durch den Weidenbach und den Göhritzer Graben entwässert.

Der **Weidenbach** entspringt am südwestlichen Ortsrand der Nachbargemeinde Barnstädt und mündet in Obhausen in die Weida. Er durchfließt beide Ortsteile der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf von Südwesten nach Norden. Er hat eine geringe Wasserführung, die von der jeweiligen Niederschlagsmenge abhängt.

Innerhalb der Ortslagen ist das Gewässer überwiegend verbaut; nördlich von Nemsdorf wurde der Bachlauf begradigt. Der Weidenbach ist sehr stark verschmutzt (Güteklasse III-IV).

Der **Göhritzer Graben** hat seinen Quellbereich in Barnstädt, ehemaliger Ortsteil Göhritz. Er fließt durch das flache Tal des Ersten Grundes westlich an Göhrendorf vorbei und mündet in Nemsdorf in den Weidenbach.

Als temporäres Gewässer dient er hauptsächlich der Abführung von Niederschlagswasser aus der Feldflur.

Sein Verlauf ist durch Profileintiefungen, Verbauungen und Begradigungen beeinflusst.

In Göhrendorf gibt es 3 **Dorfteiche**, in Nemsdorf 2 Dorfteiche. Die meisten dieser Standgewässer sind neu ausgebaut. Insgesamt besteht jedoch das Problem der Verschmutzung der Teiche durch Einleitung von Schmutzwässern, da die Ortsteile zur Zeit noch keine zentrale Abwasserbeseitigung besitzen.

Die genannten Fließ- und Standgewässer sind gemäß § 70 WG LSA als Gewässer 2. Ordnung eingestuft. Zuständig für ihre Unterhaltung ist der Unterhaltungsverband „Böse Sieben-Weida“, dessen Mitglied die Gemeinde ist, bzw. die Gemeinde selbst.

3.4.5. Landschaft

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf liegt am westlichen Rand einer schwach gegliederten Hochfläche, der Querfurter Platte bzw. dem Unstrut-Saale-Plateau und dort innerhalb der Untereinheit Querfurter-Gleinaer Plateau.

Auf Grund des Vorkommens von hochwertigen Schwarzerdeböden auf Lößuntergrund stellt sich die fast ebene Landschaft als jahrhundertalte Kulturlandschaft der ackerbaulichen Nutzung dar. Die Böden besitzen ein sehr hohes Ertragspotential, und folglich wurde die Bewirtschaftung nach und nach intensiviert.

Die ackerbauliche Bewirtschaftung mit großen Schlageinheiten nimmt den überwiegenden Flächenanteil der Gemarkungen ein. Grünlandflächen sind dagegen selten. Das Wegenetz ist weitmaschig.

Die Ackerebene weist einen sehr geringen Ausstattungsgrad mit Landschaftselementen auf. Einzelne eingestreute Feldgehölzinseln bilden Reste von hochwertigen und schützenswerten Biotopen.

Wenige Obstbaumreihen und Hecken, meist entlang historischer Feldwege gliedern außerordentlich schwach die Landschaft.

Wenige Obstbaumreihen und Hecken, meist entlang historischer Feldwege, gliedern außerordentlich schwach die Landschaft. In den letzten 30 Jahren wurden mehrere Windschutzpflanzungen angelegt und entlang des Weidenbaches Gehölze gepflanzt. Die Obstbaumreihen sind überaltert und lückenhaft. Die Bachbepflanzung konnte sich auf Grund mangelhafter Pflege nur spärlich entwickeln.

Obwohl jedes dieser Landschaftselemente als Biotop außerordentlich wertvoll ist, konnte auf Grund der vorgenannten Defizite eine biotopvernetzende Wirkung nicht vollständig einsetzen.

Die Besiedelung erfolgte entlang des Weidenbaches in einer schwach ausgeprägten, von Süden nach Norden verlaufenden Talniederung.

Weitere Talniederungen, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen, sind der Erste und Zweite Grund, die an der westlichen Gemeindegrenze in Ost-West-Richtung verlaufen. Der Erste Grund nimmt den Göhritzer Graben auf und hat auf Nemsdorfer Gebiet einen markant profilierten Südhang. Die Bachau trägt einen Grünlandstreifen, der teilweise mit einer Obstbaumallee bestanden ist, und überwiegend nitrophile Hochstauden.

Der Zweite Grund ist als Flachmuldental eher unbedeutend, trägt jedoch zur Differenzierung des Landschaftsprofils bei.

Den Übergang der Ortslagen zur offenen Landschaft bilden die an den Ortsrändern vorhandenen Haus- und Obstgärten. Eine weitere Verbindung der Siedlungen zur Landschaft wird durch die innerörtlichen öffentlichen Grünflächen, insbesondere entlang des Weidenbaches, und die Kleingartenanlage nördlich von Nemsdorf geschaffen.

Landschaftsbestandteile von speziell ausgeprägter Struktur sind als Folge der anthropogenen Überformung der Landschaft die Abbauhohlformen der ehemaligen Kiesgrube, jetzt Deponie nordöstlich von Nemsdorf. Diese besitzen zur Zeit keinen landschaftsästhetischen Wert und nur geringe biologische Bedeutung.

Die visuellen Zerschneidungseffekte durch oberirdische Versorgungsleitungen und die Bahnlinie sind relativ gering.

Das geplante Sondergebiet für Windenergieanlagen mit 8 Anlagen im Westen des Gemeindegebietes an exponiertem Standort ist für die Qualität des Landschaftsbildes ein nicht unbedeutender Beurteilungsfaktor.

Die Siedlungen als Bestandteile des Landschaftsbildes treten auf Grund ihrer Tallage nicht besonders hervor. Als Höhendominate ist die Nemsdorfer Kirche jedoch weithin sichtbar.

3.4.6. Pflanzen- und Tierwelt

Die Vegetation und Tierwelt ist im Laufe der Geschichte vom Menschen in der unterschiedlichsten Weise und in unterschiedlicher Stärke beeinflusst worden.

Als ursprüngliche Vegetation würde unter den heutigen Klima- und Bodenbedingungen hier der Subkontinentale Traubeneichen-Hainbuchenwald mit Winterlinde vorherrschen.

Die Gemarkung Nemsdorf-Göhrendorf ist auf Grund der historisch entstandenen Ackerkulturen waldfrei und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Biodiversität dieser Ackerflur ist vergleichsweise gering.

Durch Monokultur und Nutzungsintensivierung kam es in den letzten Jahrzehnten zu einer Verringerung der Ackerbegleitflora und zum Rückgang der Artenvielfalt der Ackerunkräuter um 30 bis 40%. Dagegen breiteten sich nitrophile Unkräuter aus.

Im Jahre 1992 erfolgten Anpflanzungen von Ufergehölzen am Weidenbach auf einer Lauflänge von 2,5 km zwischen Barnstädt und Altweidenbach, die sich infolge mangelnder Pflege schlecht entwickelte und keine maßgebliche Biotopwirkung entfaltete.

Auf den freien und ungeschützten Hochflächen befinden sich entlang der Wirtschaftswege teilweise Windschutzpflanzungen, deren Artenzusammensetzung nicht immer den Standorteigenschaften entspricht. Die Artenzusammensetzung variiert von Standort zu Standort. Ahorn, Weide, Hundsrose sowie Johannisbeere sind fast überall vorhanden. Diese Windschutzpflanzungen bilden jedoch das Grundgerüst eines Biotopverbundes, der jedoch nur ungenügend vernetzt ist.

Einzelne kleinflächige Feldgehölze aus einheimischen Arten und Einzelbäume inmitten der Ackerflur gehören ebenfalls zu den maßgeblichen landschaftsbildprägenden Biotopstandorten.

Mehrere lückige und ungepflegte Altobstalleen, überwiegend aus Kirsche, teilweise aus Birne und Pflaume bestehend, enthalten außerdem stellenweise Holunder als Bestandsbildner. Besonders hervorzuheben sind die Altobstbestände am Rande des Zweiten Grundes und am Weidenbach zwischen Barnstädt und Göhrendorf.

Die Feldgehölze und Baumbestände bieten geschützten Tierarten Unterschlupf und Lebensraum. Zu diesen zählen z.B. Fledermäuse, Fasan, Rebhuhn, Pirol, Großer Würger und Specht.

Das Gebiet hat einen gut ausgeprägten Greifvogelbesatz auf Grund der starken Population von Feldmäusen. Zu den vorherrschenden Greifvögeln zählen der Roter und Schwarzer Milan, Wespen- und Raufußbussard, Turmfalke und Sperber. Die Rohrweihe und Kornweihe nutzen die großen Getreideschläge zur Brut. In der Feldlage sind auch Grauammer, Feldlerche und Wachtel anzutreffen.

Seit Beginn der 90er Jahre nutzen zunehmend Wildgänse die Ackerflächen im Winter zur Nahrungssuche. Sie richten dabei erheblichen Schaden an. In der kalten Jahreszeit ziehen große Schwärme von Saatkrähen durch das Gebiet.

Die offene Landschaft wird von Hasen und Wildkaninchen bevorzugt besiedelt. Typisch sind auch Marder, Füchse, Rehe und Feldhamster.

Die Fließgewässer sind stofflich und strukturell so stark geschädigt, daß sie überwiegend keine geeigneten Lebensbedingungen für Fische aufweisen. Die im Verbreitungsatlas der Fischfauna Sachsen-Anhalts nachgewiesenen Fischarten kommen demnach gegenwärtig nicht mehr vor.

In den Ortschaften bestehen in alten Gebäuden einzelne Fledermausquartiere sowie Nistmöglichkeiten für Schwalben und Eulen.

Anmerkung: Der Inhalt des Punktes 3.4.6. wurde sinngemäß dem Gemeinsamen Landschaftsplan für die Gemeinden Barnstädt und Nemsdorf-Göhrendorf, S.23 ff entnommen.

3.5. Historische Voraussetzungen und Gegebenheiten

Das Territorium der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf war nachweislich bereits lange Zeit vor dem Mittelalter besiedelt. Dies ist durch zahlreiche archäologische Funde und Kulturdenkmale belegt, so z.B. durch urgeschichtliche Siedlungsplätze und Grabfunde.

Das Gebiet gehörte im frühen Mittelalter zum Thüringer Feudalreich, welches im Jahre 531 u.Z. mit der Schlacht bei Burgscheidungen zerschlagen wurde. Die enge Beziehung der Dörfer Nemsdorf und Göhrendorf zu den historischen Ereignissen und Veränderungen im Unstruttal und zum Bezirk der ursprünglich karolingischen Burg Querfurt ist deutlich an historischen Fakten ablesbar.

Die erste urkundliche Erwähnung der Orte erfolgte im 8. Jh. im Zehntverzeichnis des Reichsklosters von Hersfeld.

Die Dörfer Nemsdorf, Göhrendorf, Barnstädt und Göhriz wurden bereits im frühen Mittelalter „die Vierdörfer“ genannt. Mit dieser Namengebung wird auf Gemeinsamkeiten dieser Ortschaften hingedeutet. Vor allem wird damit auf die nachbarschaftliche Lage, die annähernd gleiche Entstehungszeit und auf die gemeinsame Lagegunst bezüglich fruchtbarer Böden als Lebensgrundlage der Bauern hingewiesen. In den Jahren 1124 bis 1496 befanden sich die Vierdörfer unter der Herrschaft der Herren von Querfurt, später bildeten sie einen Amtsbezirk.

Im Mittelalter setzte eine allmählich zunehmende bergbauliche Tätigkeit ein, die zunächst nur von lokaler Bedeutung war. In zahlreichen Gruben in der Umgebung der Dörfer wurden Rohstoffe (z.B. Braunkohle, Torf und Kies) abgebaut. Bis in das 18./19. Jahrhundert hinein zählten, neben dem hauptsächlich betriebenen Ackerbau auf den fruchtbaren Lößstandorten, der Obstbau und die Viehzucht zu den Erwerbsquellen der Bevölkerung. Zeitweise wurden im Nebenerwerb Spinnerei und Korbmacherei betrieben. Entsprechend dem Bedarf der ländlichen Bevölkerung siedelten sich Handwerker an (Schmiede, Stellmacher usw.).

Bis 1815 war Nemsdorf ein kursächsisches Dorf, aber seitdem gehörte es zur preußischen Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg, Kreis Querfurt.

Im Jahre 1750 zählten Nemsdorf 90 und Göhrendorf 57 Einwohner. Jedes Dorf besaß bereits zu dieser Zeit ein gemeindeeigenes Brau-, Back-, Hirten- und Gasthaus.

Im Jahre 1822 hatten Nemsdorf und Göhrendorf zusammen 419 Einwohner in 101 Wohnhäusern. Erst Ende des 19. Jahrhunderts nahm die Bevölkerungszahl sprunghaft zu.

Im Jahre 1900 lebten in Nemsdorf in 87 Häusern 631 Einwohner, in Göhrendorf in 66 Häusern 1040 Einwohner.

1911/12 wurde die Eisenbahnstrecke Merseburg–Mücheln-Querfurt in Betrieb genommen.

Die industrielle Entwicklung im Raum Halle/Merseburg im 19. Jahrhundert und in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts wirkte sich für die seit jeher ländlich geprägten Orte im Umfeld von Querfurt nicht wesentlich aus. Sie führte hier weder zur verstärkten Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, noch zur beträchtlichen Ausweitung der Siedlungstätigkeit.

Ein regional bedingter wirtschaftlicher Aufschwung, verbunden mit der Schaffung von Arbeitsplätzen für die heimische Bevölkerung war damals durch 2 Faktoren gegeben:

1. Der verstärkte Abbau von Kalkstein, Kies und Sand im Tagebau in der Gemarkung Karsdorf und in seiner Folge die Entstehung des Karsdorfer Zementwerkes im Jahre 1928.
2. Die zunehmende Bedeutung des Querfurter Raumes für die Produktion landwirtschaftlicher Güter und die Versorgung der Städte im Umland, welche einen starken Einwohnerzuwachs zu verzeichnen hatten. Demzufolge wurde zwecks Erhöhung der Erzeugung von Agrarprodukten die Großflächenwirtschaft, die Mechanisierung und die Spezialisierung auf Getreide und Hackfrüchte eingeführt. Hier liegen auch die Anfänge der großbetrieblichen Viehhaltung (Schweine, Rinder, Geflügel).

Nach dem 2. Weltkrieg war die Landwirtschaft weiterhin der Hauptwirtschaftszweig; sie wurde jedoch wesentlich intensiviert und zur Großproduktion ausgeweitet. Im Zuge der genossenschaftlichen Produktionsweise ab 1960 erfolgte die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Flächen zu Großschlägen und die Errichtung von Großanlagen zur Fleisch- und Milchproduktion. Die Gehöfte in den alten Ortskernen waren den Anforderungen der Großproduktion nicht mehr gewachsen und wurden ihrer früheren Funktion allmählich ganz beraubt.

Nach 1990 erfolgte auf Grund veränderter ökonomischer Bedingungen zunächst ein rapider Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und damit ein anhaltender Arbeitskräfteabbau. Gleichzeitig vollzog sich ein Konzentrationsprozeß auf der Ebene der kommunalen Verwaltung, der zum Abbau von Einrichtungen der Infrastruktur in den Ortsteilen führte (in Nemsdorf z.B. Wegfall der Schule).

3.6. Siedlungsstruktur und Ortsbild

Die beiden Ortsteile der Gemeinde erstrecken sich entlang des Weidenbaches in einer flachen Talmulde. Die K 2265 verbindet die Siedlungen miteinander. Die Bahnstrecke hat bezüglich der Siedlungsstruktur eine trennende Wirkung, erweist sich jedoch für die Infrastruktur als ein wichtiges Verbindungselement der Ortsteile.

Nemsdorf und Göhrendorf sind ihrem Entstehen nach Haufendörfer. Diese sind charakterisiert durch eine Vielzahl enger Straßen und Gassen im Wechsel mit kleinen Platzsituationen. Der historische Ortskern entwickelte sich mit dichten Baustrukturen jeweils neben der Haupt- und Durchgangsstraße. Die Dorfkirche wurde stets auf einer kleinen Anhöhe errichtet. Insgesamt ist die Struktur der Siedlungen nach außen hin geschlossen, d.h. es gibt bis in die heutige Zeit kaum eine ausgeprägte Ausuferung der Bebauung in den Landschaftsraum hinein.

Der Erlebniswert der dörflichen Siedlungen besteht vornehmlich in der Vielgestaltigkeit der Freiräume mit interessanten Blickbeziehungen, und er profitiert vom Verschmelzen der privaten und öffentlichen Freiräume. Für die öffentlichen Freiflächen sind in beiden Ortsteilen der Bachlauf des Weidenbaches und die Dorfteiche bestimmend.

Die vorhandenen älteren Gebäudestrukturen weisen auf eine ursprünglich landwirtschaftliche Nutzung hin. Ortsbildprägend sind große Drei- und Vierseitgehöfte, teilweise mit repräsentativen Toreinfahrten. Die ältesten Wohnhäuser, Scheunen und Ställe sind mindestens 200 Jahre alt und bestehen überwiegend aus Stampflehmwänden mit Natursteinsockel. Daneben gibt es Klinkergebäude aus der Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts und geputzte Ziegelbauten aus verschiedenen Zeitepochen.

Die typische Bauweise von Wand und Öffnung in früheren Jahrhunderten führte dazu, dass die Fassaden rhythmisch gegliedert sind durch Reihung kleiner Fenster in stehenden Formaten. Teilweise findet man noch profilierte Fensterrahmen und verzierte, handwerklich hergestellte Türen und Tore.

Große steile Dachstühle, mit Krüppelwalm und Gauben sind charakteristisch für die älteren Dorfteile.

Die Gehöfte in Göhrendorf bilden geschlossene Fronten entlang der Dorfstraßen. Die Gebäude stehen sowohl giebel- als auch traufständig zur öffentlichen Verkehrsfläche.

An den Ortsrändern der historischen Dorfkerns entwickelten sich in jüngerer Vergangenheit ausgedehnte Komplexe landwirtschaftlicher Produktionsanlagen, deren große Gebäude störende Elemente der ansonsten harmonischen Siedlungsstruktur darstellen. Meistens fehlt hier die Einbindung in die Landschaft.

In Nemsdorf und Göhrendorf wurden an den Randgebieten im Norden und im Westen Einfamilienhäuser errichtet.

3.7. Einwohnerentwicklung

Die Entwicklung der Einwohnerzahl kann mit annähernder Sicherheit seit 1996 nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt dargestellt werden. Anhand dieser Einwohnerzahlen sind Entwicklungstendenzen erkennbar, jedoch kann daraus eine Prognose für den Planungszeitraum angesichts der veränderlichen allgemeinen wirtschaftlichen Strukturen nur mit Vorsicht abgeleitet werden. Die Einwohnerstatistik nach Ortsteilen liegt nicht vor.

Von 1970 bis 1990 sank die Einwohnerzahl der Gemeinde ständig. Aus Angaben des damaligen Landkreises Querfurt geht hervor, daß in dieser Zeit ein Bevölkerungsrückgang bis zu 20% zu verzeichnen war.

Von 1990 bis 1995 stagnierte die Einwohnerzahl um etwa 1065 EW.

Ab 1996 begann eine kontinuierliche Zunahme der Einwohnerzahl, die 1998 den vorläufigen Höchststand von 1080 EW erreicht hatte. Seitdem ist die Zahl der Einwohner rückläufig.

Einwohnerentwicklung 1990 bis 2001

Datum	EW insgesamt	davon		Einwohner- Entwicklung Zunahme-Abnahme
		männlich	weiblich	
1990	1064			
1995	1060			- 4
1996	1026	505	521	- 34
1997	1047	512	535	+ 21
1998	1080	531	549	+ 33
1999	1072	532	540	- 8
2000	1042	518	524	- 30
2001	1029	514	515	- 9

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt ab 1996, im übrigen Angaben der Gemeinde

Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Migration vom 01. 01. 1996 bis 31. 12. 1999

Jahr	Natürliche Entwicklung			Migration			Saldo insgesamt
	Geburten	Sterbefälle	Saldo	Zuzüge	Wegzüge	Saldo	
1996	3	15	- 12	42	39	+ 3	- 9
1997	1	11	- 10	64	33	+ 31	+ 21
1998	6	5	+ 1	70	38	+ 32	+ 33
1999	4	13	- 9	57	56	+ 1	- 8

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Altersstruktur der Einwohner 1996 bis 1998

Altersgruppe	EW 31.12.1996		EW 31.12.1997		EW 31.12.1998		Vergleich LSA
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
0-15 Jahre	162	15,8	162	15,5	148	13,7	15,3 %
16-25 Jahre	122	11,9	131	12,5	156	14,4	11,8 %
26-40 Jahre	218	21,2	218	20,8	217	20,1	23,1 %
41-55 Jahre	208	20,3	214	20,4	236	21,9	19,9 %
56-65 Jahre	144	14,0	139	13,3	130	12,0	14,2 %
über 65 Jahre	172	16,8	183	17,5	193	17,9	15,7 %
insgesamt	1026	100,0	1047	100,0	1080	100,0	100,0 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen:

Seit 1990 weist die Einwohnerzahl Schwankungen von jeweils 30 EW pro Jahr (ca. 3%) auf. Die Bevölkerungszunahme in den Jahren 1997 und 1998 ist sichtlich darauf zurückzuführen, daß in Nemsdorf-Göhrendorf insgesamt etwa 12 Einfamilienhäuser neu gebaut und mehrere Altbauwerke zu Wohnzwecken ausgebaut wurden; somit fanden erhebliche Zuzüge statt. Seit 1999 ist wiederum ein Rückgang der Einwohnerzahl zu verzeichnen.

Die Altersstruktur der Bevölkerung weist statistisch einen Überschuß von 2,2% der Einwohner über 65 Jahre nach. Das sind, umgerechnet auf die Gesamtzahl der Einwohner, 21 Einwohner dieser Altersgruppe. Die Tendenz zur weiteren Zunahme dieser Altersgruppe ist aus der Entwicklung in den letzten 5 Jahren abzuleiten.

Die Jahrgänge der Kinder (0-15 Jahre) und der 26- bis 40-Jährigen sind relativ schwach vertreten, während die Anzahl der Jugendlichen zwischen 16 und 25 Jahren über dem Landesdurchschnitt liegt.

Die weitere Einwohnerentwicklung wird von folgenden Merkmalen gekennzeichnet sein:

- Die Anzahl der älteren Einwohner über 65 Jahre wird noch eine Zeit lang überdurchschnittlich hoch sein, und sich danach dem Landesdurchschnitt nähern, da die nachrückende Altersgruppe der 56- bis 65-Jährigen nicht stark ausgeprägt ist.
- Die natürliche Bevölkerungsentwicklung wird zunächst noch ein negatives Saldo aufweisen. Die Anzahl der Geburten wird sich jedoch erhöhen, wenn die starke Gruppe der 16- bis 25-Jährigen zukünftig in der Gemeinde ansässig bleibt. Diese Altersgruppe umfaßt im Jahre 2000 nunmehr 174 Personen und liegt mit 16,7% über dem Landesdurchschnitt.

Die Gemeinde geht davon aus, daß eine Einwohnerzahl um 1080 EW (Wert von 1998) langfristig erreicht werden kann und stabilisierbar ist, wenn in den nächsten Jahren Zuzüge für den Ausgleich der negativen natürlichen Einwohnerbilanz realisiert werden und gleichzeitig Wohnungsangebote für die Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen bereitgestellt werden. Die Verhinderung einer weiterhin rückläufigen Einwohnerentwicklung ist eines der wichtigsten Planungsziele der Gemeinde.

3.8. Wirtschaftsstruktur und Arbeitsstätten

Die Landwirtschaft ist traditionell der wichtigste Erwerbszweig in der Gemeinde und auch gegenwärtig ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Die Landwirtschaft dominiert nicht nur durch die Flächeninanspruchnahme im Innen- und Außenbereich, sondern auch durch die Beschäftigtenzahl.

Das Agrarunternehmen Barnstädt e.G. mit Sitz in Göhrendorf ist der größte Betrieb in der Gemeinde mit 210 Arbeitsplätzen.

Er betreibt in Nemsdorf am nördlichen Ortsrand eine umfangreiche Rinder- und Schweineanlage und in Göhrendorf eine kleinere Rinderanlage.

Weitere Betriebsteile des Unternehmens in der Gemeinde sind:

- eine Futtermisch- und Mahlanlage östlich von Nemsdorf,
- ein Gewerbehof in Göhrendorf (ehemaliger Technikstützpunkt), dessen Gebäude an andere einheimische Betriebe vermietet werden.

Die übrigen Arbeitsstätten gehören dem sekundären und tertiären Sektor an.

Diese Unternehmen sind durchweg Klein- bzw. Familienbetriebe mit höchstens 10 Arbeitsplätzen. Die durchschnittliche Anzahl Arbeitsplätze beträgt hierbei 2,1 Arbeitsplätze/Unternehmen.

Die Anzahl der insgesamt verfügbaren Arbeitsplätze ist sehr gering. Die Arbeitsplatzquote beträgt 29,1 Arbeitsplätze/100 Einwohner. Göhrendorf ist zusätzlich benachteiligt, da außer dem Agrarunternehmen kein produzierender Gewerbebetrieb ansässig ist.

Daran wird u.a. die wirtschaftliche Schwäche der Gemeinde deutlich. Etwa 45% der arbeitsfähigen Einwohner müssen auspendeln, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Dies bringt auch die Gefahr von Wegzügen entsprechend dem Arbeitsplatzangebot außerhalb der Gemeinde mit sich.

Der Anteil der Einpendler ist mit 39% für dörfliche Verhältnisse sehr hoch. Die Arbeitsstätten mit den meisten Einpendlern sind das Agrarunternehmen Barnstädt e.G., ein Tischlereibetrieb in Nemsdorf und das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weidaland“ in Nemsdorf. Die Gemeinde geht davon aus, daß die meisten Einpendler aus den Nachbargemeinden kommen.

Insbesondere die kleinen Einzelhandelsgeschäfte, Gaststätten und die Dienstleistungsunternehmen werden von einheimischen Einwohnern geführt.

Diese Arbeitsstätten befinden sich überwiegend in den Dorfkernen der Ortsteile und sind mitbestimmend für ein gemischtes Nutzungsspektrum in diesen Bereichen.

Im Wesentlichen wird durch die Betriebsarten der vielfältige Bedarf des ländlichen Raumes wiedergespiegelt. Die Kleinbetriebe der dörflichen Infrastruktur sind ein bedeutendes Reservoir für die Beschäftigung von Frauen in den ländlichen Gemeinden. Sie tragen auch mit dazu bei, dass

die älteren Einwohner vor Ort versorgt werden und dass Familien gute Wohnumfeldbedingungen vorfinden.

Gewerbestruktur bzw. Arbeitsstätten und Verteilung der Arbeitskräfte
im Planungsgebiet (Übersicht):

Art der Arbeitsstätten	Anzahl Arbeitsstätten	Arbeitskräfte		davon Eipendler
		Anzahl	Anteil an der Gesamtzahl Arbeitsplätze	
Landwirtschaft, Mittelbetriebe	1	210	67,1 %	156
Landwirtschaft, Kleinbetriebe,	1	1	0,3 %	1
Baunebengewerbe, produzierendes Handwerk	5	29	9,3 %	11
dienstleistendes Handwerk, z.B. Friseur, Autoreparatur	2	2	0,6 %	1
Einzelhandel	3	5	1,6 %	-----
sonstige Dienstleistungsbetriebe, Ärzte, Fußpflege, Ingenieurbüros	11	27	8,6 %	11
Gaststätten, Pensionen	3	5	1,6 %	-----
Deponie, Abfallverwertung	2	3	1,0 %	3
Kita, und Verwaltung	2	31	9,9 %	21
insgesamt	30	313	100,0 %	204

Quelle: eigene Erhebung der Gemeinde

Auf Grund der geringen Bedeutung der Gemeinde in der raumordnerischen Hierarchie der Orte und der objektiv begrenzten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Gewerbe in den vorgefundenen Siedlungsstrukturen ist die hauptsächliche Entwicklung der Gemeinde auf ihren fundierten Weiterbestand als ländlicher Wohnstandort und auf die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsstandorte gerichtet.

Seit 1990 vollzog sich in der Landwirtschaft ein drastischer Abbau von Arbeitsplätzen. Die Anzahl der im Agrarunternehmen Barnstädt beschäftigten Arbeitskräfte ging in den letzten 10 Jahren von 800 AK auf 210 AK zurück. Der Tiefstand war 1996 mit 190 Arbeitskräften erreicht. Allein diese Entwicklung verdeutlicht die Brisanz des Problems der Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Frauen, im Planungsgebiet. Die Arbeitslosenquote liegt derzeit für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“ wie folgt vor:

Arbeitslose mit Stand März/April 2000	Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“	Landkreis Merseburg-Querfurt
Arbeitslosenquote (Anteil der Arbeitslosen an den zivilen Erwerbs- personen)	21,6 %	22,0 %
davon anteilig Frauen	53,5 %	54,9 %

Quelle: Arbeitsamt des Landkreises Merseburg-Querfurt

Da in den statistischen Angaben des gesamten Landkreises Merseburg-Querfurt die hohen Arbeitslosenzahlen großer Industriebetriebe enthalten sind, ist die Arbeitslosenquote im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft als besonders negativ und schwerwiegend einzuschätzen.

3.9. Überörtliche Fachplanung

3.9.1. Bergbau

3.9.1.1. Bergbauberechtigungen

Im Planungsgebiet wurden vom Bergamt Halle die folgenden Bergbauberechtigungen erteilt:

- (1) Bewilligungsfeld II-B-f-29/92 – 4636 Nemsdorf zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden (Rechtseigentümer: Kies- und Transport GmbH Querfurt), erteilt am 30.9.1992.
- (2) Bergwerkseigentum III-A-d-612/90/1006 - 4735 Roßleben zur Gewinnung von Kalisalz und Sole (Rechtseigentümer: GW Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt).

Die Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhabern die in § 7 ff BBergG festgeschriebenen Rechte ein und stellen eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition dar.

Die bergrechtliche Erlaubnis berechtigt den Inhaber zum Aufsuchen des Bodenschatzes (Erkundung). Mit der Bewilligung wird der Bodenschatz dann dem Inhaber zugeordnet.

Das Bewilligungsfeld (1) befindet sich im Außenbereich. Es umfaßt eine Flächengröße von 184 ha. Das Rechtseigentum wurde 1997 an die ZKS Zuschlagstoffe Querfurt GmbH & Co. KG übertragen.

Auf Grund der Planungsabsichten der Gemeinde sind keine Konflikte mit dieser Bergbauberechtigung ersichtlich.

Der Bereich des großräumig bestehenden Bergwerkseigentums (2) berührt die Ortslage Göhrendorf. Die Entfernung der Gemeinde zum Grubenfeld Roßleben beträgt ca. 17 km Luftlinie. Die bergbauliche Tätigkeit ist mit dem Stilllegungsbeschluß im November 1991 eingestellt worden. Ob jemals wieder eine Aufnahme bergbaulicher Tätigkeit erfolgen wird, ist ungewiß. Die Gemeinde geht daher davon aus, daß im Planungszeitraum des FNP für das Planungsgebiet keine Auswirkungen dieser Bergbauberechtigung zu erwarten sind.

Die beschriebenen Bergbauberechtigungen wurden im FNP nachrichtlich übernommen. Ihre Grenzen sind mit einem Planzeichen dargestellt, welches sinngemäß aus dem Planzeichen 11.2. der PlanZV entwickelt wurde.

3.9.1.2. Abbaufäche für Kiessandgewinnung

Innerhalb des Bewilligungsfeldes II-B-f-29/92 - 4636 Nemsdorf befindet sich eine in Aussicht genommene Abbaufäche von ca. 17 ha für das Vorhaben „Kiessandgewinnung Nemsdorf“.

Beim Landkreis Merseburg-Querfurt wurde dazu ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit der landesplanerischen Beurteilung durch das Planungsamt des Landkreises vom 16.9.1996 ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung unter Beachtung von Maßgaben festgestellt worden.

Das Bergamt Halle eröffnete auf Antrag des Unternehmens ZKS Zuschlagstoffe Querfurt GmbH & Co. KG im August 1998 das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 57a BBergG. Grundlage hierfür ist der vom Antragsteller vorgelegte Rahmenbetriebsplan. Es ist darin eine Fördermenge von 220 000t Kiessand/Jahr und ein Abbauzeitraum von ca. 13 Jahren vorgesehen.

Die Planfeststellung erfolgte jedoch bisher nicht, da insbesondere die Verkehrsanbindung des Tagebaus nicht geklärt ist. Eine Zufahrt durch die Ortslage Nemsdorf kommt unter Beachtung der allgemeinen Planungsziele der Gemeinde für den FNP (s. Punkt 2.3.) nicht in Betracht, weil damit eine erhebliche Zunahme des Verkehrslärms und demzufolge größere Belästigungen für die Anwohner verbunden wären. Im Übrigen muß die Festlegung der Transportwege unter Beachtung der vorgenannten Prämisse im Planfeststellungsverfahren stattfinden.

Die Abbaufäche ist als in Aussicht genommene überörtliche Fachplanung im FNP vermerkt.

3.9.1.3. Gebiete mit Einwirkungen früherer Abbautätigkeit

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf befindet sich in einem Gebiet, in dem im Zeitraum von etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts an bergbauliche Arbeiten im Sinne von § 2 des BBergG durchgeführt wurden.

Es handelt sich dabei um die ehemalige Braunkohlengrube "Theresie" zu Göhrendorf, die etwa 1846 bis 1853 im heutigen Bereich zwischen Friedhof Göhrendorf und Bahnhof die Braunkohle in Teufen von ca. 17 m bis ca. 27 m abbaute.

In diesem Bereich sind 6 Schächte und ca. 500 m unversetzte Strecken außerhalb der Abbaubereiche ausgewiesen. Das vorhandene Altrißwerk ist 1846 entstanden, und weist daher das Straßen- und Wegenetz vor der Separation auf.

Die ehemalige Braunkohlengrube "Mathilde" bei Barnstädt baute im Wesentlichen in der Nordspitze der Gemarkung Barnstädt in den Jahren 1883 bis 1886 Braunkohle im Tiefbau ab. Ein Abbaufeld erstreckte sich bis zur Gemarkung Querfurt, zwei kleinere Ausläufer der Barnstädter Abbaugelände reichten in den nordwestlichen Teil der Gemarkung Göhrendorf hinein.

Hinweise auf weiteren Abbau in der Gemarkung gibt es nicht, obwohl östlich anschließend auf mindestens 10 ha (für damalige Zeiten) abbauwürdige Kohle in Mächtigkeiten um 2 m ansteht.

Innerhalb der Gemarkung Göhrendorf befanden sich keine weiteren Schächte, lediglich unmittelbar an der Gemarkungsgrenze sind einige Dekameter unversetzte Strecken ausgewiesen.

(Der Sachverhalt wurde ergänzend zur Stellungnahme des Bergamtes Halle vom 15.8.1997 durch mündliche Rückfrage beim Bergamt Halle recherchiert)

Die Braunkohle wurde damals nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaus abgebaut. Dieses Verfahren ist dadurch charakterisiert, daß in die ausgekohlten Räume kein Versatz eingebracht wurde. Nach dem Herausnehmen des Ausbaus, dem sogenannten Rauben des Holzes, senkten sich die aufliegenden Gebirgsschichten ab und füllten die Abbauhohlräume aus.

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus sind mit Sicherheit vollständig abgeklungen.

Bei statischen und dynamischen Belastungen ist als Folge der Vorbeanspruchung des Deckgebirges durch die Abbausenkungen mit zusätzlichen Setzungen zu rechnen. Diese Setzungen können wegen der Wechsel zwischen Pfeilern und Abbauen ungleichmäßig ablaufen.

In den Randbereichen der Abbaugelände treten nach bisherigen Erfahrungen solche Setzungen besonders ungleichmäßig auf.

Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannten Tagesbrüchen mit max. 2,5 m Durchmesser, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Deren Wahrscheinlichkeit ist allerdings gering.

Der Möglichkeit des Auftretens von Tagesbrüchen ist bei der Durchführung von Bauvorhaben Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Fall werden Sicherungsmaßnahmen ausschließlich im Einleiten geeigneter bautechnischer Maßnahmen bestehen müssen.

Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.

Wegen der bergbaulichen Vorbeanspruchung des Deckgebirges ist bei Bebauung dieser Bereiche ein besonders zuverlässiges, langzeitstabiles Regime der Fassung und Ableitung der Oberflächenwässer unbedingt erforderlich (flexible Leitungen, keine Versickerungen usw.).

Die Einbeziehung der Bereiche mit Schächten in die Form der intensiven Nutzung ist erst möglich, nachdem die Schächte durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Schrägbohrungen) lokalisiert, auf ihren Verwahrungszustand untersucht und ergebnisabhängig behandelt worden sind.

Die Bereiche der früheren bergbaulichen Tätigkeit wurden in ihrer ungefähren Lage nach den Angaben des Bergamtes Halle im FNP vorsorglich mit Planzeichen 15.11. der PlanZV gekennzeichnet. Die Erläuterung ist den Hinweisen in der bergbaulichen Stellungnahme entnommen.

Die Gemeinde plant auf diesen Flächen keine bauliche Nutzung.

3.9.2. Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle der Eisenbahn (Landschaftspflegerische Maßnahmen)

Durch das Gebiet der südlich angrenzenden Nachbargemeinde Steigra führt die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle der Eisenbahn. Sie ist Teilstück des Projektes Nr.8.2. der „ Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“. Vorhabenträger ist die Deutsche Bahn AG.

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3. wurde mit Beschluß des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Halle, vom 30.7.1996 planfestgestellt.

Bestandteile dieses Planfeststellungsbeschlusses sind u.a. die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan der Neubaustrecke.

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ist an ihrer südlichen Grenze von den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

Nr. 46i und Nr.46f – Feldhecken, 3-5 reihig, insgesamt ca. 8 m breit, mit beidseitigem ca. 1,5 m breitem Krautsaum und Einzelbäumen, unter Verwendung heimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher,

Nr.51d – Feldgehölzinsel, 1,05 ha groß, mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern

betroffen.

Die für diese Maßnahmen in Anspruch zu nehmenden Flächen werden in das Eigentum der Deutschen Bahn AG überführt. Dazu sollen privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden. Ein Verzeichnis der betroffenen Flurstücke ist in der Verfahrensakte des FNP (Anlage zur Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes) enthalten.

Die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind im FNP mit ihrer Nummer und der zu beanspruchenden Fläche nachrichtlich übernommen. Der Verfahrensakte liegt ein Grunderwerbsverzeichnis für den PFA 2.3. bei (Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes).

Als flankierende Maßnahme des planfestgestellten Vorhabens wird ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 41 Flurbereinigungsgesetz durchgeführt, das sich bis in das Territorium der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf erstreckt. Der Einleitungsbeschluß für das Verfahren wurde am 12.05.1997 gefaßt. Planfeststellende Behörde ist das Regierungspräsidium Halle. Durch diesen Planfeststellungsbeschluß können möglicherweise Änderungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Neubaustrecke eintreten.

In diesem Fall müßte der FNP angepaßt werden.

3.10. Denkmalschutz

Gemäß den Grundsätzen des § 1 DenkmSchG LSA sind in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf mehrere Kulturdenkmale geschützt.

Es handelt sich hierbei um Baudenkmale und Kleindenkmale sowie archäologische Kulturdenkmale.

Diese Denkmale sollen "als Quellen und Zeugen menschlicher Geschichte und als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft geschützt, erhalten und gepflegt werden" (§ 1 Abs.1 Denkm-SchG LSA).

Die geplante Flächennutzung sieht im Bereich der Denkmale und in deren unmittelbarer Umgebung keine großflächigen Neuplanungen oder sonstigen Nutzungsveränderungen vor.

Bei Bauvorhaben im Innenbereich der Ortslagen und bei Bodeneingriffen sind die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen; die Umgebung der Denkmale "soll angemessen gestaltet werden" (§ 1 Abs.3 DenkmSchG LSA).

Der Genehmigungsvorbehalt des § 14 DenkmSchG LSA ist zu beachten, das betrifft auch Eingriffe in den Erdboden im Bereich vorhandener und mutmaßlicher archäologischer Kulturdenkmale.

Die Symbole für die archäologischen Kulturdenkmale stellen die tatsächliche Ausdehnung dieser Denkmale nicht realistisch dar. Diesbezügliche Angaben wurden vom Landesamt für Archäologie auch nicht mitgeteilt. Insbesondere bei den Einzelfunden ist davon auszugehen, dass sie der bislang spärliche Hinweis auf ausgedehntere raumgreifende Fundplätze sind. Insofern bezieht sich der Genehmigungsvorbehalt auch auf das Umfeld der mit einem Symbol gekennzeichneten Bereiche.

Die Denkmale sind in der Planzeichnung des FNP entsprechend der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Merseburg-Querfurt nachrichtlich übernommen.

Geschützte Baudenkmale und Kleindenkmale im Gemeindegebiet

(gemäß § 2 Abs.2 Nr.1. DenkmSchG LSA)

- | | |
|---------------------|-------------------------------------|
| Ortsteil Nemsdorf | (1) Dorfkirche |
| | (2) Eingangsbereich Hauptstraße 50 |
| | (3) Kriegerdenkmal 1914-1918 |
| Ortsteil Göhrendorf | (4) Dorfkirche |
| | (5) Denkmal für die Märzkämpfe 1921 |

Archäologische Denkmale (gemäß § 2 Abs.2 Nr.3 DenkmSchG LSA)

Numerierung	Bezeichnung / Lage bzw. Flurname	Entstehungszeit
D 1	Erdwerk	undatiert
D 2	Einzelfund / Gemeindesandgrube	Jungsteinzeit
D 3	Einzelfund / Gelängen	Jungsteinzeit
D 4	Einzelfund / Wahlberge Einzelfund / Wahlberge	Neuzeit Mittelalter
D 5	Körpergräberfeld und Siedlung / Weidatal	Mittelalter
D 6	Einzelfund / OT Göhrendorf	Jungsteinzeit
D 7	Körpergräberfeld / OT Göhrendorf	undatiert
D 8	Einzelfund / OT Göhrendorf	Jungsteinzeit

Anmerkung: Die Lagebezeichnung des Landesamtes für Archäologie Sachsen-Anhalt für die archäologischen Denkmale nach Hoch- und Rechtswerten wurde nicht übernommen, da diese Werte nicht dem Netzwerk der amtlichen Topographischen Karte entsprechen.

4. Bauflächen

4.1. Bausubstanz und Wohnraumbestand der Ortsteile (Ausgangslage)

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Gebäude- und Wohnungszählung 1995,
 Fortschreibung der Wohnungs- und Gebäudezählung 1999.

Die Ortskerne der 2 Ortsteile weisen einen historisch über Jahrhunderte entstandenen Baubestand auf, der früher hauptsächlich dem Wohnen und der landwirtschaftlichen Nutzung diente. In den Drei- und Vierseithöfen befinden sich sowohl Wohnhäuser als auch Scheunen und Ställe. Während die Wohnhäuser heute meist auch weiterhin ihrem ursprünglichen Zweck -dem Wohnen- dienen, sind viele Nebengebäude untergenutzt oder stehen leer. Besonders drastisch ist dieser Zustand in den großen Hofstellen des Ortsteils Göhrendorf vorhanden.

Eine Umnutzung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäude für Wohnzwecke ist bisher teilweise erfolgt. Diese Nebengebäude dienen aber überwiegend als Abstellgelaß oder Garagen. In einigen Grundstücken wurden sie auch zu Gewerberäumen ausgebaut. Eine Wiedernutzung der ehemaligen Scheunen und Ställe für landwirtschaftliche Erwerbsbetriebe ist infolge der Konzentration der Landwirtschaft in der Gemeinde auf einen Großbetrieb nicht anzunehmen.

In Nemsdorf hat sich in den Bereichen westlich der Hauptstraße (Plan) durch Abriß von 2 großen Hofstellen und Neubebauung der Grundstücke mit Wohnhäusern eine Umstrukturierung und Erneuerung der Bausubstanz vollzogen. In den übrigen Kernbereichen dieses Ortsteils ist infolge von dichter Überbauung bzw. fehlendem Hinterland eine solche Entwicklung nicht möglich.

Baulücken gibt es in Nemsdorf nicht.

Im Ortsteil Göhrendorf wurden in den letzten 2 Jahren auf Grund von schlechtem Zustand 2 Gehöfte an der Dorfstraße abgerissen. Diese Grundstücke sind perspektivisch für gewerbliche Nutzung vorgesehen auf Grund ihrer guten Erschließungsbedingungen im Gegensatz zu den Grundstücken im engen Dorfkern. Baulücken für Wohnhäuser bestehen im Ortskern nicht. Insbesondere im Bereich Friedenseiche nördlich vom Dorfteich wäre zur Verbesserung der wohnhygienischen Bedingungen dagegen eine Entkernung wünschenswert.

In der Friedhofstraße ist eine Verdichtung mit 1-2 Einfamilienhäusern aus gemeindlicher Sicht möglich. Inwiefern diese Ansicht von den Grundstückseigentümern geteilt wird, ist nicht bekannt.

Die Wohnbedingungen hinsichtlich Qualität und Ausstattung der vorhandenen Wohnbausubstanz in der Gemeinde sind durchschnittlich als ausreichend zu bezeichnen.

Während in Nemsdorf etwa 80% der bestehenden Wohnhäuser teilmodernisiert wurden (hauptsächlich Erneuerung von Fenster und Türen, Heizungserneuerung) und etwa 60% der Wohnhausdächer seit 1991 gedeckt wurden, besteht in Göhrendorf Nachholebedarf.

Zur Zeit wurden nach örtlicher Bestandsaufnahme 15 bewohnte WE mit mittleren bis schweren Schäden ermittelt. Die zugehörigen Wohngebäude sind langfristig nicht instandgesetzt worden, so daß im Planungszeitraum mit ihrem Abgang gerechnet werden muß.

Die Ergebnisse einer Gebäude- und Wohnungszählung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt im Jahre 1995 belegen diese Feststellung.

Der differenzierten Beurteilung des Gebäude- und Wohnungsbestandes wurde die Gebäude- und Wohnungszählung 1995 und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes 1999 zugrunde gelegt.

Eine gesonderte Ausweisung des Bestandes nach Ortsteilen liegt nicht vor.

Anzahl Wohngebäude und Wohnungen (Entwicklung 1995 – 1999)

	1995	1999
Anzahl Wohngebäude	306	310
Anzahl Wohnungen	415	431

Anzahl Wohnungen (WE) pro Gebäude (1995)

	Gesamtzahl Gebäude	Gebäude mit 1 WE	Gebäude mit 2 WE	Gebäude mit 3 und mehr WE
absolut	306	223	67	16
Anteil (%)	100%	63%	32%	5%

Erhaltungszustand der Gebäude und der darin befindlichen Wohnungen (1995)

Zustand	Gebäude		WE	
	Anzahl Gebäude	Anteil %	darin Anzahl WE	Anteil %
ohne Schäden	78	25,5 %	93	22,4 %
kleine und mittlere Schäden	207	67,6 %	289	69,6 %
mit schweren Schäden	21	6,9 %	33	8,0 %

Baujahr der Gebäude und der darin befindlichen Wohnungen (1995)

Baujahr	Gebäude		WE	
	Anzahl Gebäude	Anteil %	darin Anzahl WE	Anteil %
vor 1900	121	39,5 %	175	42,2 %
1901 bis 1948	71	23,2 %	102	24,6 %
1949 – 1990	101	33,0 %	123	29,6 %
nach 1990	13	4,3 %	15	3,6 %

Größe der Wohnungen nach Wohnfläche - (1995)

Wohnfläche	Anzahl WE	Anteil %	durchschnittliche Fläche je WE
unter 40 m ²	8	1,9 %	93,6 m ²
40-80 m ²	140	33,7 %	
über 80 m ²	259	62,4 %	
keine Angaben: 8 WE			
Vergleich: früheres Bundesgebiet (1997)*			87,2 m ²

Größe der Wohnungen nach Wohnräumen (Entwicklung 1995 – 1999)

	1 RWE	2 RWE	3 RWE	4 RWE	5 RWE und größer	WE gesamt	durchschnittl. Anzahl Räume/WE
Zahl der WE 1995	1	15	59	115	217	407	4,3
Zahl der WE 1999	1	15	66	117	232	431	4,3
Vergleich: früheres Bundesgebiet (1997)*							4,4

Ausstattung der Wohnungen (1995)

Anzahl WE mit WC/Bad und zentraler Heizung: 197 WE = 47,5 %

Wohnungsbelegung

	1995	1999
Anzahl der Wohnungen gesamt	415 WE	431 WE
Anzahl der Einwohner gesamt	1060 EW	1072 EW
Durchschnittliche Wohnungsbelegung	2,55 EW/WE	2,49 EW/WE
Anzahl WE/1000 EW	391 WE/1000 EW	402 WE/1000 EW
Vergleich: früheres Bundesgebiet (1997)*		445 WE/1000 EW

Wohnfläche (1999)

Wohnfläche der Gemeinde insgesamt (1999) = 40 500 m²
 Anzahl Einwohner (1999) = 1072
 Wohnraumfläche je Einwohner (1999) = 37,78 m²/EW
 Vergleich: früheres Bundesgebiet (1997)* = 38,8 m²/EW
 Deutschland gesamt (1997)* = 37,9 m²/EW

* Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 1999

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

- Die überwiegende Zahl der Wohngebäude sind mit einer oder zwei Wohnungen belegt, von denen die meisten vom Eigentümer bewohnt werden.
- Die Anzahl der Wohnungen hat sich seit 1995 statistisch um 16 WE erhöht. Darin sind Neubau und Umnutzung enthalten. Die Belegungsquote ist zwar gesunken; der Vergleichswert des früheren Bundesgebietes ist jedoch noch nicht erreicht.
- Der Wohnraumstandard bezüglich der Wohnraumfläche pro Einwohner liegt ebenfalls unter dem Vergleichswert des früheren Bundesgebietes. Die Differenz ist zur Gewährleistung eines angemessenen Wohnstandards im Planungszeitraum auszugleichen.
- Die durchschnittliche Größe der Wohnungen ist gemäß dem traditionellen ländlichen Lebensgewohnheiten überdurchschnittlich hoch. Es ist jedoch anzunehmen, daß auf Grund dieser Traditionen keine Teilungen von Wohnungen stattfinden und daraus neuer Wohnraum gewonnen wird, sondern daß kleine Wohnungen zusammengelegt werden.
- Der allgemeine Bauzustand der Gebäude ist verbesserungsbedürftig. Dieser Sachstand ist aus dem relativ hohen Anteil von Gebäuden und Wohnungen mit baulichen Schäden, dem Nachholebedarf an Modernisierung der Ausstattung sowie aus dem damit korrelierenden Baualter ersichtlich.
Obwohl seit 1995 Instandsetzungsmaßnahmen an vielen Gebäuden erfolgten, wurden 4 Wohngebäude abgerissen und es verbleiben mindestens noch 15 WE mit schweren Schäden.

4.2. Wohnungs- bzw. Wohnflächenbedarf

Die Prognose der Gemeinde für die Einwohnerentwicklung geht von dem Erreichen einer Einwohnerzahl von 1080 EW im Planungszeitraum aus. Dies ist die langfristige Zielstellung.

Der voraussehbare Wohnflächenbedarf wird aus folgenden Sachverhalten ermittelt:

1. Nachholebedarf an Wohnraumstandard bezüglich der Wohnraumfläche/EW

Die nachfolgende Berechnung stützt sich auf die aktuellen veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt von 1999:

- Vorhandene Wohnraumfläche/EW = 37,78 m²/EW, d.h. insgesamt 40 500 m²
- Ziel der Gemeinde im Planungszeitraum ist die Vergrößerung der Wohnfläche auf 39,0 m²/EW gemäß den Wohntraditionen im ländlichen Raum.
Das sind insgesamt (39,0 x 1080 EW) = 42 120 m²
- Der Nachholebedarf (Differenz zwischen Bestand und Planung) beträgt somit für die Gemeinde 1 620 m² = 0,162 ha Netto-Wohnraumfläche.
- Daraus errechnet sich durch Zuschlag von 15% für Konstruktion, Treppenhäuser usw. (0,162 x 1,15) eine Bruttogeschoßfläche von 0,186 ha.
- Daraus errechnet sich mit Hilfe der GRZ 0,4 ein Bedarf an Nettowohnbauland von ~0,47 ha
Darin enthalten ist der Nachholebedarf bezüglich der Belegungsquote.

2. Bedarf aus Abgang und Ersatz

Nach Punkt 4.1. wurden folgende Ausgangsdaten ermittelt:

21 WE mit schweren Schäden,
175 WE in Gebäuden mit Baujahr vor 1900.

Auf Grund der großen Anzahl bei jedem dieser Merkmale ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Merkmale miteinander korrelieren.

Die Gemeinde prognostiziert auf Grund der Bestandssichtung vor Ort den Abgang von 15 WE im Planungszeitraum, die zu ersetzen sind. Dabei wurden die seit 1995 erfolgten Abrisse und Umstrukturierungen bereits berücksichtigt.

Der Ersatz soll in gleicher Höhe erfolgen wie der voraussichtliche Abgang von Wohnungen. Dieses wird begründet mit der steigend prognostizierten Einwohnerzahl und der überdurch-

schnittlich hohen Anzahl von Jugendlichen der Altersgruppe 16-25 Jahre, so daß mit einer Verringerung der Wohnungsanzahl insgesamt nicht gerechnet werden kann.

Berechnung des sich hieraus ergebenden Wohnflächenbedarfs:

15 WE als Einfamilienhäuser mit Grundstücken von 600 –700 m² Größe = 0,9 ha

0,9 x 1,15 (Erschließung, Grünflächen) = 1,04 ha Wohnbaufläche

Zusammenfassung des statistisch ermittelten Wohnflächenbedarfs:

Sachverhalt	Wohnbaufläche	Anzahl WE
Nachholebedarf Wohnfläche/EW	0,47 ha	7 WE
Bedarf aus Abgang und erforderlichem Ersatz	1,04 ha	15 WE
insgesamt Bedarf	1,51 ha	18 WE

Zur Zeit kann die Gemeinde für die reale Entwicklung im Ortsteil Göhrendorf keine gesicherte Prognose abgeben. Ob die Flächen abrißreifer Gehöfte bzw. Gebäude im Ortskern Göhrendorf vollständig mit Wohngebäuden bebaut werden können, wie vergleichsweise im Bereich Bahnhofstraße/Plan in Nemsdorf geschehen, ist nicht absehbar.

Die Realisierung der nach Auffassung der Gemeinde möglichen Verdichtung im Bereich Friedhofstraße Göhrendorf um 2 Bauplätze ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht eindeutig zu klären.

Daher ist eine Aussage darüber, an welchen Standorten der voraussichtliche Bedarf aus Abgang und Ersatz zu decken ist, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Gemeinde setzt deshalb für die Ausweisung eines konkreten geplanten Wohnbaustandortes vorerst nur den Nachholebedarf an Wohnfläche/WE von 0,47 ha an.

Dieser geplante Standort wird in Nemsdorf als Ergänzung einer Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand ausgewiesen.

In Göhrendorf dagegen legt die Gemeinde mit der Darstellung des Ortskernes als gemischte Baufläche vorerst nur die Rahmenbedingungen für die Entwicklung dieser Flächen fest. Das heißt, daß hier nicht wesentlich störendes Gewerbe angesiedelt werden könnte, daß aber auch die traditionelle Wohnfunktion nicht verloren gehen darf. Quantitativ kann diese Aussage jedoch zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund zu erwartender Strukturänderungen im Bereich der großen Gehöfte nicht untersetzt werden.

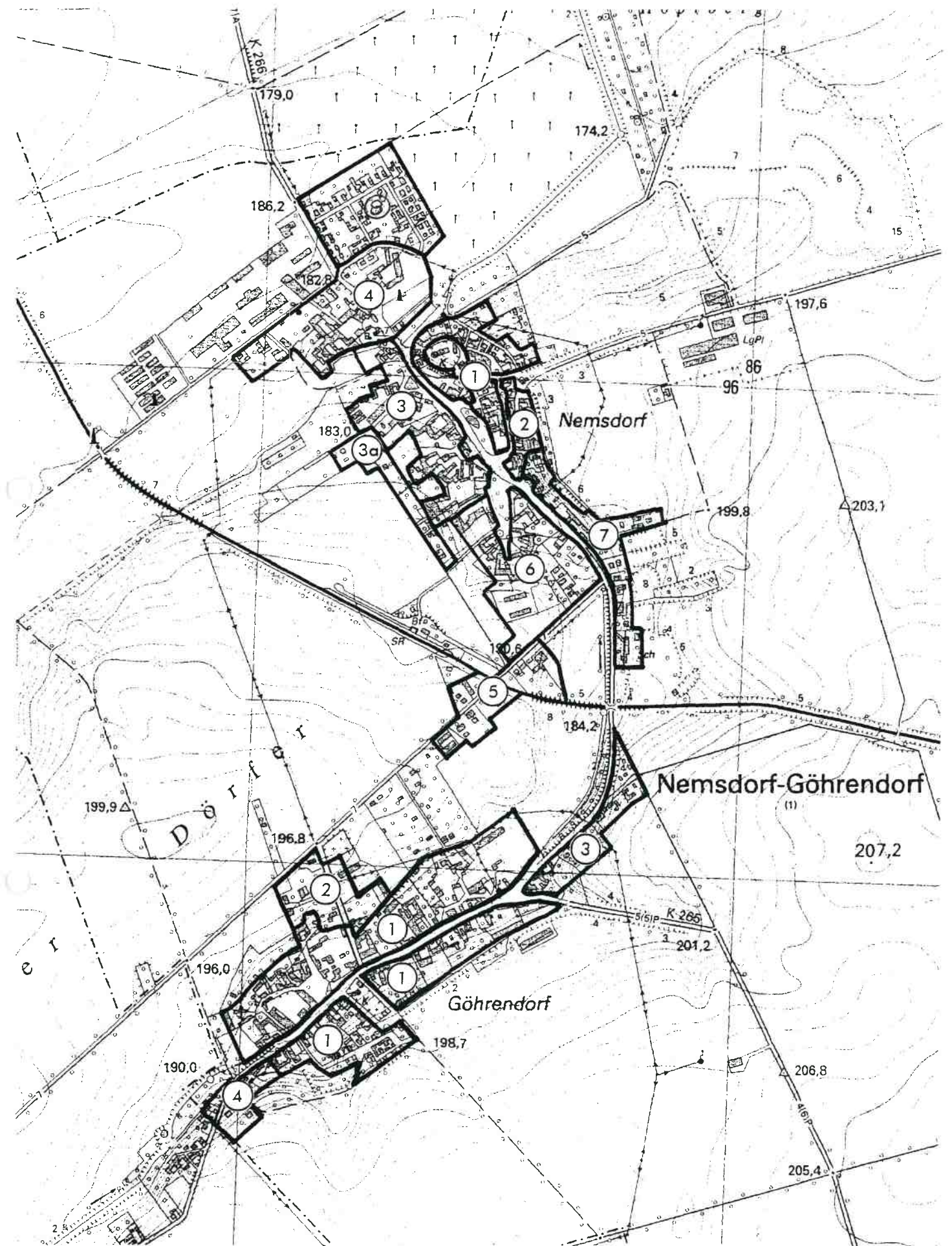
4.3. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen

Bei der Entscheidung über die Darstellung der Bauflächen des Bestandes geht die Gemeinde von folgenden Prämissen aus:

- die zur Zeit vorhandenen Nutzungen in den jeweiligen Flächen,
- die sich wahrscheinlich abzeichnende Entwicklung der Nutzung im Planungszeitraum, soweit diese Entwicklung erkennbar ist,
- die Potentiale der bestehenden Bausubstanz für eine zukünftige Nutzung.

4.3.1. Bestandsflächen des Ortsteils Nemsdorf

Der ursprüngliche **Ortskern** liegt östlich der Hauptstraße und gruppiert sich im Wesentlichen um die Dorfkirche. Die Dorfstraßen verlaufen hier teilweise parallel in geringem Abstand von etwa 20 m. Demzufolge besteht die Bausubstanz aus kleinen ehemaligen Gehöften in dichter Abfolge. Die Grundstücke besitzen Wohnhaus und Nebengebäude, die einen Hof umgeben. Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäude dienen als Wohnraum, Garagen und Abstellgelaß oder für kleingewerbliche Zwecke. Teilweise wird auch noch Kleinviehhaltung betrieben. Nur wenige Randgrundstücke am Friedhof besitzen große Hausgärten.



Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf / Flächennutzungsplan
 Erläuterungsplan 3
 Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen des Bestandes
 Numerierung analog Erläuterungsbericht S. 26 ff
 M. 1:10 000

Der Bereich unmittelbar um die Kirche (Fläche 1) bis zur Kindertagesstätte besteht überwiegend aus Wohnnutzung, d.h. in vielen Grundstücken wurden Anbauten und Teile der Nebengebäude zwecks Erweiterung des verfügbaren Wohnraumes um- und ausgebaut. Auf Grund der Bebauungsdichte ist eine zusätzliche Gewerbeansiedlung oder auch der Bau von Wohngebäuden zukünftig nicht mehr möglich.

Das Feuerwehrgerätehaus liegt in diesem Bereich.

Im FNP sind die Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

Beiderseits des Straßenzuges Hallgasse (Fläche 2) ist die Nutzungsstruktur differenzierter und die Gehöfte haben noch Reserveflächen in Nebengebäuden für gewerbliche Nutzung durch Kleinbetriebe. Zwei kleine Gewerbebetriebe (Autoreparatur und Abschleppdienst, Schornsteinsanierung) haben sich niedergelassen. Die Gemeinde will diese Entwicklung fördern und stellt die Flächen als gemischte Bauflächen dar. Baulücken für Wohnungsbau sind auch hier nicht vorhanden.

Westlich der Hauptstraße (Fläche 3) befinden sich überwiegend Gehöfte mittlerer Größe mit Wohnhäusern und ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden (Scheunen und Ställe); diese stehen teilweise leer. Für jeweils mehrere Hofstellen gibt es eine kurze Dorfgasse als gemeinsame Zufahrt. Der Dorfladen liegt mittig in der Fläche.

Die Baustruktur ist wesentlich aufgelockerter als im Bereich um die Kirche.

Die Flächen sollen als gemischte Bauflächen entwickelt werden. Sie sind als Bestandsflächen dargestellt. Die Ansiedlung von nicht wesentlich störendem Gewerbe, privaten Infrastruktureinrichtungen oder Kleinlandwirtschaft im Nebenerwerb ist innerhalb dieser Strukturen grundsätzlich möglich und soll für den Planungszeitraum offengehalten werden. Die vorhandene Bebauung soll nicht verdichtet werden, um den ursprünglichen dörflichen Charakter zu erhalten.

Die Möglichkeiten für die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen durch Umnutzung sind ausgeschöpft.

An der Erschließungsstraße „Hinter den Gärten“, die am westlichen Ortsrand parallel zur Hauptstraße verläuft, sind mehrere Einfamilienhäuser als Bestand vorhanden (Fläche 3a). Die Fläche 3a umfaßt eine Häuserzeile östlich der Erschließungsstraße und 2 Wohngrundstücke am nordwestlichen Ende dieser Straße. Diese bebauten Grundstücke werden zusammengefaßt und als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt, da sie sich von der benachbarten Fläche 3 hinsichtlich ihrer Struktur und Nutzung unterscheidet. Mit der Festschreibung der Wohnnutzung für die Fläche 3a wird auch einer künftigen prognostischen Entwicklung der Anliegergrundstücke an der Straße „Hinter den Gärten“ Rechnung getragen, die sich ausschließlich als Wohnbebauung vollziehen wird.

Nördlich des Weidenbaches (Fläche 4) erstrecken sich zu beiden Seiten der Hauptstraße ehemalige Gehöfte, deren Wohnhäuser instandgesetzt oder erweitert wurden. Teilweise sind auch Nebengebäude für Wohnnutzung ausgebaut worden. Ein Wiedereinrichter aus Langeneichstädt unterhält am Holzweg (nördlicher Rand der Fläche) eine Halle für Lagerzwecke. Am Weidenbach östlich der Hauptstraße existiert eine kleine Gärtnerei, daneben der ehemalige Schafstall des Agrarunternehmens, der z.Zt. vom o.g. Wiedereinrichter als Bergehalle hergerichtet wird.

Zwei Grundstücke bieten außerdem Möglichkeiten der Nutzung bzw. Umnutzung durch nicht wesentlich störendes Kleingewerbe. Die Flächen sind als gemischte Bauflächen dargestellt, um auch hier die Gemengelage aus landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung zu erhalten und darüber hinaus die Wiedernutzung ehemals landwirtschaftlicher Nebengebäude durch Gewerbe oder Landwirtschaft zu fördern. Die Bereiche grenzen südlich und östlich unmittelbar an das Sondergebiet für Massentierhaltung an und deshalb sind Geruchsbelästigungen nicht auszuschließen. Die Flächen sind folglich auch als belastet gekennzeichnet.

Lücken für Wohnbebauung sind in dem Bereich nicht vorhanden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Flächen ist perspektivisch erforderlich, vor allem um Baurecht für Umnutzung von Gebäuden zu schaffen. Je nach der sich abzeichnenden

weiteren Entwicklung kann aus der Darstellung als gemischte Baufläche ein Dorfgebiet oder ein Mischgebiet entwickelt werden.

Eine weitere gemischte Baufläche befindet sich südlich vom Bahnhof, beiderseits der Bahnstrecke (Fläche 5). Sie besteht aus einigen Wohnhäusern, einem Tischlereibetrieb und Lagergebäuden. Unter Ausnutzung der vorhandenen Grundstücksgrößen westlich der Bahnlinie ist die Erweiterung der Lagergebäude für Gewerbe oder auch für Lagerzwecke der Landwirtschaft von den Grundstückseigentümern in Aussicht gestellt. Die neben einander existierenden unterschiedlichen Nutzungsarten besitzen Bestandsschutz.

Der von der Eisenbahn verursachte Lärm überschreitet nachts während der Passage von 3 Personenzügen laut vorliegendem Gutachten (s. Anlage) den Orientierungswert für die an die Bahnlinie unmittelbar angrenzende gemischte Baufläche. Die Darstellung im FNP nimmt hierauf jedoch keinen Bezug, da eine Erweiterung von schützenswerter Wohnnutzung auf dieser Fläche nicht in Betracht kommt.

Südwestlich entlang der Hauptstraße, Bereich Bahnhofstraße/Plan (Fläche 6), erstreckt sich ein Teilgebiet, auf dem sich nur Wohnnutzung befindet. Ehemalige große Gehöfte und landwirtschaftliche Anlagen wurden teilweise für Wohnungen umgenutzt bzw. nach Abriß mit Wohngebäuden wieder bebaut. An der Bahnhofstraße wurden im Zuge des Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan „Wohngebiet Am Krausental“ nach § 33 BauGB 6 Einfamilienhäuser gebaut. (Der Entwurf des B-Planes datiert von 1998). Die Kartengrundlage des FNP erfaßt die neu hinzugekommene Bebauung noch nicht.

Die beschriebenen Flächen Plan und Bahnhofstraße sind als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt. Der Fläche ist ausgelastet und hat keine Reservegrundstücke für Wohngebäude. Die Problematik des Immissionsschutzes (Lärm durch die Eisenbahn) ist im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan hinreichend geklärt.

Die östliche Seite der Hauptstraße zwischen Dorfkern und Eisenbahn (Fläche 7) ist mit einer Zeile Wohnhäuser unterschiedlichen Baualters für jeweils 1 bis 2 Familien in relativ enger, lückenloser Reihung bebaut. In einem der Häuser wird eine Zahnarztpraxis betrieben. Weiterhin liegt am südlichen Ende der Fläche die ehemalige Schule (jetzt für gemeindliche Zwecke genutzt) und das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“. Die beschriebenen Nutzungen ordnen sich in die möglichen Nutzungsarten von Wohnbauflächen ein. Sie sind zusammengefaßt als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt.

Am nördlichen Ortseingang, liegt die sogenannte „Siedlung“ (Fläche 8), eine in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandene Wohnsiedlung, aus Einfamilienhäusern mit Nebengelaß und Hausgarten, die teilweise den Charakter eines Kleinsiedlungsgebietes (Wohnhaus mit Wirtschaftsteil) trägt. Die vorhandenen Nebenräume dienen vielfach zur Haltung von Haustieren, einige werden als Garage und Abstellräume genutzt. In den Häusern bzw. auf den Grundstücken befinden sich mehrere nicht störende Kleinunternehmen und Geschäftsräume für freie Berufe.

Die Grundstücke sind mindestens 500qm groß; eine Verdichtung der Baustruktur von Seiten der Grundstückseigentümer ist zur Zeit nicht erkennbar. Die Gemeinde beabsichtigt hier auch keine Verdichtung, um die typische Kleinsiedlung und die damit verbundene ländliche Wohn- und Lebensweise zu erhalten.

Die Fläche ist als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Auf Grund ihrer Lage in der Hauptwindrichtung des benachbarten Sondergebietes für Massentierhaltung sind Geruchsmissionen nicht auszuschließen. Die Gemeinde hat das Gebiet deshalb vorsorglich als belastet im Sinne des BImSchG gekennzeichnet.

4.3.2. Bestandsflächen des Ortsteils Göhrendorf

Der Ortskern von Göhrendorf (Fläche 1) erstreckt sich beiderseits der Hauptstraße in einer Tiefe von 100 bis 150 m und besteht fast ausnahmslos aus Grundstücken mit Drei- und Vierseitige-

höften. Nur 3 schmale, kurze Gassen unterteilen die Bauflächen (Friedenseiche, Schäfergasse, Kirchstraße). Daraus ist ersichtlich, daß die Höfe mit der umgebenden Bebauung eng an die Erschließungsflächen angelagert sind. Das jeweilige Hinterland wird jedoch von großen Gärten eingenommen. Die Erschließung des Hinterlandes ist wegen der beschriebenen Grundstücksverhältnisse nicht möglich.

Die Gehöfte sind teilweise in schlechtem Zustand. Die Wohnhäuser werden überwiegend zweckentsprechend genutzt, die Nebengebäude stehen meist leer. Landwirtschaft wird nur in geringem Maße im Nebenerwerb (Kleintierhaltung, Bewirtschaftung von Hausgärten und Grabeland) betrieben.

Bei Abriß der großen Gehöfte wären relativ große Fläche für eine Neuordnung der Struktur und der Nutzung vorhanden. Inwiefern diese Neubebauung anteilig mit Wohngebäuden bzw. mit Gewerbe erfolgen wird, vermag die Gemeinde zur Zeit nicht zu beurteilen. Eine vollständige Bebauung mit Wohngebäuden ist auf Grund der Grundstückszuschnitte und der vorhandenen bzw. nur begrenzt entwicklungsfähigen Infrastruktur der Gemeinde eher unwahrscheinlich. Der Weiterbestand von ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden in den kleineren Gehöften kann jedoch nur insoweit mit einer Ansiedlung von Kleingewerbe gesichert werden, als die Erschließungssituation dies zuläßt.

Außer den genannten Nutzungen in den jeweiligen Gehöften ist im Ortskern der landwirtschaftliche Hauptbetrieb der Gemeinde, das Agrarunternehmen Barnstädt e.G. ansässig.

Weiterhin gibt es eine Gaststätte, einen kleinen Dorfladen, die Gutshospension und den Gewerbehof des Agrarunternehmens sowie einen nicht störenden Betrieb.

Der Gewerbehof liegt am östlichen Ende der Fläche und besteht aus Gebäuden des ehemaligen Technikstützpunktes des Agrarunternehmens Barnstädt e.G.. Die Gebäude sind an Kleinbetriebe der näheren Umgebung für Lagerzwecke und als Garagen vermietet.

Die Entwicklung des Dorfkerns von Göhrendorf im Planungszeitraum auch weiterhin als Gemengelage ist ein Planungsziel der Gemeinde. Die herkömmliche ländliche Lebensform mit ihren positiven sozialen Komponenten soll damit so weit wie möglich erhalten bleiben. Darüber hinaus soll der Ortsteil durch die Ansiedlung von Gewerbe zusätzliche Entwicklungsimpulse erhalten.

Daher wird die gesamte Fläche des Ortskerns als gemischte Baufläche im Bestand dargestellt. Die vorhandenen Nutzungen ordnen sich in das von der Baunutzungsverordnung für gemischte Bauflächen vorgegebene Nutzungsartenspektrum ein.

Im Norden, Osten und Westen sind an den Ortskern die nachfolgend erläuterten Randgebiete angelagert, die fast ausschließlich der Wohnnutzung dienen.

Im Norden hat sich an der Friedhofsstraße (Fläche 2) in den letzten 50 Jahren ein locker bebautes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern auf größeren Grundstücken mit sehr gutem Wohnwert entwickelt. Ein bis zwei Baulücken könnten perspektivisch hier noch in Ansatz gebracht werden, wenn die Eigentümer Grundstücksteilungen zulassen würden.

Im Osten, Bereich Mühlweg (Fläche 3), wird die Bebauung entlang der Dorfstraße mit einer Reihe Wohnhäuser mit Hausgärten, teilweise auf kleinen ehemaligen Hofstellen, fortgesetzt. Ein Friseursalon als nicht störendes Gewerbe wird in einem der Wohnhäuser betrieben.

Im Westen, im Bereich Kirschberg (Fläche 4), wurden seit 1990 auf der südlichen Seite der Hauptstraße 4 Einfamilienhäuser erbaut. Gegenüber auf der Nordseite der Straße bestehen mehrere alte Kleingehöfte, die derzeit nur der Wohnnutzung und teilweise der Kleintierhaltung dienen.

Die genannten Randbereiche sind als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt. Die Flächen 3 und 4 besitzen keinerlei Baulandreserven und sollen zukünftig auch nicht erweitert werden. Somit stehen im Ortsteil Göhrendorf auch keine Abrundungsflächen zur Verfügung.

4.3.3. Geplante Wohnbaufläche im Ortsteil Nemsdorf

Der Nachholebedarf an Wohnfläche/EW in der Gemeinde soll zunächst im Ortsteil Nemsdorf gedeckt werden.

Inwiefern infolge Abriß oder Grundstücksteilung entstehende Baulücken in Göhrendorf für Wohnbebauung in Betracht kommen, kann die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen (s. Pkt 4.3.2.).

Aus diesen Gründen beschränkt sich die Gemeinde auf einen kleinen Standort am Westrand von Nemsdorf.

Sofern die Sachlage zu einem späteren Zeitpunkt die Darstellung weiterer geplanter Wohnbauflächen erforderlich macht, kann der FNP dann geändert werden.

Im Ortsteil Nemsdorf sind innerhalb der Bestandsflächen im Ortskern keine Reserven für Wohnbauland vorhanden (s. Pkt. 4.3.1.).

Entlang der Wohnerschließungsstraße „Hinter den Gärten“ sind auf deren Ostseite zur Ergänzung der Ortslage Nemsdorf in einer Tiefe von ca. 30m Wohngrundstücke geplant.

Diese geplante Wohnbaufläche W1 hat eine Größe von 0,47 ha. Sie kann somit maximal 7 Einfamilienhäuser in offener Bauweise mit einer im ländlichen Raum üblichen Grundstücksgröße aufnehmen.

Die Gemeinde hat sich bei der Ausweisung des Standortes zunächst am Nachholebedarf orientiert.

Der Standort hat günstige Bedingungen. Er füllt eine Lücke zwischen dem Bestand entlang der Ostseite der Straße „Hinter den Gärten“ und der Bebauung Am Plan bzw. An der Bahnhofstraße. Er bildet die folgerichtige Fortsetzung der mit dem Bebauungsplan „Am Krausental“ begonnenen Ortsrandergänzung.

Auf der gesamten Länge der Straße „Hinter den Gärten“ ist die Erschließung vollständig vorhanden sowie die Ver- und Entsorgung gesichert. Daher hält es die Gemeinde für geboten, das Flächenpotential der Anliegergrundstücke im Bereich der Ostseite der Straße aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auszuschöpfen und die bestehende Lücke zu füllen.

Sie schafft damit gleichzeitig eine Vorsorgeposition innerhalb des Planungszeitraumes für den Bedarf des überdurchschnittlich hohen Anteils junger Einwohner im Alter von 16 bis 25 Jahren. Andere Nutzungen oder raumordnerisch vorrangige Belange werden durch die geplante Wohnnutzung nicht beeinträchtigt.

Eine Präzisierung der Darstellung nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung kann zur Zeit nach den Erkenntnissen der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

Die Wohnverhältnisse am ausgewiesenen Standort sind gut, der Standort ermöglicht eine weitgehend ungestörte Wohnnutzung. Der Abstand zur Bahnlinie beträgt am südlichen Ende etwa 70 m und ist laut vorliegendem Schallschutzgutachten für die Innenräume ausreichend. Die Einhaltung der Orientierungswerte für die Gärten ist tags gegeben, während nachts der Orientierungswert geringfügig überschritten wird. Die Gemeinde ist unter Berücksichtigung der sonstigen Bedingungen am Standort sowie der zu überprüfenden Prämissen des Gutachtens zu der Auffassung gelangt, daß der Ausweisung des Standortes grundsätzlich keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen (s. dazu Pkt. 10.3.2.).

Die angrenzende Ackerfläche ist eine Splitterfläche, deren Bewirtschaftung kurzzeitig Störungen durch landwirtschaftliche Maschinen verursachen könnte. Diese Störungen sind infolge ihres zeitlich begrenzten Auftretens nach Auffassung der Gemeinde kein genereller Hinderungsgrund zur Ausweisung der Wohnbaufläche.

Für die geplante Fläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der seit 1997 im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan „Wohngebiet Am Krausental“ umfaßt die Flächen an der Bahnhofstraße, am Plan und einige Grundstücke im Südschnitt der Erschließungsstraße „Hinter den Gärten“. Da der größte Teil des Geltungsbereichs (Bahnhofstraße und Plan) bereits bebaut ist, soll mit der Aufstellung eines weiteren Bebauungs-

planes die städtebauliche Ordnung am westlichen Ortsrand eindeutig im Sinne der Darstellungen des FNP geregelt werden.

4.4. Gewerbliche Baufläche

Im Innenbereich der Ortslagen Nemsdorf und Göhrendorf sind keine gewerblichen Bauflächen vorhanden. Die Bestands- und Planungsflächen für eine gewerbliche Nutzung (nicht wesentlich störendes oder nicht störendes Gewerbe) sind mit den übrigen erläuterten Bauflächen vollständig erfaßt.

Östlich von Nemsdorf hat sich unmittelbar neben der Abfallanlage und der bestehenden Futtermisch- und Mahlanlage des Agrarunternehmens Barnstädt e.G. ein Kleinunternehmen für Gerüstbau angesiedelt. Die Gemeinde möchte auf Grund des insgesamt in ihrem Territorium sehr geringen Arbeitsplatzangebotes diesem Betrieb an seinem jetzigen Standort über den Bestandsschutz hinaus eine Entwicklungsmöglichkeit geben. Das Betriebsgelände einschließlich einer Erweiterungsfläche für eine Lagerhalle ist deshalb als Gewerbegebiet im Bestand dargestellt. Die Fläche umfaßt 0,8 ha.

Da sich in diesem Bereich der Gemeinde mit den genannten Einrichtungen und Anlagen sowie dem geplanten Kiesabbaugebiet sukzessive Nutzungen konzentriert haben, die überwiegend gewerblichen, teilweise sogar industriellen Charakter besitzen, entspricht das Gewerbegebiet an diesem Standort den Grundsätzen der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Die Darstellung beinhaltet keine Konflikte mit anderen Nutzungen.

4.5. Sonderbauflächen

4.5.1. Sondergebiet für Massentierhaltung

Am nördlichen Ortsrand von Nemsdorf befindet sich ein umfangreicher Komplex landwirtschaftlicher Anlagen, die überwiegend der Massentierhaltung dienen. Er erstreckt sich westlich der Hauptstraße entlang des Holzweges. Die gesamte Fläche umfaßt etwa 6,5 ha. Die u.a. dort betriebene Schweinehaltung ruft Geruchsprobleme und somit Konflikte mit anderen Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzung auf benachbarten Flächen hervor. Demnach ist der gesamte Komplex weder in die übrigen Baugebiete einzuordnen noch mit diesen zu verbinden. Im FNP ist diese Fläche zusammengefaßt und als Sondergebiet für Massentierhaltung dargestellt. Eine Erweiterung bzw. Vergrößerung der Fläche ist nicht vorgesehen.

Die im Folgenden beschriebenen Nutzungen sind auf der Fläche ansässig:

- Am östlichen Rand steht das Gebäude einer ehemaligen Hopfendarre, das nicht mehr diesem ursprünglichen Zweck dient, sondern als Getreide- und Futterlager genutzt wird.
- Daneben befindet sich ein Werkstattgebäude und eine Lagerhalle des Wiedereinrichters Keiling aus Langeneichstädt.
- Nach Westen hin schließen sich 5 Gebäude einer Rinderanlage mit 900 Rindern, (davon 350 Milchkühe) an. Diese ist eine vor 1990 bauordnungsrechtlich genehmigte Altanlage mit Bestandsschutz. Eine Genehmigung ist nach Änderung der IV. BImSchV mit 03.08.2001 nunmehr auch erforderlich. Die Gemeinde mußte nach der Rechtslage bisher davon ausgehen, daß zwischen dieser Anlage und den unmittelbar benachbarten Bestandsflächen keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte bestehen.
- Der westliche Abschnitt der Fläche wird von 8 Gebäuden einer Schweineanlage eingenommen. Es ist eine gemischte Anlage für Mast und Zucht mit 800 Sauenplätzen und Nachzucht. Als eine der Schweineanlage dienende Nebenanlage ist eine Gülleanlage mit einer Kapazität von 3316 m³ Gülle vorhanden.

Die erforderliche Genehmigung nach der Anlage zur IV. BImSchV, Spalte 1 wurde auf Grund des Antrages des Betreibers gemäß § 67a BImSchG als Änderungsgenehmigung für die Altanlage am 22.5.1996 vom Regierungspräsidium Halle erteilt. Diese Genehmigung schließt die Gülleanlage ein.

Die daraufhin vorgenommenen Änderungen beinhalteten Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltvorsorge und der Effektivität der Anlage. Im Zuge der Genehmigung wurde gutachterlich festgestellt, daß die notwendigen Abstände (= 174 m nach VDI-Richtlinie 3471) bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung in einem MD (Dorfgebiet) zu diesem Zeitpunkt eingehalten wurden.

Die Darstellung der benachbarten Baufläche am Holzweg als gemischte Baufläche trägt zum einen der tatsächlich dort vorkommenden Nutzungsmischung und zum anderen den Bedingungen Rechnung, die sich aus der Genehmigung der Schweineanlage ergeben.

- Nördlich der Gebäudekomplexe befinden sich die Lagerflächen und Futtersilos als Bestandteile der Tierhaltungsanlagen.

Die erforderlichen Abstände der Tierhaltungsanlagen zu benachbarten Bestandsflächen sind nach den Rechtsvorschriften eingehalten. Gleichwohl sind auf Grund des nebeneinander Bestehens von 2 großen Tierhaltungsanlagen und der vorherrschenden Windrichtung (West-Südwest) die benachbarten Bauflächen (hier Wohnbaufläche und gemischte Baufläche) Geruchsmissionen ausgesetzt. Diese Belastung kann die Gemeinde auf Grund des Bestandsschutzes sowohl der Tierhaltungsanlagen als auch der benachbarten Nutzungen mit planerischen Mitteln nicht ausräumen. Sie kommt jedoch ihrer Vorsorgepflicht für den Umweltschutz nach und kennzeichnet die benachbarten Bereiche in der Planzeichnung des FNP als geruchsbelastet.

4.5.2. Sondergebiet für Windenergieanlagen

Die Entscheidung zur Nutzung des Windes für die Gewinnung von Elektroenergie ist ein wichtiger Gesichtspunkt der Versorgungspolitik jeder Gemeinde und muß bei der Aufstellung des FNP Berücksichtigung finden. Darüber hinaus hat die Windenergie besondere Bedeutung für die Schonung von Ressourcen des Naturhaushaltes und für die Luftreinhaltung.

In § 1 Abs.5 BauGB ist dafür der planerische Leitsatz vorgegeben. Darin heißt es u.a.:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima“.

Die Gemeinde hat bei der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen die raumordnerischen Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogrammes und dessen Änderung vom 21.3. 2000 (MBL LSA S.331) beachtet (s. dazu auch Punkt 3.1.).

Im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes ist eine Fläche von 116 ha für ein Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt. Diese Fläche liegt innerhalb des raumordnerisch festgelegten Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. 18 (23) HAL 11 und wurde in Verbindung mit dem Windpark auf dem nördlich angrenzenden Gemeindegebiet Obhausen in Abstimmung mit der Nachbargemeinde geplant.

Das Sondergebiet für Windenergieanlagen füllt den auf dem Territorium der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf liegenden Teil des raumordnerisch festgelegte Eignungsgebietes vollständig aus.

Die Gemeinde hat auf Antrag eines Vorhabenträgers einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet für Windenergieanlagen aufgestellt. Der Geltungsbereich des Plangebietes entspricht der dargestellten Fläche im FNP.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Halle vom 23.8.2000 rechtskräftig. Die geplante Nutzung ist zwischenzeitlich realisiert.

Auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche wurden 8 Windenergieanlagen errichtet, welche eine Stromerzeugung zur Deckung des Bedarfs von ca. 20 000 Haushalten ermöglichen. Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist im Sinne von § 8 Abs.4 BauGB ein vorzeitiger Bebauungsplan, welcher der beabsichtigten Darstellung im FNP und der städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes Nemsdorf-Göhrendorf nicht entgegensteht. Den Belangen des Umweltschutzes wurde bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insbesondere durch eine gleichzeitig erarbeitete Umweltverträglichkeitsstudie und einen Grünordnungsplan Rechnung getragen. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 NatSchG LSA sind innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Demnach sind im FNP keine weiteren Flächen für diese Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Sondergebietes darzustellen bzw. diesem Vorhaben zuzuordnen.

Die Gemeinde bekräftigt an dieser Stelle nochmals ausdrücklich, daß die Darstellung des geplanten Sondergebietes für Windenergieanlagen im Sinne einer positiven Standortzuweisung einen Ausschluß von Windenergieanlagen jeglicher Anzahl und Größe auf den übrigen Flächen ihres Territoriums bewirken soll. Hier bezieht sich die Gemeinde auf § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB.

5. Soziale Infrastruktur/Gemeinbedarf

Die Ausstattung der Gemeinde mit Gemeinbedarfseinrichtungen spiegelt ihre Stellung in der Hierarchie der Orte und ihre Versorgungsfunktion wider.

Die Gemeinde besitzt nur wenige Einrichtungen. Sie beanspruchen keine besonderen bzw. größeren Flächen, so daß sich die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf erübrigt. Die Einrichtungen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung punktuell mit Symbolen lt. PlanZV Nr.4.1. innerhalb der sie umgebenden Baufläche dargestellt.

Als beständigste und historisch gewachsene Gemeinbedarfseinrichtungen sind die evangelischen **Dorfkirchen** zu nennen. Jeder Ortsteil hat eine Kirche, die ältere befindet sich in Göhrendorf. Es finden in Nemsdorf 2 x monatlich und in Göhrendorf 1 x monatlich Gottesdienste statt. Die seelsorgerische Betreuung obliegt dem Pfarrer aus Nemsdorf.

In Nemsdorf, Hauptstraße 24 befindet sich eine **Kindertagesstätte** mit 35 Plätzen. In der Einrichtung werden auch die Hortkinder der Gemeinde aufgenommen. Zur Zeit werden 16 Kinder im Kindergartenalter und 16 Hortkinder betreut. Die Einrichtung wird nach dem voraussehbaren Bedarf auch weiterhin bestehen bleiben.

Das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“ hat seinen Sitz in Nemsdorf. Dadurch erhält die Gemeinde ein untergeordnetes Gewicht in der raumordnerischen Hierarchie der Orte.

Weitere Einrichtungen für die Dorfgemeinschaft sind

- die Gaststätte „Zur Sonne“ in Nemsdorf mit Saal, die gleichzeitig als Dorfgemeinschaftshaus für Zusammenkünfte und Feierlichkeiten genutzt wird;
- die Feuerwehrrätehäuser und Seniorentreffs in beiden Ortsteilen.

Diese Einrichtungen sind vor allem für das rege Vereinsleben der Bürger wichtig. Sie werden jedoch im FNP nicht dargestellt, da sie in ihrer Bedeutung hinter den oben genannten Einrichtungen zurückstehen und für die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung von untergeordneter Bedeutung sind. Die Einrichtungen erfordern keinen Flächenbedarf und bewirken keine Spannungen mit den benachbarten Nutzungen.

Die Gemeinde besitzt keine eigenen **Schulen**. Die ehemalige Grundschule in Nemsdorf wurde zum 31.7.1999 auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Nr.118-20/97 und 120-20/97 gemäß § 64 Abs.1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geschlossen. Die Voraussetzungen für einen effektiven Weiterbestand der Grundschule in Nemsdorf waren auf Grund geringer Schülerzahlen nicht mehr gegeben.

Die Schulstandorte sind damit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land zentralisiert, um ihre langfristige und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.

Die Schüler aus der Gemeinde besuchen nunmehr die Grundschule in Barnstädt, deren Träger die Verwaltungsgemeinschaft ist. Diese Schule wird als einzügige Schule mit etwa 20 Schülern pro Klasse langfristigen Bestand haben. Ihr Standort ist günstig und zentral innerhalb des Territoriums der Verwaltungsgemeinschaft gelegen.

Die zuständige Sekundarschule befindet sich in Obhausen.

Das Gymnasium und eine Sonderschule sind in Querfurt vorhanden.

Die **Versorgungseinrichtungen** sind in der Gemeinde auf ein Minimum beschränkt.

Jeder Ortsteil hat einen kleinen Laden für den täglichen Bedarf. Darüber hinaus werden die Einwohner mit einigen Warengruppen durch ambulanten Handel versorgt.

Weitere Einkaufsmöglichkeiten bestehen in Barnstädt und in Querfurt. Dort werden auch Dienstleistungen in Anspruch genommen.

In Nemsdorf ist eine Zahnarztpraxis vorhanden. Die nächstgelegene allgemeinärztliche Praxis befindet sich in Barnstädt. Fachärztliche Betreuung ist in Querfurt oder Merseburg gegeben.

6. Naherholung und Fremdenverkehr

Die Gemeinde hat für die Entwicklung von Fremdenverkehr und Tourismus weder herausragende naturräumliche Voraussetzungen noch die geeigneten infrastrukturellen Einrichtungen.

Das großräumige und relativ eintönige Landschaftsbild bietet nur wenig visuelle Eindrücke oder Anziehungspunkte für Touristen.

In der näheren und weiteren Umgebung befinden sich jedoch mehrere regionale und überregionale touristische Ziele, z.B. das Strandbad in der Nachbargemeinde Obhausen, das Geiseltal, das Unstruttal, der Süße See und das Harzvorland.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, in ihrem Territorium langfristig im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft als Verbindungsglied zwischen diesen touristischen Gebieten wirksam zu werden. Dazu soll ein Radwegenetz ausgebaut werden, das in das Entwicklungskonzept des Landkreises Merseburg-Querfurt bzw. in das Regionale Entwicklungskonzept der Region Halle integriert ist. Die geplanten Radwege werden in Punkt 9.1.4. erläutert.

7. Grünflächen

Die Grünflächen sind wesentliche Bestandteile der Siedlungsstruktur der ländlichen Gemeinden. Die Besonderheit der Siedlungsstruktur von Nemsdorf im Vergleich zu Göhrendorf besteht darin, daß in Nemsdorf ein weitaus größerer Anteil Bauern- und Obstgärten an der Peripherie der Siedlungsfläche vorhanden ist.

Die Grünräume sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Ausgesprochen unentbehrlich sind die Grünflächen und Grünzüge für die Durchlüftung der bebauten Bereiche und für die Verbesserung des Kleinklimas im Wohnumfeld. Als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten ist ihre ökologische Bedeutung beachtlich. Vor allem an den Ortsrändern sind sie Relikte des Biotopverbundes und bilden den Übergang von den bebauten Flächen zur freien Landschaft.

Die öffentlichen Grünflächen sind Friedhöfe, Sportflächen, Parks und auch die kleineren Straßenrandflächen und innerdörflichen Grünanlagen. Die Straßenrandflächen oder kleine Anpflanzungen entlang der Dorfstraßen sind im FNP zu vernachlässigen; sie können auf Grund des kleinen Maßstabs nicht dargestellt werden.

Zu den privaten Grünflächen zählen insbesondere die Hausgärten, Bauerngärten, Obstgärten, und das Grabeland im Bereich der Ortslagen.

7.1. Grünflächen ohne Zweckbestimmung

Als Grünflächen ohne Zweckbestimmung sind im Innenbereich die flächenbedeutsamen öffentlichen Grünflächen auf den kleinen Dorfplätzen und die naturnahen Bereiche an den Gewässern dargestellt (z.B. die historischen Kirchhöfe, die Grünflächen um die Dorfteiche, die Grünfläche am Verwaltungsamt).

Außerdem zählen hierzu im Außenbereich die Gärten an den Ortsrändern und die naturnahen Offenlandflächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und zugleich eine wichtige ökologische Funktion besitzen.

Gärten und Grabeland

Bei einem Teil der Grundstücke schließen sich große Hausgärten, Obst- und Bauerngärten und Grabeland rückwärtig an die Bauflächen an und bilden einen guten naturnahen Übergang der Ortslage zur freien Landschaft. Diese Grünflächen sind daher im FNP sehr genau von den Bauflächen abgrenzbar und vollständig darzustellen. Die Darstellung im FNP ordnet diese Grünflächen dem Außenbereich zu. Sie beinhaltet die Bestandssicherung dieser Nutzung sowie auch zugleich die Aussage, daß die Flächen in der Regel nicht für eine Bebauung in Anspruch genommen werden dürfen.

Ausdrücklich zu benennen sind in Nemsdorf die Uferrandstreifen am Weidenbach (nordöstlicher Ortsausgang Nemsdorf), die sich anschließenden Gärten beiderseits der Gartenstraße (Richtung Deponie), die Gärten der Grundstücke westlich der Hauptstraße und die aufgegebenen Gärten am Mündungsbereich des Göhritzer Grabens.

In Göhrendorf sind hierunter die Gärten der Grundstücke im Bereich Friedenseiche erfaßt.

Offenlandflächen

Als weitere Grünflächen im Außenbereich sind diejenigen Flächen dargestellt, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und zugleich eine besondere ökologische Bedeutung besitzen. Das sind Offenlandflächen, welche teilweise Biotop nach § 30 NatSchG LSA darstellen, z.B. extensives Grünland, Gebüsch, Streuobstwiesen, Uferrandstreifen an Gewässern.

Als wichtige und erhaltenswerte Landschaftselemente wird ihre extensive Nutzungsart mit dieser Darstellung nachhaltig sichergestellt.

In der Gemeinde kommen nur sehr wenige dieser Flächen vor. Es sind die Bereiche an der Bahnstrecke zwischen Nemsdorf und Göhrendorf, der Uferrandstreifen des Weidenbaches am westlichen Ortsausgang von Göhrendorf, die Grünverbindung am Weidenbach einschließlich Streuobstwiese zwischen beiden Ortsteilen und die Streuobstwiese zwischen Göhritzer Graben und Bahnstrecke.

Die Grünflächen ohne Zweckbestimmung werden vervollständigt durch die **geplanten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** im Ersten Grund und an der Deponie, die langfristig zu extensiven landschaftstypischen Grünlandflächen entwickelt werden sollen. (s. dazu Punkt 10.1.2.).

7.2. Dauerkleingärten

Die vorhandenen **Kleingartenanlagen** jeweils nördlich von Nemsdorf und Göhrendorf sind bestandskräftig. Die Gärten werden als Pachtland für die Erholung und zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt. Die Kleingärtner sind in einem Verein organisiert. Die meisten Gärten sind mit einer Laube oder einem Geräteschuppen bebaut. Somit unterliegen diese Gärten den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes.

Planungsziel der Gemeinde ist jedoch nur die langfristige Erhaltung der Anlage bei Nemsdorf. Die Kleingärten in Göhrendorf sind bereits zum Teil aufgegeben worden. Der Bedarf für die

langfristigen Sicherung der Fläche ist nach Einschätzung der Gemeinde nicht gegeben, da keine Bewerber für eine Wiederverpachtung vorhanden sind.

Deshalb wird nur die Kleingartenanlage bei Nemsdorf im FNP als Dauerkleingärten dargestellt. Die Fläche in Göhrendorf dagegen wird mit landwirtschaftlicher Fläche überplant. Das bedeutet aber trotzdem gemäß § 23 SchuldRAnpG überwiegend Bestandsschutz für die noch vorhandenen Gärten bis zum Jahr 2015. Eine Kündigung von seiten des Eigentümers der Flächen ist hiernach nur eingeschränkt möglich. Es ist jedoch bis dahin mit der Aufgabe von weiteren Gärten zu rechnen.

7.3. Öffentliche Grünflächen

Die durch eine spezielle Zweckbestimmung charakterisierten öffentlichen Grünflächen sind entsprechend gestaltet und ausgestattet.

Beide Ortsteile besitzen **Friedhöfe**. Der Nemsdorfer Friedhof liegt am östlichen Ortsrand. Er befindet sich in gemeindlichem Eigentum und hat zur Zeit 365 Gräber.

Der Göhrendorfer Friedhof liegt am nördlichen Ortsrand und befindet sich in kirchlichem Eigentum. Über die Zahl der Gräber konnte vom Pfarramt Nemsdorf keine Angaben gemacht werden.

Die Gemeinde schätzt nach den bisherigen Erfahrungen ein, daß die Friedhöfe mit den verfügbaren Flächen im Planungszeitraum ausreichend bemessen sind.

In Nemsdorf befindet sich ein **Sportplatz** für Spiel- und Trainingsbetrieb. Der Sport nimmt einen führenden Platz im Vereinsleben der Gemeinde ein. Auch als Bereich der Erholung ist der Sportplatz ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Grünflächen. Die Bestandserhaltung des Sportplatzes ist aus diesem Grund ein wichtiges Anliegen der gesamten Einwohnerschaft.

Dem Sportplatz angegliedert ist eine Schießanlage für Kleinkaliber mit 4 Bahnen und Unterstand. Diese Anlage ist eine Altanlage aus der Zeit vor 1990 und hat Bestandsschutz. Sie wird vom Schützenverein der Gemeinde für Freizeitsport genutzt. Es finden keine Wettkämpfe statt.

Die Anlage wurde gemäß § 67a Abs.1 BImSchG beim Staatlichen Amt für Umweltschutz Halle angezeigt. Änderungen sind bisher nicht erfolgt. Die Gemeinde geht demnach davon aus, daß die von der Schießanlage verursachten Geräusche für die in ca. 150m entfernte, nächstgelegene Wohnnutzung keine unzumutbaren Störungen darstellen. Die Anlage ist in der Darstellung der Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz enthalten.

In Nemsdorf am Plan und in Göhrendorf hinter dem alten Kirchhof gibt es je einen **Spielplatz**. Ein weiterer Bedarf an Spielplätzen besteht nicht.

8. Technische Infrastruktur

8.1. Trinkwasserversorgung

Die Gemeinde ist seit 2001 an die Fernwasserversorgung „Elbaue-Ostharz“ angeschlossen, deren Fernwasserleitung auf Barnstädter Gemarkung zur Hochbehältergruppe „Hutberg“ führt. Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf wird von dort aus versorgt. Die Hauptleitung DN 300/DN 200 führt vom Hochbehälter entlang der B 180 nach Barnstädt und von hier entlang der K 2265 und entlang den Hauptstraßen durch die Ortslagen Göhrendorf und Nemsdorf.

Betreiber der Anlagen ist die MIDEWA, Betrieb Eisleben.

Die Ortsnetze sind in gutem Zustand. Der Betreiber plant keine Neuverlegung oder Rohrnetzerneuerungen.

Das geplante Baugebiet kann aus dem Ortsnetz versorgt werden.

Die Versorgung mit Löschwasser ist aus dem Trinkwassernetz über mehrere Unterflurhydranten in den Ortslagen gesichert. Als Reservevorrat für Löschwasser stehen die Dorfteiche zur Verfügung.

8.2. Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ist Mitglied des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Weida-Land“, dem außerdem die Gemeinden Barnstädt und Obhausen angehören.

Zur Zeit werden die Grundstücke der Gemeinde entsorgt durch

- Kleinkläranlagen (2 – und 3-Kammersystem mit Überlauf oder Versickerung) und
- abflußlose Sammelgruben.

Die Überläufe der Kleinkläranlagen werden mittels sogenannter „Bürgermeisterkanäle“ oder offener Gräben in die Vorfluter geleitet.

Als Vorfluter dienen der Weidenbach und der Göhritzer Graben.

Die zukünftige Behandlung und Entsorgung der Schmutz- und Abwässer ist in der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Weida-Land“ vom 16.12.1997 wie folgt geregelt:

Die Abwasserbeseitigung der Mitgliedsgemeinden soll grundsätzlich im Trennsystem erfolgen; die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers liegt gemäß §151 WG LSA beim Grundstückseigentümer. Das Niederschlagswasser öffentlicher Flächen ist durch Versickerung, Ableitung in offenen Gräben oder Ableitung in vorhandenen Rohrleitungen direkt dem Vorfluter zuzuleiten.

In dem Abwasserbeseitigungsplan „Salza“, der am 26.7.1999 vom Regierungspräsidium Halle verbindlich aufgestellt wurde, ist festgelegt, daß die Abwässer der Stadt Querfurt und der Mitgliedsgemeinden des AZV „Weida-Land“ zur Kläranlage Karsdorf zu leiten sind.

Auf Grund der geringen Zahl der Einwohnergleichwerte des AZV „Weida-Land“ kann es künftig nur eine gemeinsame Lösung mit der Stadt Querfurt für die zentrale Entsorgung der Abwässer geben.

Die Stadt Querfurt hat zwischenzeitlich den Bau eines eigenen Klärwerkes am Standort Querfurt beschlossen und die Baugenehmigung dafür beantragt.

Bis zur endgültigen Klärung dieses Problems hat das Regierungspräsidium Halle dem AZV „Weida-Land“ eine Übergangslösung eingeräumt (Protokollierung der Beratungen zwischen AZV und Regierungspräsidium Halle am 21.7.1999). Die Übergangslösung besagt, daß nach Neubau der Ortsnetze (auch Teilbereiche) für diesen Zeitraum die Klärung der Abwässer mittels Containerkläranlagen erfolgen kann.

Das geplante Wohngebiet W 1 kann an eine bereits im Bereich Bahnhofstraße vorhandene, 1997 als Erschließungsmaßnahme für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Wohngebiet am Krausental“ errichtete, bisher nicht ausgelastete vollbiologische Tropfkörper-Kläranlage angeschlossen werden. Die Kläranlage wurde für eine Kapazität von 79 Einwohnergleichwerten genehmigt. Davon ist bisher weniger als die Hälfte in Anspruch genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Merseburg-Querfurt datiert vom 20.1.1998, mit 1. Nachtrag vom 5.4.2000. Die genehmigte Einleitmenge in den Vorfluter Weidenbach beträgt bei Trockenwetterabfluß 9,2 m³ biologisch gereinigtes Abwasser.

Nach Realisierung einer zentralen Abwasserentsorgung würde diese Kläranlage nicht mehr benötigt.

Der erste Bauabschnitt des Ortsnetzes (im Ortskern) wurde im Jahre 2001 gebaut.

Im FNP sind keine Hauptleitungen und Anlagen für die Abwasserentsorgung dargestellt, da diese bisher noch nicht festgelegt wurden. Der FNP soll zu gegebener Zeit um diese Leitungen ergänzt werden.

8.3. Elektroenergieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch das regionale Mittelspannungsnetz, das in Form von 10 kV-Freileitungen bis zu den Trafostationen der Ortsteile führt.

Die Ortsnetze bestehen überwiegend auch noch aus Freileitungen. Sofern bereits innerörtliche Verkehrsflächen im Zuge der Dorferneuerung saniert oder erneuert wurden, ist in diesen Bereichen das Ortsnetz teilweise verkabelt.

Die Versorgung der Ortsteile mit Elektroenergie kann grundsätzlich als gesichert und ausreichend angesehen werden. Die Verkabelung der Ortsnetze und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, insbesondere in den Hauptstraßen, muß jedoch sukzessive fortgeführt werden.

Seit 1990 wurden vom Betreiber der Ortsnetze (MEAG AG, Regionalbereich Merseburg-Querfurt) zahlreiche Trafostationen erneuert.

Die Versorgung des geplanten Wohngebietes kann laut Stellungnahme der MEAG AG aus dem bestehenden Mittel- bzw. Niederspannungsnetz sichergestellt werden.

Das Gemeindegebiet wird von keiner Hochspannungsleitung berührt.

Die Mittelspannungsleitungen und die Trafostationen sind im FNP dargestellt.

Im südlichen Teil des Gemeindegebietes verläuft von Westen nach Osten die Richtfunkverbindung Lossa-Dieskau, welche von der VEAGCOM Berlin betrieben wird. Die Nutzungsbeschränkungen für diese Trasse (Bauverbot) sind zur Zeit nicht relevant, da unter der Trasse nur Ackerland besteht. Die Trasse ist in den FNP als Kennzeichnung aufgenommen.

8.4. Gasversorgung

Im Gebiet der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf befinden sich keine Gasleitungen bzw. -anlagen der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Halle/S..

Die Haushalte sind nicht mit Erdgas versorgt.

Im Planungszeitraum ist mittelfristig laut Aussage der MITGAS GmbH die Versorgung nicht ausgeschlossen. Diese Feststellung konnte bisher jedoch nicht konkretisiert werden. Daher geht die Gemeinde davon aus, daß im Planungszeitraum eine zentrale Gasversorgung nicht erfolgt.

Die Energieträger für die Beheizung der bestehenden Bausubstanz sind Heizöl, Flüssiggas, Elektroenergie und noch zum geringen Teil feste Brennstoffe. Die zuletzt genannten müssen jedoch baldmöglichst ersetzt werden, um die Vorschriften der 1. BImSchV einzuhalten. Eine zentrale Versorgung mit Flüssiggas wäre auch möglich und sollte bei der Erschließung des geplanten Wohngebietes geprüft werden.

Durch den nördlichen Teil des Gemeindegebietes führt eine unterirdische Hochdruck-Ferngasleitung DN 600 der Verbundnetz Gas AG Böhlitz-Ehrenberg einschließlich Steuerkabel. Diese Leitung kommt für eine Versorgung der Gemeinde nicht in Betracht. Der Schutzstreifen dient der Sicherheit der Anlage und beträgt insgesamt 8 m. Alle Maßnahmen innerhalb dieses Streifens bedürfen der Zustimmung der VNG.

Die erforderlichen Abstände zur Leitung sind im Bebauungsplan für das Sondergebiet für Windenergieanlagen beachtet.

8.5. Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf erfolgt über das Ortsnetz Querfurt. Die Vollversorgung der Haushalte ist abgeschlossen.

Die Verlegung der Leitungen erfolgte in oberirdischer Regelbauweise.

Innerhalb der Ortslagen fand eine Erdverkabelung statt. Von der Deutschen Telekom AG sind zur Zeit keine weiteren Maßnahmen geplant.

Die Leitungen sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Sonstige Fernsprechanlagen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Der Rundfunkempfang kann ungestört erfolgen, da in den Ortslagen keine Störfaktoren wie z.B. höhere Gebäude vorhanden oder geplant sind.

8.6. Abfallwirtschaft

8.6.1. Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall der Gemeinde obliegt dem Landkreis Merseburg-Querfurt. Dies wurde in der Satzung des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 30.10.1996 (AbfS) festgelegt.

Die Entsorgung erfolgt geordnet und ist langfristig gesichert. Im Gemeindegebiet müssen für die Ablagerung von Abfällen keine zusätzlichen Flächen geplant werden.

Die Entsorgung der Abfälle der Haushalte in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf führen folgende Entsorgungsunternehmen durch:

- Entsorgungsgesellschaft Querfurt mbH, Obhäuser Weg 11, 06268 Querfurt, Entsorgung von Haus- und Sperrmüll, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrott, Biomüll, Baum- und Strauchschnitt, Schadstoffen.
- SERO Entsorgung GmbH, Buschmühlenweg, 06642 Reinsdorf (Nebra.),

Die Gemeinde ist an das DSD-System angeschlossen. Diese Abfälle werden in Reinsdorf umweltgerecht entsorgt.

Die Haus- und Biomüllabfuhr erfolgt in 14-tägigem Rhythmus; die Entsorgung der sonstigen Abfälle erfolgt nach jährlichen Plänen.

Die Abfälle werden zu den Deponien Nemsdorf und Lochau (Saalkreis) gebracht. Kleinanlieferer und Gewerbetreibende können in der Deponie Nemsdorf ebenfalls ihre Abfälle entsorgen.

8.6.2. Abfallanlagen

Östlich der Ortslage Nemsdorf befindet sich die Hausmülldeponie des Landkreises Merseburg-Querfurt auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube.

Der Beginn der Ablagerungen geht auf den Beschluß des Rates des Kreises Querfurt Nr.45/75 vom 4.6.1975 zurück, der auf der Grundlage des damaligen Landeskulturgesetzes vom 14.5.1970 gefaßt wurde. Der Beschluß beinhaltet eine „Konzeption zur schadlosen Deponie des Siedlungsmülls bei gleichzeitiger Rückgewinnung landwirtschaftlicher Nutzflächen“, d.h. die abgebauten Teile der Kiesgrube des Kreisbaubetriebes Querfurt werden für eine zentrale Mülldeponie des Kreises genutzt.

Am 8.12.1978 wurde eine Standortgenehmigung durch den Ministerrat der DDR für die Deponie auf einer Fläche von 4,4 ha erteilt.

Am 8.6.1993 erging auf der Grundlage von § 9 AbfG eine nachträgliche Anordnung des Regierungspräsidiums Halle zur Deponie. Damit wurde die weitere Ablagerung von Siedlungsabfällen auf die genehmigte Fläche von 4,4 ha beschränkt. Die Betreibung der Deponie ist etwa für 20 Jahre vorgesehen.

Die Errichtung eines Kompostierplatzes ist Bestandteil der Anordnung.

Am 26.10.1993 wurde vom Regierungspräsidium Halle ein Ergänzungsbescheid I mit Anordnung zur Grundwasserüberwachung und zur Erstellung einer Gefährdungsabschätzung erlassen.

Am 22.12.1993 erging vom Regierungspräsidium Halle ein weiterer Ergänzungsbescheid II, wonach die Kompostieranlage aus der Deponiefläche herauszulösen war. Die Betreibung der Kompostieranlage durch einen privaten Entsorgungsbetrieb wurde damit möglich. Die Kompostieranlage wurde auf eine Fläche von 1,0 ha begrenzt, der Durchsatz soll 0,75 t/h betragen.

Am 3.9.1999 erließ das Regierungspräsidium Halle den Ergänzungsbescheid III und dazu einen Widerspruchsbescheid vom 10.8.2000. Damit wird das Volumen bzw. die Höhe der Ablage-

zung festgelegt. Bis zum März 2002 soll der Landkreis Merseburg-Querfurt eine Abschlußplanung vorlegen.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan liegt für das ehemalige Abbaugelände bisher nicht vor. Der Betreiber der Deponie soll zunächst die Rekultivierungsfähigkeit des gesamten früheren Abbaugeländes durch Erdmassenbewegung herstellen.

Die Kompostieranlage wurde abfallrechtlich durch den Landkreis Merseburg-Querfurt am 8.6.1994 genehmigt. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bisher nicht erteilt.

Für die Gebäude am Eingang zum Deponiegelände (Büro- und Sozialgebäude, Waage, Garage) liegt eine Baugenehmigung vom 8.8.1994 vor.

Die Darstellung der genannten Anlagen ist nach dem Planungswillen der Gemeinde in Übereinstimmung mit der übergeordneten Fachplanung im FNP wie folgt vorgenommen:

1. Die Deponie und die Kompostieranlage sind zu einer gemeinsamen Fläche zusammengefaßt und als Abfallanlage (Bestandsfläche) dargestellt. Die Kompostieranlage befindet sich im südwestlichen Bereich der Fläche.
2. Die baulichen Anlagen im Eingangsbereich der Deponie wurden von der Darstellung als Abfallanlage ausgenommen. Die Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit stellt die Gemeinde klar, daß diese Anlagen Bestandsschutz im Außenbereich besitzen, der nach der Aufgabe ihrer Nutzung erlischt.
3. Die Restfläche des ehemaligen Abbaugeländes östlich und nordöstlich der Deponiefläche (jetzt Ödland) wird als geplante Grünfläche und Fläche im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB dargestellt. Damit beabsichtigt die Gemeinde die Festschreibung dieser Flächen als Bestandteil der späteren Rekultivierung (s. dazu Punkt 10.1.3.).

Sofern die jetzigen Nutzungen auf den dargestellten Flächen für die Beseitigung von Abfällen im Planungszeitraum des FNP eingestellt werden sollten, muß die Gemeinde über die Nutzung dieser Flächen eine neue Aussage im FNP treffen.

9. Verkehr

9.1. Das klassifizierte Straßennetz

Das Gemeindegebiet wird von 2 Kreisstraßen durchquert.

Die **K 2265** kommt von Albersroda und führt über Schnellroda und Jügendorf nach Göhrendorf. Sie durchfährt den Ortsteil und führt weiter durch die Ortslage Barnstädt zur B 180.

Die **K 2266** beginnt am nordöstlichen Ortsausgang von Göhrendorf, sie verbindet die Ortsteile Nemsdorf und Göhrendorf, sowie Nemsdorf mit Obhausen. Dabei kreuzt sie die Bahnstrecke Merseburg - Querfurt als Unterführung und die L 172 nördlich des Gemeindegebietes. Zwischen Döcklitz und Schraplau mündet die K 2266 auf die L 176.

Diese Kreisstraßen bilden somit das Hauptverkehrsnetz der Gemeinde und gleichzeitig die Anbindung an das übergeordnete regionale und überregionale Verkehrsnetz.

Zur Zeit wird die K 2266 teilweise als Verbindung zwischen der L 176 und der B 180 genutzt.

In den Ortsteilen fungieren die Kreisstraßen als Hauptstraßen und als wichtigste Wohnerschließungsstraßen der Siedlungsstruktur.

Die gemeindliche Ortsverbindungsstraße zwischen Nemsdorf, Göhrendorf und Barnstädt, die in Ost-West-Richtung nördlich von Göhrendorf verläuft, hat für den individuellen und landwirtschaftlichen Verkehr zwischen den Ortsteilen bzw. mit der Nachbargemeinde eine wichtige Bedeutung. Sie ist auch die direkte Zufahrt zum Bahnhof und trägt daher die Bezeichnung „Bahnhofstraße“. Die Instandsetzung der Fahrbahn ist teilweise erforderlich.

In Göhrendorf bildet die Friedhofstraße eine Verbindung zwischen der K 2265 und der Bahnhofstraße.

Die genannten Straßen sind im FNP dargestellt.

Über die Verkehrsbelegung der örtlichen und überörtlichen Hauptstraßen liegen keine Untersuchungen bzw. Angaben vor.

Nach den Kenntnissen und Erfahrungen der Gemeinde treten in Zukunft keine Konflikte zu den Nutzungen der Anlieger wegen Überschreitung der Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 auf.

Nach dem Bau der geplanten Umgehungsstraße Querfurt dienen die Kreisstraßen dann fast ausschließlich dem Ziel- und Quellverkehr der Dörfer der Verwaltungsgemeinschaft „Weiß-Weida-Land“ und haben eine dementsprechend geringe Verkehrsbelegung.

Der Zustand der K 2266 ist im Gemeindegebiet gut. Die K 2265 ist im Abschnitt zwischen Göhrendorf und Jügendorf mit einer Breite von 3-4m nicht angemessen ausgebaut und befestigt. Die Pflasterdecke ist in schlechtem Zustand. Die bisher unbefestigten Randbereiche sind hier jedoch für eine Fahrbahnverbreiterung ausreichend, so daß bei einem Ausbau der Straße kein zusätzlicher Flächenbedarf entstehen würde. Der Landkreis plant lt. Stellungnahme zum FNP an den Kreisstraßen keine bedeutsamen Maßnahmen.

9.2. Öffentlicher Personennahverkehr (Bus und Eisenbahn)

Die Gemeinde ist an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs des Kreises Merseburg-Querfurt angeschlossen.

Die Ortsteile werden von der Buslinie 393 (Querfurt-Nemsdorf-Göhrendorf-Barnstädt) der Personennahverkehrsgesellschaft Querfurt (PNVG) bedient. Das gleiche Unternehmen führt den Schulbusverkehr durch.

Jeder Ortsteil hat eine Haltestelle in zentraler Lage. Der Bus frequentiert jeden Ortsteil täglich mit insgesamt 7 Halten.

In Querfurt und Barnstädt besteht Anschluß an die Buslinien in Richtung Merseburg, Halle, Mücheln und Freyburg und Naumburg.

Die bestehende Busverbindung ist laut Aussage der Gemeinde und der Verkehrsgesellschaft ausreichend und kann auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben.

Eine zusätzliche Verkehrsanbindung besteht bereits seit 90 Jahren durch die Eisenbahn. Die Strecke DB 568 Merseburg-Mücheln-Querfurt bedient den Haltepunkt Nemsdorf-Göhrendorf mit 22 Halten täglich im Personenverkehr. Außerdem verkehren täglich 2 Güterzüge.

Der Haltepunkt liegt westlich des Ortsteils Nemsdorf.

Die Eisenbahnstrecke bleibt gemäß ihrer raumordnerischen Bedeutung im Planungszeitraum bestehen.

9.3. Ruhender Verkehr

Die Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Flächen sind begrenzt. Einige vorhandene Flächen sind zur Zeit noch nicht ausreichend ausgebaut.

In Nemsdorf bestehen neben dem Dorfgemeinschaftshaus an der Hauptstraße und in den Straßen-Seitenbereichen am Plan einige Stellflächen.

In Göhrendorf kann im Bereich Friedenseiche vor der Gaststätte geparkt werden. Diese Parkmöglichkeiten sind unbedeutend und nicht flächenbeanspruchend, sie werden daher im FNP nicht dargestellt.

Für den ruhenden Verkehr der Anlieger innerhalb der Dorfkerne bzw. der gemischten Bauflächen sind ausschließlich die Hofräume zu nutzen. Da innerhalb der Ortskerne nur Anliegerverkehr stattfindet, besteht kein Erfordernis für größere bzw. zusätzliche öffentliche Parkplätze.

9.4. Fuß- und Radwege

Die Ortsteile Nemsdorf und Göhrendorf sind durch einen Fuß- und Radweg entlang des Weidenbaches miteinander verbunden.

Ein örtliches und überörtliches Radwegenetz existiert zur Zeit nicht. Einige Wirtschaftswege sind teilweise mit Fahrrad befahrbar. Das gegenwärtige Angebot ist jedoch generell für touristische Zwecke nicht brauchbar.

In den Ortslagen bestehen entlang der Hauptstraßen und teilweise entlang der Nebenstraßen Fußwege, deren Zustand unterschiedlich ist. Die Gemeinde plant keine weiteren Fußwege. Daher ergibt sich auch kein Darstellungsbedarf im FNP.

Die Gemeinde beabsichtigt jedoch den Ausbau mehrerer Radwege, die Bestandteil eines regionalen Radwegenetzes werden sollen. Diese werden im Folgenden erläutert:

1. Der Radweg entlang der K 2266 führt nach Obhausen und berührt dabei das Strandbad Obhausen. Indem das Strandbad in Zukunft direkter und sicherer von den Dörfern der Verwaltungsgemeinschaft „Wein-Weida-Land“ aus zu erreichen sein wird, verbessern sich die Bedingungen für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung. Dieser Radweg wird von Obhausen und den nördlich gelegenen Nachbargemeinden in Richtung Mansfelder Land und Süßer See weitergeführt.
2. Der Radweg zwischen Göhrendorf und Jüdendorf entlang der K 2265 dient der Verbindung der Dörfer untereinander. Er stellt zugleich den Anschluß an weitere Radwege in den Gemeinden Steigra und Albersroda in Richtung Geiseltal her.
3. Der Radweg in Richtung Langeneichstädt folgt einem historischen gemeindeverbindenden Feldweg. Von der Nachbargemeinde aus führen ebenfalls Wege ins Geiseltal.

Bei der Ausgestaltung der Wege sind die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.

10. Umweltschutz

10.1. Landschaftsschutz/Naturschutz

10.1.1. Schutzgüter

10.1.1.1. Besonders geschützte Biotope

Nach § 30 Abs.1 und 2 NatSchG LSA sind bestimmte, abschließend benannte Biotope unter besonderen Schutz gestellt. Eine behördliche Verordnung ist hierfür nicht notwendig.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind verboten. Dies gilt auch, wenn das Biotop noch nicht in das Verzeichnis der Naturschutzbehörde nach § 24 Abs.1 NatSchG LSA eingetragen worden ist. Für die besonders geschützten Biotope ist eine Nutzungsumwandlung ausgeschlossen.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Biotope nach § 30 Abs.1 NatSchG LSA wurden vom Verfasser des Landschaftsplanes nicht abschließend und vollständig benannt.

Im Landschaftsplan wurden außerdem

- Biotope nach § 30 NatSchG LSA benannt, die nach der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt die Kriterien eines besonders geschützten Biotops nicht erfüllen, z.B. die ausgebauten Dorfteiche;
- Baumreihen in der Feldflur, die gemäß Verordnung des Kreises Merseburg-Querfurt zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen gehören, als Vorschlag für Biotope nach § 30 NatSchG LSA ausgewiesen;
- vorhandene Biotope (kleine Feldgehölzflächen innerhalb der Ackerflächen) als Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB dargestellt.

Bei der Erarbeitung des FNP wurden unter Zuhilfenahme der Karten 2 und 8 des Landschaftsplanes die Schutzgüter in die gesetzlich vorgegebenen Kategorien eingeordnet. Dabei wurde mit Hilfe der Ortskenntnis der Mitarbeiter des Agrarunternehmens Barnstädt e.G., Sitz Göhrendorf der reale Bestand von einzelnen Biotopen und Baumreihen abgeklärt. Der Plan mit den abschließend ermittelten und im Entwurf des FNP nachrichtlich übernommenen Schutzgütern wurde der Unteren Naturschutzbehörde zugestellt. Diese prüfte durch Flurbegehung die Schutzgüter und bestätigte die Darstellung im FNP ausdrücklich.

Mit der Berichtigung der Schutzgüter sind folgerichtig auch vom Landschaftsplan vorgeschlagene Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB als Gegenstand der Abwägung fortgefallen (s. oben 3. Anstrich).

Im Gemeindegebiet Nemsdorf-Göhrendorf sind demnach die folgenden nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope vorhanden:

- Streuobstwiese am Göhritzer Graben östlich der Bahnlinie;
- Streuobstwiese am Weidenbach (hier auch naturnaher Bachabschnitt) zwischen Nemsdorf und Göhrendorf, südlich der Bahnlinie;
- Feldhecken (8 Stück) entlang von Wirtschaftswegen, mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung, die ursprünglich als Windschutzpflanzungen angelegt wurden;
- Feldgehölzflächen, inselförmig in die Ackerflächen eingelagert (12 Stück);
- Feldgehölzstreifen beiderseitig entlang der Eisenbahnlinie;
- Feldgehölz am östlichen Ortsrand, ergänzt durch die geplante Aufforstungsfläche;

Die Biotope sind im FNP mit dem Planzeichen 13.3. der PlanZV umrandet und mit „§30“ gekennzeichnet.

Die Flächen der Streuobstwiesen sind als Grünfläche (Bestand) dargestellt.

Eine maßstabgetreue Darstellung der Feldhecken und Feldgehölzinseln ist im FNP wegen ihrer geringen Flächenausdehnung nicht möglich. Daher ist lediglich ihre Umrandung auf der Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Biotope bezüglich der Nutzung ihrer Fläche mit landwirtschaftlichen Flächen gleichzusetzen sind.

10.1.1.2. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind nach § 23 Abs.1 NatSchG LSA geschützte Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen für Naturdenkmale erfüllen, aber

- zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften

erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Alleen, Feldgehölze, Schutzpflanzungen, Hecken, Parks, Streuobstwiesen, Raine, Heiden, Wasserflächen, Wasserläufe, Felsgruppen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, besondere Pflanzenvorkommen, Rast- und Durchzugsgebiete von Tieren.

Geschützte Landschaftsbestandteile können innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen durch Satzung von der Gemeinde, für die übrigen Gebiete durch Verordnung der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat bisher keine diesbezügliche Satzung erlassen.

Der Landkreis Merseburg-Querfurt hat auf der Grundlage des § 23 NatSchG LSA eine Verordnung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) erlassen, die nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt Nr.6/95, Seite 8ff vom 25.09.1995 in Kraft getreten ist. Danach ist jeder Einzelbaum außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen unter Schutz gestellt.

Somit sind auch die größtenteils lückigen Baumreihen an Straßen und Feldwegen innerhalb des Gemeindegebietes Nemsdorf-Göhrendorf geschützte Landschaftsbestandteile. Sie sind als Reste früherer Anpflanzungen vorhanden. Sie gliedern das Landschaftsbild für den Betrachter und besitzen eine wichtige Funktion für den Artenschutz, d.h. sie bieten Lebensraum für Vögel, Insekten, Kleinsäuger u.a.. Sie stellen als Verbindung und Vernetzung von unterschiedlichen Strukturelementen der Landschaft (z.B. von Wegrainen, Ackerflächen und Gebüsch) wichtige Glieder im Biotopverbund des Naturraumes dar.

Die nachfolgend bezeichneten und beschriebenen Baumreihen sind als geschützte Landschaftsbestandteile im FNP nachrichtlich übernommen:

1. Obstbaumreihe am Wiesenweg von Göhrendorf zum Ersten Grund und weiter nach Norden zur Gemeindegrenze,
2. Obstbaumreihe am Holzweg westlich von Nemsdorf, beginnend an der Schweineanlage,
3. Obstbäume am Schafstädter Weg, von Westen nach Osten zwischen Deponie und Kiesabbaugelände bis zur Gemeindegrenze,
4. Obstbaumreihe am Kirchenweg, von der Kirche Göhrendorf in südliche Richtung bis zur Gemeindegrenze,
5. Obstbäume entlang der K 2265 zwischen Göhrendorf und Jüdinghof,
6. Obstbäume am Langeneichstädter Weg im südlichen Teil des Gemeindegebietes, von Westen nach Osten zur Brunnenanlage,
7. Obstbaumreihen am Weg in Richtung Öchlitze im Südwesten des Gemeindegebietes.

Die Baumreihen sind im FNP nicht schematisch durchgehend dargestellt, sondern die Darstellung gibt den tatsächlichen, teilweise lückigen Bestand wieder. Das gewählte Planzeichen wurde in Anlehnung an das Planzeichen 13.2.2. der PlanZV entwickelt.

10.1.2. Artenschutz

Da es Aufgabe des FNP ist, die Bodennutzung vorbereitend zu regeln, können im FNP grundsätzlich keine Maßnahmen für den Artenschutz dargestellt werden, sofern diese Maßnahmen keine bodenrechtlichen Auswirkungen besitzen,

Die überwiegende Anzahl der Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen hat jedoch indirekt Einfluß auf die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten.

Beispielhaft in diesem Sinne sind aufzuführen:

- Darstellung der öffentlichen und privaten Grünflächen, damit Sicherung von Lebensräumen im Siedlungsbereich,
- Darstellung von Außenbereichsflächen für die Landwirtschaft, zum Erhalt der natürlichen Ressourcen,
- nachrichtliche Übernahmen von sämtlichen Schutzgebieten und Schutzgütern,
- Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

10.1.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Diese Flächen sind aus unterschiedlichen Gründen städtebaulich veranlaßt. Insgesamt dienen sie den folgenden Optimierungsgebieten gemäß § 1 Abs.5 BauGB

- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Gestaltung des Landschaftsbildes,
- Schutz des Bodens sowie Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Zunächst wirken diese Flächen als Puffer- und Übergangsfleichen von Flächen mit wertvollen Biotopeigenschaften zu Bereichen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Außerdem dienen sie der Belebung und Gliederung der weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft und der Biotopvernetzung.

Die Darstellung im FNP beinhaltet die Entwicklung bestehender Flächen, die ein Restpotential an naturnahen Pflanzen- und Tierarten aufweisen (Erster Grund, hier Bestand von Obstbäumen, Grünland und Staudenflur) oder Defizite bezüglich der naturräumlichen Ausstattung besitzen (ehemalige Kiesabbaufleiche), zu naturnahen Offenlandflächen.

Auch die Neuanlage von Feldgehölzen und anderen Anpflanzungen landschaftstypischer Gehölze in breiten Streifen wird der Flächenkategorie gemäß § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB zugeordnet.

Auf Grund der unterschiedlichen Flächenbeanspruchung und der unterschiedlichen Behandlung der beiden genannten Arten von Flächen bei der Realisierung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft wurden verschiedene Planzeichen für die Darstellung gewählt. Die Offenlandflächen sind als geplante Grünflächen mit Umrandung durch Planzeichen 13.1. der PlanZV dargestellt; für die Anpflanzungen wurde ein aus dem Planzeichen 13.2.1. der PlanZV entwickeltes Planzeichen verwendet.

Ausgleich und Eingriff

Die Fläche Nr.9 (Erster Grund) wird als Poolfläche vorgehalten, auf der Ausgleichsmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG, präzisiert im NatSchG LSA) realisiert werden können. Sie ist aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugliedern und umzuwidmen.

Gemäß § 1a Abs.3 BauGB können die zu erwartenden Festsetzungen für Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

In der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf könnte im Planungszeitraum z.B. ein Bedarf an Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsortes für die Kiesabbaufleiche entstehen. Desweiteren sind Eingriffe im Zusammenhang mit dem Ausbau von Leitungstrassen oder Ver- und Entsorgungsanlagen möglich. Im Einzelnen läßt sich hierüber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage machen. Die Gemeinde behält sich daher vor, später bei gegebener Erforderlichkeit die Fläche dem jeweiligen Eingriff im Sinne von § 1a Abs.3 BauGB zuzuordnen. Für die geplante Wohnbaufläche W1 soll zwecks Verbesserung der Einbindung der Ortsränder in die Landschaft der Ausgleich am Ort des Eingriffs erfolgen.

Der Landschaftsplan enthält keine Vorschläge zur Zuordnung der Flächen zu bestimmten Eingriffen.

Die Prüfung weiterer Möglichkeiten zum Ausgleich von Eingriffen ergab, daß in der Gemeinde keine Flächen zur Entsiegelung bereitstehen, die als potentieller Ausgleich gewertet werden könnten.

Probleme der Übernahme von Empfehlungen des Landschaftsplanes und deren Darstellung im FNP

Die Vorschläge des Landschaftsplanes (Tabelle 4, S.74 ff im LP) für Flächen nach § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB wurden geprüft und mit den Erfordernissen der Landwirtschaft bzw. den Bewirtschaftern der Flächen abgestimmt.

Einige der Vorschläge des LP beziehen sich allerdings auf besonders geschützte Biotope nach § 30 NatSchG LSA oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der Verordnung des Landkreises. Diese Maßnahmenvorschläge wurden nicht als Flächen gemäß § 5 Abs.1 Nr.10 BauGB dargestellt, da die Entscheidung über diese Maßnahmen nicht der Kompetenz der Gemeinde, sondern der Unteren Naturschutzbehörde obliegt. Insofern konnten diese Vorschläge des LP auch nicht Gegenstand der Abwägung sein, da Biotope nach § 30 NatSchG LSA nachrichtlich zu übernehmen sind.

Die im LP angegebene derzeitige Nutzung von einigen Flächen wurde durch Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern berichtigt (z.B. existiert der Agrarflugplatz nicht mehr).

Die Schutzgüter wurden nach der vorgenannten Berichtigung nachrichtlich übernommen (s. Punkt 10.1.1.1. und 10.1.1.2.). Insofern erfolgte mit der Überprüfung des Landschaftsplanes zugleich eine Klarstellung zwischen Schutzgütern und Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB.

Bei den nunmehr im FNP dargestellten geplanten Flächen sind die agrarstrukturellen Belange in vollem Umfang berücksichtigt. Die Maßnahmen entsprechen genau den Vorstellungen des Agrarunternehmens Barnstädt e.G. zur Vermehrung der Biodiversität der Landschaft und zur Schaffung von Voraussetzungen für ökologischen Landbau; sie stehen außerdem im Konsens mit dem Schutzzweck des geplanten Landschaftsschutzgebietes in Nachbarschaft der Gemeinde. Die Pflanzmaßnahmen sollen entlang von Feldwegen gemäß der Darstellung überwiegend einseitig erfolgen, um die Erreichbarkeit der Felder mit moderner Großtechnik zu gewährleisten.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Aus dem Vergleich der Numerierungen im LP und im FNP und unter Zuhilfenahme der Legende und Beschreibung des LP ist der Überprüfungs- und Abwägungsvorgang nachzuvollziehen.

Geplante Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (Übersicht)

Numerierung lt. Planzeichnung des FNP	Numerierung im LP (zum Vergleich)	Lage bzw. Standort	Beabsichtigte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1	57	Flur östlich des OT Nemsdorf	Erweiterung bestehender Flurgehölzstreifen durch flächenhafte Anpflanzung standortgerechter Gehölze.
----	69	ehemaliger Agrarflugplatz östlich des OT Nemsdorf	Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Ruderalvegetation, entfällt, da die Fläche bereits eine extensive Grasfläche ist.
2	---	Ehemalige Kiesabbaufäche nördlich und östlich der Deponie	Umwandlung der jetzigen Ödlandfläche in extensives Grünland, Anpflanzung standortgerechter Gehölze (Rekultivierungsfläche, Einzelheiten werden im Rekultivierungsplan festgelegt).
3	58	Flur an der Nordostgrenze der Gemeinde	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standortgerechten Arten.
4	59	Flur an der Nordostgrenze der Gemeinde	Anpflanzung eines Feldgehölzstreifens aus standortgerechten Arten.
5	49	Flur an der Nordgrenze der Gemeinde	Erweiterung und Ergänzung des vorhandenen Feldgehölzstreifens durch flächenhafte Anpflanzung standortgerechter Gehölze.
6	58	Flur an der Nordgrenze der Gemeinde	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standortgerechten Arten.
7	59	Flur an der Nordgrenze der Gemeinde	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche zur Ergänzung bestehender Gehölzstreifen und als Biotopverbund.
8	43	Nordwestlicher Ortsrand des OT Nemsdorf	Anpflanzung standortgerechter Gehölze zur Einbindung der Stallanlagen in die Landschaft.
9	1	Erster Grund und Ortsrand mit Grabeland und ehemaligen Gärten	Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland bzw. Ruderalfläche, gewässerbegleitend Anpflanzungen von Gruppen standortgerechter Gehölze.

Fortsetzung:

Numerierung lt. Plan- zeichnung des FNP	Numerierung im LP (zum Vergleich)	Lage bzw. Standort	Beabsichtigte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
10	43	Flur südlich des OT Göhrendorf, an der K 2265	Anpflanzung standortgerechter Gehölze zur Ein- bindung von Stall- und Versorgungsanlagen in die Landschaft.
11	---	entlang der K 2265	Anpflanzung einer Reihe Laubbäume aus standort- gerechten Arten mit krautreichem Unterwuchs.
12	44	Südliche Gemein- degrenze, östlich der K 2265	Anpflanzen eines Feldgehölzstreifens aus standort- gerechten Arten.
13	45	Nahe der Südost- grenze der Ge- meinde, westlich vom Trutschtal	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
14	28	An der südwestli- chen Gemeinde- grenze	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
15	30	An der südwestli- chen Gemeinde- grenze	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
16	58	Nahe der südli- chen Gemeinde- grenze	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
17	58	Östlich der K 2265	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
18	---	Südwestliche Ge- meindegrenze, westl. der K 2265	Anpflanzung eines Feldgehölzstreifens aus stand- ortgerechten Arten unter Einbeziehung eines vor- handenen Biotops.
19	47	Nahe der südöstli- chen Gemeinde- grenze	Anpflanzung standortgerechter Gehölze zur Ergän- zung eines vorhandenen Biotops/Feldgehölz- streifens.
20	47	An der südöstli- chen Gemeinde- grenze	Anpflanzen eines Feldgehölzstreifens aus standort- gerechten Arten als Biotopverbund.
21	---	Südlicher Teil des Gemeindegebie- tes, östlich der K 2265	Anpflanzen eines Feldgehölzstreifens in Ost-West- Richtung aus standortgerechten Arten als Biotop- verbund.
22	49	Südöstlicher Teil des Gemeindege- bietes, parallel zur K 2265	Anpflanzen flächenhafter Erweiterungen eines Feldgehölzstreifens aus standortgerechten Arten als Biotopverbund.
23	58	Südöstlicher Teil des Gemeindege- bietes	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
24	49	Südöstlicher Teil des Gemeindege- bietes	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten als Erweiterung eines bestehenden Feldgehölzstreifens.
25	58	Flur südlich der Kiesabbaufläche	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
26	---	Feldweg südlich der Deponie, in Nord-Süd- Richtung	Anpflanzung eines Feldgehölzstreifens aus stand- ortgerechten Arten.

Fortsetzung:

Numerierung lt. Plan- zeichnung des FNP	Numerierung im LP (zum Vergleich)	Lage bzw. Standort	Beabsichtigte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
27	----	Feldweg nördlich der Bahnlinie in Ost-West-Richtung	Anpflanzen einer Baumreihe aus standortgerechten Arten mit krautreichem Unterwuchs (Wegerain).
28	58	Flur südlich der Bahnlinie	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
29	58	An der südwestli- chen Gemeindegrenze	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
30	58	Südlicher Teil des Gemeindegebietes, östlich der K 2265	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.
31	58	Südlicher Teil des Gemeindegebietes, nördlich vom Trutschtal	Anpflanzung einer Feldgehölzfläche aus standort- gerechten Arten.

10.2. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

10.2.1. Gewässerschutz

Im Natur- und Landschaftshaushalt übernehmen Oberflächengewässer u.a. die Funktionen der Wasserrückhaltung und Abflußregulation, der Entwässerung des Gebietes, des Klimaausgleichs und der Biotopbildung.

Die Gewässer sind gegenwärtig teilweise direkten und indirekten Beeinträchtigungen und Belastungen ausgesetzt (direkte und diffuse Schadstoffeinträge; Gewässerausbau), die zur Minderung der Gewässerfunktionen führen können.

Die Umweltgesetzgebung des Bundes und der Länder setzt Prioritäten in Bezug auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Gewässer:

"Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Maßnahmen, die zu einer nachteiligen Verschlechterung der Gewässergüte führen, sind unzulässig." (§ 2 Abs.1 und 2 WG LSA).

Die Fließgewässer im Gemeindegebiet Nemsdorf Göhrendorf sind der Weidenbach und der Göhritzer Graben, die Standgewässer sind die Dorfteiche.

Diese Gewässer sind gemäß § 70 WG LSA als Gewässer 2. Ordnung eingestuft.

Die Unterhaltung der Fließgewässer obliegt gemäß Anlage 2 zu § 104 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Böse Sieben-Weida“, dessen Mitglied die Gemeinde ist. Für die Unterhaltung der Standgewässer ist der Eigentümer, bei Dorfteichen die Gemeinde, zuständig.

Eine Fläche von 351 ha am Nordostrand des Gemeindegebietes gehört zum Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“. Da sich auf dieser Fläche keine Gewässer befinden, ist dieser Sachverhalt für den FNP bedeutungslos.

Im Uferbereich der Gewässer 2. Ordnung ist nach § 94 Abs.1 bis 4 Wassergesetz LSA ein 5 m breiter **Schonstreifen** ab oberster Böschungskante festgelegt.

Danach darf im Gewässerschonstreifen grundsätzlich Dauergrünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist generell untersagt.

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Soweit es zur Verwirklichung der vorgenannten Grundsätze erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, daß Gewässerschonstreifen mit geeigneten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, und die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerschonstreifen regeln.

Insofern unterliegen diese Flächen nur in begrenztem Maße der Planungshoheit der Gemeinde. Die Gewässerschonstreifen sind im FNP im Maßstab 1:10000 nicht darstellbar. Im unmittelbaren Bereich der Teiche und an den Ufern der Fließgewässer sind keine Nutzungsänderungen geplant. Somit bleiben die Gewässerschonstreifen unberührt.

10.2.2. Wasserwirtschaft

An der Ostgrenze des Gemeindegebietes liegt die Brunnenanlage Langeneichstädt. Diese Brunnenanlage war früher die Grundlage der Trinkwasserversorgung. Seit dem Anschluß der Gemeinde an das Fernwassernetz hat die Anlage für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf keine Versorgungsfunktion mehr.

Sie dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung.

Die dazu zugehörigen Trinkwasserschutzzonen (Altbestand vor 1990) wurden vom Regierungspräsidium Halle, Dezernat 42, Wasserwirtschaft mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 25. April 2002, S.39 aufgehoben.

In der genehmigungsfähigen Planfassung der Planzeichnung des FNP ist somit keine Schutzzone enthalten.

10.3. Immissionsschutz

10.3.1. Emission von Luftschadstoffen

Insgesamt ist im Gemeindegebiet die Luftbelastung durch Staub und Abgase gering. Genehmigungsbedürftige Altanlagen der Industrie und Landwirtschaft, die gemäß TA Luft, Teil 4 saniert werden müßten, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die ansässigen Gewerbebetriebe verursachen keine Luftverunreinigungen.

Die wenigen noch mit festen Brennstoffen betriebenen Hausbrandstellen sind infolge fortschreitender Modernisierung der Bausubstanz, die mit einer Energieträgerumstellung verbunden ist, zu vernachlässigen.

Die Gemeinde ist von den Industrieschadstoffen im Halle-Merseburger Raum nur geringfügig betroffen und liegt auch nicht in der Hauptwindrichtung zu diesen Emissionen.

Die Gemarkung Nemsdorf-Göhrendorf ist nicht in ein Smog-Gebiet einbezogen.

Die Gemeinde liegt im Untersuchungsgebiet 9 (Großraum Halle-Merseburg) gemäß Anlage 1 der UntersuchungsgebietsVO von 1991. Der Luftreinhalteplan dieses Untersuchungsgebietes (Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Erhebungsjahr 1993/1994) enthält Angaben zu Schwebstaubimmissionen sowie ausgewählten Staubinhaltsstoffen.

Für die Gemeinde Nemsdorf/Göhrendorf selbst liegen keine Daten vor. Der nächstgelegene Meßpunkt liegt im Teilmeßgebiet „Barnstädter Huthügel“, ca. 3,5 km vom südlichen Ortsrand Göhrendorfs entfernt. Die hier gemessenen Immissionen können annähernd auch auf die Orte Nemsdorf und Göhrendorf bezogen werden.

Die Immissionen am „Barnstädter Huthügel“, die zur Zeit der Erhebung auf die Emissionen der südlich gelegenen Karsdorfer Zementwerke zurückzuführen waren, liegen unter den in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anlei-

tung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) genannten Maximalwerten (IW 1 und IW 2). Der IW 1-Wert wird im Teilmeßgebiet zu maximal 23 % und der IW 2-Wert zu 21 % erreicht.

Das Zementwerk Karsdorf (Unstruttal) plant den Einsatz von Sekundärroh-, -brenn- und Hilfsstoffen. Das Verfahren nach § 16 BImSchG läuft bereits seit 1997. Eine UVP wurde dazu erarbeitet. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde laut Auskunft des Zementwerkes festgestellt, daß keine signifikanten Änderungen der Luftbeschaffenheit zu erwarten sind. Demnach wird auch für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf keine Verschlechterung der Luftbelastung eintreten.

10.3.2. Lärm und Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Straßenlärm

Lärm und Erschütterungen durch Straßenverkehr führen zur Zeit zeitweilig zu Belästigungen der Anlieger, da die Kreisstraßen teilweise vom überörtlichen Verkehr als Verbindung zwischen der L 176 und der B 180 genutzt werden. Im Planungszeitraum wird sich die Situation durch die geplante Ortsumgehung Querfurt verbessern, so daß dann auf Grund der relativ geringen Verkehrsbelegung der Kreisstraßen die Immissionen für die anliegenden Nutzungen unerheblich sind.

Lärm der Eisenbahnstrecke

Für die von der Eisenbahnstrecke Merseburg-Querfurt im Bereich Haltepunkt Nemsdorf-Göhrendorf verursachten Schallimmissionen liegt ein Fachgutachten von 1996 vor (Anlage).

Die Gemeinde verwendet das Gutachten als Abwägungsmaterial, um die Immissionssituation des geplanten Wohngebietes sachgerecht und objektiv beurteilen zu können.

Danach werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 für die Ortslage Nemsdorf einschließlich geplante Wohnbaufläche W1 durch die 1996 ermittelten Beurteilungspegel im Außenbereich der Grundstücke nicht überschritten.

Im Gutachten ist eine Berechnung und Prognose der Lärmbelastung für 3 Immissionspunkte erfolgt. Der Immissionspunkt 2 kann für die Belastung der geplanten Wohnbaufläche herangezogen werden, da er etwa am südlichen Ende der geplanten Fläche liegt und somit die kürzeste Entfernung der geplanten Fläche zur Eisenbahnstrecke repräsentiert. Die im Gutachten ange-setzte Zuganzahl pro Tag entspricht der tatsächlichen Verkehrsstärke und ist auch weiterhin gültig (s. Pkt. 9.2.).

Am maßgeblichen Immissionspunkt 2 wurden die folgenden Beurteilungspegel ermittelt:

tags	32,5 dB(A)
nachts	36,9 dB(A).

Bei einem Zuschlag von 5 dB für Prognoseunsicherheit und unter Berücksichtigung von Geräuschen der Umgebung werden Prognose-Gesamtpegel am Immissionspunkt 2 von

tags	41,3 dB(A)
nachts	43,7 dB(A) berechnet.

Zum Vergleich: Schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 für reine Wohngebiete:

tags	50 dB(A)
nachts	40 dB(A) bei Verkehrsgeräuschen.

Demnach liegen die Prognose-Gesamtpegel am südlichen Ende des geplanten Wohngebietes tags unter den DIN-Werten. Nachts hingegen werden die DIN-Werte um 3,7 dB überschritten.

Zur Beurteilung der Vereinbarkeit des geplanten Wohngebietes mit den Auswirkungen des Lärms der Eisenbahnstrecke berücksichtigt die Gemeinde weiterhin folgende Sachverhalte:

1. Es befinden sich 6 von geplanten 7 Grundstücken weiter von der Eisenbahnstrecke entfernt als der Immissionspunkt 2, wodurch der Prognose-Gesamtpegel für diese niedriger anzusetzen ist, als im Gutachten.
2. Die Lärmeinwirkung tritt nicht ständig, sondern nur bei Frequentierung von 3 Personenzügen auf, die während der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr die Strecke passieren.

3. Es wird bezweifelt, ob die Zuschläge für die Prognosewerte am Standort tatsächlich in der genannten Höhe anzusetzen sind, da am Immissionspunkt nachts außer Geräuschen in der freien Natur kaum Geräusche vorkommen. Die Erschließungsstraße bedient nur Anlieger. Außerdem wird der Eisenbahnverkehr auf der Strecke DB 568 zukünftig nicht zunehmen. Durch den Einsatz von Triebwagen wurden seit 1998 die Geräusche vermindert.
4. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, unter Abwägung der vorgenannten Prämissen, im Bebauungsplan für das geplante Wohngebiet die Lage der lärmgeschützten Schlafräume innerhalb der Wohnhäuser festzusetzen und damit die lärmabschattende Wirkung der Gebäude für diese Räume wirksam zu nutzen.

Somit gelangt die Gemeinde zu der Auffassung, daß grundsätzlich die Lage geplanten Wohngebietes mit der Eisenbahnstrecke vereinbar ist. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird die Gemeinde jedoch zwecks Präzisierung des Abwägungsmaterials das Gutachten für den geplanten Standort überarbeiten lassen.

Gewerbelärm

Die Ausweisung vom gemischten Bauflächen im Bestand entspricht zwar der real vorkommenden Nutzungsmischung von Wohnen und Kleingewerbe. Konflikte sind jedoch potentiell vorhanden und müssen in dem von der BauNVO vorgegebenen Rahmen hingenommen werden.

Die Berücksichtigung des jeweiligen Störgrades von Kleinbetrieben innerhalb der Dorfstruktur bei der Bestimmung der Nutzungsart und deren Darstellung im FNP sichert die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 für die jeweiligen Flächen. Im Übrigen sind die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (hier z.B. betriebliche Maschinen) gemäß § 5 BImSchG verpflichtet, schädliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden.

Elektromagnetische Felder

Die im Gemeindegebiet bestehenden Mittelspannungsleitungen verursachen keine maßgeblichen elektromagnetischen Felder, welche für die nahegelegenen Wohngebiete zu Belastungen führen könnten. Das Problem ist somit im FNP zu vernachlässigen.

10.3.3. Geruchsemissionen

Die Tierhaltungsanlagen in Nemsdorf und Göhrendorf verursachen zweifellos Geruchsemissionen.

Die Messung und Beurteilung der Stärke der Geruchsemissionen, die von der **Schweineanlage** Nemsdorf ausgehen, ist Gegenstand der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die notwendigen Abstände (= 174 m nach VDI-Richtlinie 3471) bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung in einem MD (Dorfgebiet) wurden zum Zeitpunkt der Genehmigung 1996 eingehalten. Die Schweineanlage besitzt insofern immissionsschutzrechtlich Bestandsschutz.

Falls Neu- oder Umnutzungen innerhalb der am nächsten gelegenen Bestandsfläche (hier gemischte Baufläche) stattfinden, haben diese die genannten Abstände zur Schweineanlage zu berücksichtigen (s. dazu Punkt 4.5.1.). Eine Erweiterung dieser Baufläche in Richtung der Tierhaltungsanlagen ist von der Gemeinde nicht beabsichtigt.

Die Geruchsemissionen der **Rinderanlagen** sind nur sehr eingeschränkt von der Gemeinde zu beurteilen, da keine gültige VDI-Richtlinie herangezogen werden kann. Die Rinderanlage ist nach der Änderung der 4. BImSchV vom 03.8.2001) neuerdings auch genehmigungsbedürftig. Da sowohl die Rinderanlage Nemsdorf als auch die nächstgelegene Wohnnutzung (Wohnbaufläche östlich der Anlage) Bestandsschutz besitzen, und die Abstände zwischen beiden Nutzungen mit mindestens 100 m anzusetzen sind, erkennt die Gemeinde keine erheblichen Konflikte zwischen beiden Nutzungen. In der Nähe der Rinderanlage erfolgt weder eine Erweiterung noch eine Neuausweisung von Wohnbauflächen. Damit kommt die Gemeinde den Forderungen von § 50 BImSchG nach.

Auf das Wohngebiet „Die Siedlung“ (W8) und auf die Wohnhäuser in den südlich des Holzweges dem Sondergebiet für Massentierhaltung benachbarten gemischten Bauflächen (W4) wirken de facto die Geruchsimmissionen der Schweineanlage als auch der Rinderanlage ein. Die Gemeinde erfüllt so weit wie möglich ihre Vorsorgepflicht bezüglich des Umweltschutzes und kennzeichnet diese Bereiche in der Planzeichnung des FNP als geruchsbelastet (s. dazu auch Pkt. 4.5.1.). In diesen benachbarten Bauflächen ist ein Zuwachs der Wohnnutzung nicht vorgesehen.

Der Rinderstall im Außenbereich südlich von Göhrendorf ist auf Grund des geringen Tierbestandes und der großen Entfernung von 500m zur Wohnnutzung zu vernachlässigen.

Eine weitere Geruchsemission geht von der **Kompostieranlage**, welche sich auf der Fläche der Deponie befindet, aus. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung im Innenbereich der Ortslage beträgt ca. 320 m. Damit sind die in Anlage 1 zum Abstandserlaß LSA vom 26.8.1993, Nr. 129 vorgeschriebenen Abstände von 300 m eingehalten. Obwohl für die Anlage keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, kann die Gemeinde auf Grund des vorgenannten Abstandes und der vorherrschenden Windrichtung aus westlichen Richtungen davon ausgehen, daß die bestehende Wohnnutzung in der Ortslage Nemsdorf keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Gerüche der Kompostieranlage erfährt.

Im FNP ist keine Erweiterung der bestehenden Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand bzw. keine Neuausweisung erfolgt, so daß sich kein weiterer Klärungsbedarf bezüglich der von der Kompostieranlage verursachten Geruchsimmission ergibt.

Die ehemalige Hopfendarre (genehmigungsbedürftige Anlage /Emittent) im Sondergebiet Tierhaltung in Nemsdorf ist nicht mehr in Betrieb. Das Gebäude wird als Lager für die Landwirtschaft genutzt.

10.4. Altlasten

Gemäß § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB sollen Flächen, die für bauliche Nutzungen vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im FNP gekennzeichnet werden.

Eine erhebliche Belastung liegt dann vor, wenn die Belastung nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, boden-, luft oder wassergefährdend ist.

Altlastenverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Altlasten sind

- stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen),
- Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte).

Schwerpunkte für Altlastenverdacht sind Gewerbestandorte, Standorte der ehemaligen landwirtschaftlichen Großproduktion sowie Hausmüll- und Bauschuttdeponien.

Hausmüll und Bauschutt werden oftmals in ehemaligen Abbauhohlformen abgelagert. Gerade dort ist der direkte Kontakt mit dem Grundwasser nicht auszuschließen bzw. sind nur ungenügende lokale Informationen über die Bindigkeit der Deckschichten vorhanden. So sind Schadstoffmobilisierungen und -verlagerungen möglich.

Im Bereich von ehemaligen Großviehanlagen ist mit erheblichen Güllebelastungen zu rechnen, die sich durch erhöhte Nitratkonzentrationen im Grundwasser bemerkbar machen können.

Besonders gefährdend für das Grundwasser sind auch Einträge von Agrochemikalien.

Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Lfd. Nr.	Registrier-Nr.	Bezeichnung des Standortes	Lage	
1	1526104143102	Gemeindedepotie Fläche (m ²): 250000 Bewertungszahl (min, max): 72,72 Vornutzung: Müllkippe, (Hausmüll)	Ort: Nemsdorf Rechtswert 4477250.00	Hochwert: 5692500.00
2	1526104143103	Rinder und Schweineanlage Fläche (m ²): 100000 Bewertungszahl (min, max): 66,66 Nutzung: Tieraufzucht (Schwein, Rind)	Ort: Nemsdorf Rechtswert 4476010.00	Hochwert: 5692200.00
3	1526104143104	Hopfenanlage Fläche (m ²): 425000 Bewertungszahl (min, max): 69,78 Nutzung: Hopfenanlage	Ort: Nemsdorf Rechtswert 4476500.00	Hochwert: 5692500.00
4	1526104143105	Technikstützpunkt-Göhrendorf Fläche (m ²): 4000 Bewertungszahl (min, max): 72,72 Vornutzung: Tankstelle	Ort: Nemsdorf Rechtswert 4476550.00	Hochwert: 5691000.00
5	1526104143107	Uta-Schuh-GmbH Fläche (m ²): 2326 Bewertungszahl (min, max): 63,63 Vornutzung: Herstellung von Schuhen	Ort: Nemsdorf Rechtswert 4476450.00	Hochwert: 5691380.00
6	1526104143239	ehem. Geflügelzucht	Ort: Nemsdorf Rechtswert 4476100.00	Hochwert: 5691900.00

Anmerkung: Die Bewertungszahl (von 1 – 100) gibt Hinweise auf den Gefährdungsgrad auf Grund der ermittelten Altlasten oder einer formalen Erstbewertung.

Die erfaßten Altlasten- und Altlastenverdachtsstandorte und -flächen lassen sich im Wesentlichen den folgenden Typen zuordnen:

- Flächen landwirtschaftlicher Betriebe - Stallanlagen, Werkstätten und Tankstellen, Anbauflächen,
- verfüllte Hohlformen (Ablagerungen von Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfällen und landwirtschaftlichen Abfällen),
- Gewerbestandorte.

Sofern für eine Bestandsfläche eine verbindliche Bauleitplanung aufgestellt werden sollte, dient die Kennzeichnung im FNP als Hinweis für das Erfordernis weitergehender nutzungsbezogener Gefährdungsabschätzungen.

Geplante Nutzungen sind von den Altlastenverdachtsstandorten nicht berührt.

Laut Stellungnahme des Ordnungsamtes des Landkreises Merseburg-Querfurt zum FNP ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen eine Belastung des Gemeindegebietes mit Munition nicht bekannt. Die Gemeinde hat ebenfalls keine Kenntnis über Bodenbelastung durch Sprengmittel bzw. Munition.

11. Flächen für die Landwirtschaft

Etwa 94 % der Gesamtfläche der Gemarkung Nemsdorf-Göhrendorf sind zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Auf Grund der raumordnerischen Vorrangstellung dieser Nutzung und gleichzeitig der Bedeutung der Flächen als Grundlage für die traditionelle Produktionsstruktur und den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie als natürliche Ressourcen sollen die landwirtschaftlichen Flächen durch sonstige Planungen oder Flächeninanspruchnahme durch die Gemeinde in geringstmöglicher Weise beeinträchtigt oder verringert werden.

Diese Zielsetzung wurde auch in der Agrarstrukturellen Vorplanung „Querfurter Platte“ von 1995 formuliert und im FNP beachtet.

Der überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Flächen sind Ackerflächen, die dem Anbau von Marktfrüchten dienen.

Die Anbaustruktur ist veränderlich je nach der Entwicklung der Erzeugerpreise und der Preisausgleichszahlungen für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Hauptanbauarten sind

Getreide	mit 55-60%
Hackfrüchte	mit ca. 20%
Mais	mit 10-14% der Flächen

Außerdem werden Raps, Futterpflanzen, Erbsen und Hopfen angebaut.

Zum Vergleich:

Der Anteil von Getreide am Ackerland betrug 1996	in Deutschland	56,7%
	in Sachsen-Anhalt	56,2%
	im LK Merseburg-Querfurt	61,7%

Die durchschnittliche Schlaggröße der Ackerebene beträgt etwa 1 km² und damit weit mehr als die optimalen Schlaggrößen im Gebiet der Querfurter Platte. Die großflächige Nutzung hat sowohl alte privatrechtliche Grundstücksgrenzen beseitigt als auch natürliche Grenzen, wie Ackerraine, sie hat feuchtere und trockenere Bereiche überformt.

Das gegenwärtig vorhandene Wirtschaftswegenetz entspricht weitgehend dem vor 1990 existierenden Wegenetz. Das ursprüngliche Wegenetz hatte etwa ab 1955 innerhalb der DDR erhebliche Veränderungen erfahren und ist dabei insgesamt erheblich ausgedünnt worden.

Zum Zweck der dauernden Instandhaltung der Wirtschaftswege haben sich die Bewirtschafter der Flächen und die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen zur „Feldwegeinteressentschaft Querfurter Platte“ e.V. zusammengeschlossen.

Die Intensivierung der Bewirtschaftungsmaßnahmen führte auf den außerordentlich fruchtbaren Böden in der Vergangenheit zu negativen Veränderungen der Bodeneigenschaften der Äcker und zur Belastung angrenzender Ökosysteme.

Um diese Defizite zu verringern, sind die Agrarbetriebe zur überwiegend pfluglosen Bodenbearbeitung übergegangen.

Weitere wichtige Maßnahmen für den Bodenschutz, zur Verminderung der Erosion in der ausgeräumten Agrarlandschaft, zur Verbesserung des Grundwasserdargebotes und zur Erhöhung der Biodiversität sind die geplanten Anpflanzungen von Feldhecken, Baumreihen und Feldgehölzflächen (s. dazu Punkt 10.1.2.). Sie erfordern den Entzug geringer Flächenanteile von landwirtschaftlicher Nutzung. Sie dienen aber zugleich der Qualitätserhöhung und Bestandssicherung der raumordnerischen Vorrangnutzungen „Landwirtschaft“ und „Wassergewinnung“. Insofern können die dafür vorgesehenen Flächen bezüglich ihrer Wirkung und ihres Nutzens den Flächen für die Landwirtschaft beigeordnet und innerhalb dieser mit extra Planzeichen dargestellt werden.

Die Flächen wurden lt. Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Halle im Jahre 1997 von 14 Landwirtschaftsbetrieben unterschiedlicher Rechtsform bewirtschaftet.

Folgende Übersicht beinhaltet eine Auflistung dieser Landwirtschaftsbetriebe. Es hat jedoch nur das Agrarunternehmen Barnstädt e.G. seinen Betriebssitz in der Gemeinde (Ortsteil Göhrendorf).

Betrieb Nr. ¹⁾	Produktions- richtung	Erwerbsform	Bewirtschaftungsfläche innerhalb der Gemarkung	
			insgesamt in ha	prozentualer Anteil an der Betriebsfläche
1	GB	HE	30, 7832	8,1
2	GB	HE	10, 2672	0,3
3	GB	HE	1 019, 4654	18,9

Fortsetzung:

Betrieb Nr. ¹⁾	Produktions- richtung	Erwerbsform	Bewirtschaftungsfläche innerhalb der Gemarkung	
4	GB	HE	22, 7696	1,4
5	M	HE	11, 9576	3,4
6	M	HE	13, 1630	3,2
7	GB	HE	4, 7610	0,4
8	M	HE	3, 9975	1,6
9	M	HE	63, 2527	9,8
10	M	HE	33, 6480	4,1
11	M	HE	18, 2464	11,6
12	M	HE	170, 2327	39,3
13	M	HE	0, 4759	0,1
14 ²⁾ ²⁾	22, 1965 ²⁾

¹⁾ Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Betriebe nicht namentlich aufgeführt.

²⁾ Hauptbetriebssitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des ALF Halle

GB = Gemischtbetrieb

M = Marktfruchtbetrieb

HE- Haupterwerb

Die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen im FNP orientiert sich an der Legaldefinition der Landwirtschaft nach § 201 BauGB. Danach sind alle Bestandsflächen des Ackerbaus sowie der intensiven Wiesen- und Weidewirtschaft dem Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet, zusammengefaßt und mit dem Planzeichen 12.1. der Plan ZV dargestellt. Eine Nutzungsverschiebung innerhalb dieser Flächendarstellung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich (z.B. Wechsel der brachliegenden Anteile, Wechsel der Anbaustrukturen). Im FNP sind die Flächen für die Landwirtschaft nicht untergliedert bzw. differenziert. Es wird keine Darstellung von landwirtschaftlichen Sondernutzungen vorgenommen. Die Gemeinde sieht dazu kein Erfordernis.

Die Wiesen- und Weideflächen nehmen in der Gemeinde als relativ ertragsschwache Standorte geringe Flächenanteile ein und sind daher von untergeordneter Bedeutung. Sie sind auf die Randbereiche des Ersten Grundes konzentriert. Der größte Teil dieses Bereiches wird in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben im FNP als geplante naturnahe Offenlandflächen im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB dargestellt. Diese Zielsetzung beinhaltet langfristig eine Umwidmung der Flächen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden sich folgende bauliche Anlagen des Agrarunternehmens Barnstädt e.G:

1. Rinderstall an der K 265 (750 m südlich der Kreuzung K 266/Bahnlinie), mit einem geringen Besatz von maximal 80 Tieren.
2. Halle zum Abstellen von Landtechnik am östlichen Ortsrand von Göhrendorf,
3. Siloanlage westlich angrenzend an die Abfallanlagen,
4. Misch- und Mahlanlage für Futter südlich der Abfallanlagen.

Da diese Nutzungen den Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB erfüllen, werden sie im FNP dem Außenbereich (hier den Flächen für die Landwirtschaft) zugeordnet. Die Einzelgebäude (Nr.1. und 2.) sind auf Grund ihrer geringen Ausdehnung und ihrer untergeordneten Bedeutung nicht gekennzeichnet. Die größeren Grundstücke (Nr. 3. und 4.) sind als Fläche für landwirtschaftlichen Betrieb gekennzeichnet.

Somit behalten die genannten Anlagen Bestandsschutz, der die Möglichkeit ihrer baulichen Veränderung oder Erweiterung einschließt.

Ein weiteres Einzelgrundstück (mit Wohnbebauung) in der Feldflur östlich von Nemsdorf wurde ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wird die bestehende kompakte Siedlungsstruktur der Ortsteile erhalten und der Entwicklung einer Splittersiedlung vorgebeugt. Der Bestandsschutz erlischt mit Aufgabe der Nutzung.

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ist teilweise mit ihren Fluren Nemsdorf Flur 8, Göhrendorf Fluren 3,4 und 6 am Unternehmensflurbereinigungsverfahren Steigra beteiligt (s. auch Punkt 3.8.3.) Das Verfahren wird gemäß § 53 i.V.m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Halle durchgeführt und mit der Schlußfeststellung voraussichtlich im Jahre 2005 beendet. Das Verfahren beeinträchtigt nicht die Planungshoheit der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf; die im FNP dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden durch das Ergebnis des Bodenordnungsverfahrens grundsätzlich keiner anderen Nutzung unterworfen.

12. Flächen für Wald

Die gegenwärtige Nutzungsstruktur des Gemeindegebietes weist keine Flächen für Wald aus. Die Gemeinde ist jedoch um eine Mehrung des Waldanteils bemüht, um der grundsätzlichen ökologischen Bedeutung des Waldes Rechnung zu tragen.

Waldflächen besitzen eine wesentliche ökologische Funktion. Der Wald reguliert die Temperatur und Luftfeuchtigkeit, er produziert Sauerstoff. Der Waldboden speichert Wasser und reguliert den Wasserabfluß. Er wirkt sich günstig auf die Grundwasserqualität aus. Besonders an den Hanglagen wirkt der Wald der Erosion entgegen und fördert die Bodenbildung. Er bietet Klein- und Kleinstlebewesen, vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Nicht zuletzt hat er eine charakteristische landschaftsgestaltende Funktion und dient der Erholung des Menschen. Die Grundsätze für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes sind durch das Landeswaldgesetz LSA geregelt.

Spezifische Prämissen für die Planung von Waldflächen im Gemeindegebiet sind:

- keine Unterbrechung der Ackerflächen durch großflächige Aufforstungen,
- Bewahrung des typischen, durch die Jahrhunderte kultivierten Landschaftsbildes.

Für die Aufforstung kommen demnach nur geeignete Rand- oder Splitterflächen in Betracht, die keine optimalen Bedingungen für die ackerbauliche Bewirtschaftung bieten.

Unter Beachtung dieser Vorbedingungen und zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung der Ortslagen Nemsdorf und Göhrendorf sowie zur Anreicherung eines gesunden Kleinklimas der angrenzenden Wohngebiete sind folgende kleinere Flächen für die Aufforstung mit standortstypischen Laubbäumen vorgesehen:

1. eine stark profilierte Fläche mit Resten früherer gärtnerischer Nutzung am östlichen Ortsrand von Nemsdorf, die von einem §30 Biotopberührt wird,
2. eine Hanglage oberhalb des Wohngebietes am Kirschberg in Göhrendorf.

Eine endgültige Abklärung der biologischen Auswirkungen der geplanten Aufforstungsflächen für die Fauna der Kleinsäuger und Insekten ist im Rahmen der Erarbeitung des FNP bisher nicht erfolgt. Auch der Landschaftsplan trifft hierzu keine Aussagen. Diesbezüglich ist im Rahmen der Realisierung der Aufforstung die zuständige Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

Die Gemeinde ist jedoch der Auffassung, daß die Aufforstung in jedem Falle eine Verbesserung der Biotopqualität gegenüber der bisherigen Nutzung bewirkt. Das vorhandene §30 Biotop würde durch die Aufforstung nicht beeinträchtigt, sondern erhält eine adäquate Pufferzone.

13. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz dient hauptsächlich statistischen Zwecken. Sie erfolgte nach dem FNP-Schlüssel und den diesbezüglichen Hinweisen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, in der Maßeinheit Hektar. Die Statistik der Flächennutzung unterscheidet sich teilweise von der Nutzungs- bzw. Flächendefinition im BauGB.

Die Flächen wurden auf der amtlichen Kartenunterlage des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:10 000 digital mit einer Genauigkeit von 0,1 ha ermittelt.

Aufgeführt sind nur diejenigen Nutzungsarten, die im Gemeindegebiet vorkommen.

FNP Schl.	Nutzungsart	Fläche (ha)		davon geplante Fläche (ha)
100	Bauflächen	181,1		
110	Wohnbauflächen		21,8	0,5
120	Gemischte Bauflächen		25,2	-----
130	Gewerbliche Bauflächen		0,6	-----
160	Sonderbauflächen		133,5	126,5
300	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	24,0		
310	Flächen für den Straßenverkehr		13,0	-----
330	Flächen für Bahnanlagen		11,0	-----
400	Flächen für Ver- und Entsorgung (Abfallanlage)	9,3		-----
500	Grünflächen	13,3		
520	Dauerkleingärten		4,3	-----
530	Sportflächen und Spielplätze		1,0	-----
540	Friedhöfe		1,0	-----
550	Sonstige Grünflächen *		7,0	-----
600	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	1409,4		
610	Flächen für die Landwirtschaft***		1405,3	-----
620	Flächen für die Forstwirtschaft / Wald		4,1	4,1
700	Wasserflächen	2,7		-----
800	Flächen für Abgrabungen (Kiesabbau)	17,6		17,6
900	Sonstige Flächen	52,6		
910	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**		52,6	52,6
	Gesamtfläche des Gemeindegebietes	1710,0		202,2

* Geplante Grünflächen werden unter Nr.910 erfaßt.

** Diese Flächen werden für extensive Nutzung umgewidmet. Es sind perspektivisch Grünflächen im planungsrechtlichen Sinne. Darunter fallen die mit Planzeichen 13.1. der PlanZV umgrenzten Flächen, die Anpflanzungen in der Feldflur und die landschaftsplanerischen Begleitmaßnahmen der ICE-Strecke.

*** Die besonders geschützten Biotope und die geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auf Grund ihrer geringen Ausdehnung statistisch dieser Flächenkategorie zugeordnet.

Quellenverzeichnis

- (1) „Expo 2000, Energiepolitik, Getreidemarkt“ Mitteilungen aus dem Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt 1997
- (2) „Naturpark Saale-Unstrut-Triasland im Kreis Nebra“, Veröffentlichung des Fördervereins Naturpark-Saale-Unstrut-Triasland e.V. Nebra 1994
- (3) BAU CONSULTING GMBH HALLE: Dorferneuerungsplanung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf 1993 (unveröffentlicht)
- (4) Chronistische Aufzeichnungen über die Vierdörfer von Herrn R. Lautenschläger, Querfurt (unveröffentlicht)
- (5) Dehio, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Akademie-Verlag Berlin 1976
Dezember 1995
- (6) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle: Planfeststellungsbeschluß PFA 2.3. und 2.4. Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle (NBS/ABS) vom 30.7.1996
- (7) Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH: Agrarstrukturelle Vorplanung „Querfurter Platte“
- (8) Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, ausgearbeitet vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt 1994
- (9) Regierungspräsidium Halle, Dezernat 45: Abwasserbeseitigungsplan „Salza“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle)/99, S. 71
- (10) Regierungspräsidium Halle, Dezernat 45: Bewirtschaftungsplan Salza für das Einzugsgebiet der Mansfelder Seen (Planentwurf 1999), (unveröffentlicht)
- (11) Regionales Entwicklungskonzept der Region Halle (REK Halle), Gemeinsames Projekt der Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels und der Stadt Halle (Saale) 1998 (unveröffentlicht)
- (12) SALEG: Gemeinsamer Landschaftsplan der Gemeinden Barnstädt und Nemsdorf-Göhrendorf 1995 (unveröffentlicht)
- (13) Verfahrensakte der B-Pläne Nr.1 und 2 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf
- (14) Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg): Luftreinhalteplan Untersuchungsgebiet 9 Großraum Halle-Merseburg 1994/95

Gesetzliche Grundlagen

A. Bundesgesetze

- (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1998 (BGBl. I, S.610)
- (2) Raumordnungsgesetz, Neuregelung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.8.1997 (BGBl. I, S. 2081)
- (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762)
- (4) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466)
- (5) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.58)
- (6) Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.06.1995 (BGBl. I, S. 778)
- (7) Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Artikel 1: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 7.9.1994 (BGBl. I S.2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1998 (BGBl. I S.1485)
- (8) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 BGBl. I S.4546, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S.1430)
- (9) Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457), zuletzt geändert durch das Euro-Einführungsgesetz vom 09.07.1998 (BGBl. I S.1242.)
- (10) Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S.3224)
- (11) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1998 (BGBl. I, S.823)

- (12) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998, (BGBl. I, S. 502)
- (13) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S.1695, geändert durch Gesetz vom 30.04.1998 (BGBl. I, S. 823)
- (14) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I, S.880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I, S.502)
- (15) 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen) vom 14.3.1997 (BGBl. I, S.490)
- (16) 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.3.1997 (BGBl. I, S.504), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S.1950)
- (17) 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 16.12.1990 (BGBl. I, S. 1036)
- (18) Bundeskleingartengesetz vom 4.3.1983 (GGBl. I, S.210)

B. Landesgesetze

- (1) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S.255)
- (2) Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.8.1999 (GVBl. LSA S. 244), einschließlich der zeichnerischen Darstellung
- (3) Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle (REP) vom 30. 01. 1996 (MBl. LSA S.541), zuletzt geändert am 21.3.2000 (MBl. LSA S. 331) einschließlich der zeichnerischen Darstellung
- (4) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.5.1999 (GVBl. LSA S.152)
- (5) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S.368), in der zuletzt gültigen Fassung)
- (6) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.1.1998 (GVBl. LSA S.28)
- (7) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), Neufassung vom 21.4.1998 (GVBl. LSA S.186)
- (8) Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S.520)
- (9) Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S.112)
- (10) Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28.10.1997 (GVBl. LSA S.918)
- (11) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S.281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1998 (GVBl. S.15)
- (12) Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten vom 30.9.1991 – Untersuchungsgebiets-VO (GBVBl. LSA S. 354)

C. Verwaltungsvorschriften

- (1) Verwaltungsvorschrift zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.1997 (MBl. LSA S.2127)
- (2) Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. des MU vom 1.6.1994 (MBl. LSA S.2099), geändert am 30.9.1994 (MBl. LSA S.2533)
- (3) Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 01.08.1997 (GVBl. LSA Nr.34/97, S. 740)
- (4) Durchführung des Baugesetzbuchs; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen, RdErl. des MWV vom 1.12.1999 – 23-21011/2 (MBl. LSA S 227)
- (5) Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Gem. RdErl des MI und MRS vom 12.4.1994 – 46-21013 (MBl. LSA S.1122)
- (6) Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlaß), RdErl. des MU vom 26.8.1993 (MBl. LSA S.2344)

D. Sonstige Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien

1. DVGW Regelwerk Technische Regeln Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete
1. Teil Schutzgebiete für Grundwasser, Februar 1975, Ausgabe 1995
2. DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung,
1987
3. VDI-Richtlinie 3471, Emissionsminderung Tierhaltung – Schweine, 1994

Der Bürgermeister

